

20 18

Groupe Minoteries SA

GESCHÄFTSBERICHT



IMPRESSUM

Herausgeber

Groupe Minoteries SA
Route des Moulins 31
Case postale 68
1523 Granges-près-Marnand
Tel.: +41 (0)26 668 51 11
www.minoteries.ch

Projektmanagement & Koordination

Groupe Minoteries SA
Sekretariat Generaldirektion
Marketing

Text

(P.-M.R.) Pierre-Marcel Revaz: Vorwort des Präsidenten*
(M.M.) Marc Müller: Kapitel 1, 2 und Perspektiven**
(B.S.) Blaise Simon: Kommentar zu den Ergebnissen*

* Die französische Originalfassung ist verbindlich.

** Die deutsche Originalfassung ist verbindlich.

Ausschliesslich die deutschen Zitate wurden auf
Französisch übersetzt.

Layout

Essencedesign, Lausanne
www.essencedesign.com

Fotos

Nicolas Repond, Atelier Photographie NRP, Bulle

Übersetzungen

Haute-Voltige, G. Roulin
Groupe de Traducteurs Genève, Partenaire GTGE, F. Zürcher

Druck

Artgraphic Cavin SA, Grandson
www.imprimeriecavin.ch

Inhaltsverzeichnis

IMPRESSUM	2
SCHLÜSSELZAHLEN DES KONZERNS	5
VORWORT DES PRÄSIDENTEN	7
ORGANIGRAMM	8
PROZESSE	9
JAHRESBERICHT 2018	
I Allgemeiner Geschäftsverlauf	13
II Schweizerische Aussenwirtschaftspolitik auf Kosten der Landwirtschaft	21
– World Trade Organization (WTO)	22
– Freihandelsabkommen mit Indonesien	22
– Freihandelsprojekt mit den Mercosur-Staaten	23
– Freihandelsprojekt mit den USA	26
– Unilaterale Aufhebung der Industriezölle: Der Verlust eines Faustpfandes bei FHA	28
– Zusatzbericht zur Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik	29
– Studie Avenir Suisse: Eine Agrarpolitik mit Zukunft	34
KOMMENTAR ZU DEN ERGEBNISSEN	39
PERSPEKTIVEN	41
STATUTARISCHE RECHNUNG	
Bilanz	46
Erfolgsrechnung	48
Anhang der Jahresrechnung	49
Veränderung des Bilanzgewinnes	52
Bericht der Revisionsstelle	54
AKTIENKURS	57
KONZERNRECHNUNG	
Bilanz	60
Erfolgsrechnung	62
Konzernmittelflussrechnung	63
Veränderungen des konsolidierten Eigenkapitals	64
Anhang zum konsolidierten Konzernabschluss (Rechnungslegungsgrundsätze)	66
Anhang zur Konzernrechnung (Anmerkungen)	71
Bericht der Revisionsstelle	81
CORPORATE GOVERNANCE	87
VERGÜTUNGSBERICHT 2018	102
Bericht der Revisionsstelle	105
Nautisches Alphabet	107



Schlüsselzahlen des Konzerns

Personal	per 31. Dezember	2018	2017	2016	2015	2014
Personalbestand (auf Vollzeitbasis)		189	193	197	209	217
– einschliesslich Lehrlinge		10	9	8	7	10

Erfolgsrechnung (Zahlen in Mio. CHF)

Nettoumsatz	138.7	141.2	146.2	148.3	150.8
Abschreibungen:					
– Sachanlagen	5.5	5.4	5.9	6.3	6.3
– Immaterielle Anlagen	0.0	0.8	0.8	0.8	0.8
Betriebsgewinn (EBIT)	6.0	4.8	7.2	6.4	6.2
<i>EBIT (in %)</i>	<i>4.3%</i>	<i>3.4%</i>	<i>4.9%</i>	<i>4.3%</i>	<i>4.1%</i>
Nettoergebnis	6.0	5.8	5.1	5.1	5.2

Bilanz	per 31. Dezember	2018	2017	2016	2015	2014
Bilanzsumme		132.6	127.9	138.4	139.1	146.2
Umlaufvermögen		45.3	45.3	57.9	54.5	54.4
Anlagevermögen		87.3	82.6	80.5	84.6	91.8
<i>Umlaufvermögen (in %)</i>		<i>34.2%</i>	<i>35.4%</i>	<i>41.8%</i>	<i>39.2%</i>	<i>37.2%</i>
<i>Anlagevermögen (in %)</i>		<i>65.8%</i>	<i>64.6%</i>	<i>58.2%</i>	<i>60.8%</i>	<i>62.8%</i>
Fremdkapital		33.9	32.9	47.7	51.4	61.5
Eigenkapital		98.7	95.0	90.7	87.7	84.7
<i>Fremdkapital (in %)</i>		<i>25.6%</i>	<i>25.7%</i>	<i>34.5%</i>	<i>37.0%</i>	<i>42.1%</i>
<i>Eigenkapital (in %)</i>		<i>74.4%</i>	<i>74.3%</i>	<i>65.5%</i>	<i>63.0%</i>	<i>57.9%</i>
Investitionen in Sachanlagen (Ref. Mittelflussrechnung)		8.7	20.1	3.8	6.5	6.1
Bankverschuldung		5.0	3.5	12.0	17.0	26.9
Cash flow (Ref. Mittelfluss aus laufender Geschäftstätigkeit)		4.6	8.2	20.1	9.2	8.9

Aktien

Aktienkapital (Zahlen in Mio. CHF)	1.65	1.65	1.65	1.65	1.65
Anzahl der Aktien mit einem Nominalwert von CHF 5.00	330'000	330'000	330'000	330'000	330'000
Vorgeschlagene Dividende pro Aktie, in CHF	7.00	7.00	7.00	6.00	5.00
Kurs am 31.12., in CHF (fiskalisch)	388.00	365.25	341.00	320.00	340.00
Börsenkapitalisierung am 31.12. (Zahlen in Mio. CHF)	128.04	120.53	112.53	105.60	112.20
Nettoergebnis Anteil Aktionäre Groupe Minoteries SA pro Aktie, in CHF	18.07	17.48	15.43	15.42	15.79

Vorwort des Präsidenten

Sehr geehrte Aktionärinnen
Sehr geehrte Aktionäre

^(P.-M.R.) Im Namen des Verwaltungsrates der Groupe Minoteries SA (GMSA), möchte ich anlässlich der Generalversammlung vom 07. Juni 2019 einige kurze Gedanken zum Geschäftsgang formulieren und einen Blick in die Zukunft werfen.

Im Verlaufe des Geschäftsjahres 2018 hat sich der Wettbewerbsdruck sehr deutlich verstärkt, ohne dass jedoch zu diesem Zeitpunkt das Adjektiv «unbarmherzig» angebracht wäre. Vor diesem schwierigen Hintergrund – unter Berücksichtigung der verschiedensten punktuellen Faktoren – kann das finanzielle Ergebnis des Geschäftsjahres mit einem Reingewinn von CHF 6 Mio. als grundsätzlich zufriedenstellend bezeichnet werden.

Mit einem Eigenkapitalanteil von 74.4%, der sich gegenüber dem Vorjahr marginal verbessert hat, kann die Bilanz als grundlegend qualifiziert werden.

Die niedrige Verschuldung verleiht der Unternehmung eine hohe Stabilität, was uns auch ermöglicht, die Politik der vergangenen Jahre weiterzuverfolgen. Mit anderen Worten: Wir sind offen, Wachstumschancen zu ergreifen, sofern sich solche Optionen in der Zukunft allenfalls ergeben sollten. Die Mühlenbranche durchläuft seit längerem eine Phase der Konzentration, die sich aber dem Ende zuneigen dürfte, zumal sich die Zahl der Betriebe erheblich reduziert hat. Die sieben grössten Mühlen der Schweiz decken mittlerweile denn auch rund 89% des Marktanteils unter sich auf.

Das politische Umfeld in welchem sich die Landwirtschaft und die Müllerei entwickelt, präsentiert sich auch inskünftig im Hinblick auf die Sicherheiten, die unser Land dem Agrarsektor bieten kann, als äusserst fragil. Dass die Interessen der agrarischen Wertschöpfungskette bei den politischen Verantwortlichen auf offenere Ohren stossen werden wie dies anfangs 2019 der Fall zu sein scheint, ist zu hoffen. Die Landwirtschaft verdient es.

Auf Unternehmensebene werden wir weiterhin alles daransetzen, die Technologie – wie auch die Effizienz – weiter zu verbessern, damit wir dem Wettbewerbsdruck, der auch in den kommenden Jahren weiter zunehmen wird, gewachsen sind.

Im Namen des Verwaltungsrates danke ich Ihnen – sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre – recht herzlich für Ihre Treue und das Vertrauen gegenüber der GMSA. Mein Dank gilt auch unserem Generaldirektor, Herrn Marc Müller, der Geschäftsleitung und selbstverständlich auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die tagtäglich mit ihrem vorbehaltlosen Engagement zum kurz- wie auch längerfristigen Erfolg der Unternehmung beitragen.



Pierre-Marcel Revaz
Präsident des Verwaltungsrates

Organigramm

GENERALVERSAMMLUNG

VERWALTUNGSRAT

DG – Marc Müller

**ENTWICKLUNG/
QUALITÄTS-
KONTROLLE**
Valérie Vincent

RH
Murielle Jaton
Marianne Hasler

BESCHAFFUNG
José Dorthe

PRODUKTION
Jürg Häfeli

**VERKAUF/
MARKETING**

LOGISTIK
Jean-Michel
Blaser

**FINANZEN/
UNTERSTÜTZ-
UNGSDIENSTE**
Blaise Simon

LATEINISCHE SCHWEIZ – Jacques Yerly

DEUTSCHSCHWEIZ/BONVITA AG – Marcel Wächter

INDUSTRIE/STEINER MÜHLE AG – Roland Düring

Prozesse

BESCHAFFUNG

Dieser Prozess zeichnet sich für die Beschaffung sämtlicher Rohstoffe – einschliesslich des Verpackungsmaterials und den Betrieb der externen Silos – verantwortlich.

PRODUKTION

Die standortübergreifende Führung und Koordination der Verarbeitung/Veredelung von Weichweizen und anderem Getreide – einschliesslich dem technischen Dienst – obliegen diesem Prozess.

VERKAUF/MARKETING:

- **LATEINISCHE SCHWEIZ**
- **DEUTSCHSCHWEIZ UND BONVITA AG**
- **INDUSTRIE UND STEINER MÜHLE AG**

Die Bereiche Marktanalyse, Marktbearbeitung und die Wahrnehmung der Interessen der verschiedenen Absatzsegmente unterstehen diesem Prozess.

LOGISTIK

Die Logistik – standortübergreifend und national – sowie die Bestellerfassung und Fakturierung sind in diesem Prozess organisatorisch und führungsmässig zusammengefasst.

FINANZEN/ UNTERSTÜTZUNGSDIENSTE

Das Rechnungswesen der Gruppe, das Controlling einschliesslich der Konsolidierung, die Informatikabteilung, das «Back-office», die Buchhaltung der verschiedenen juristischen Personen und das interne Kontrollsystem unterstehen diesem Prozess. Die Erfassung und Prüfung der Finanzierungsprojekte unter Einbezug der entsprechenden Überwachungsmechanismen werden in diesem Prozess ebenfalls bearbeitet.

(Die Führung und Koordination der Entwicklung und Qualitätskontrolle – wie auch der «Ressources Humaines» – wurde ab 01.01.2018 in Stabs-Funktionen übertragen.)



NAVIS

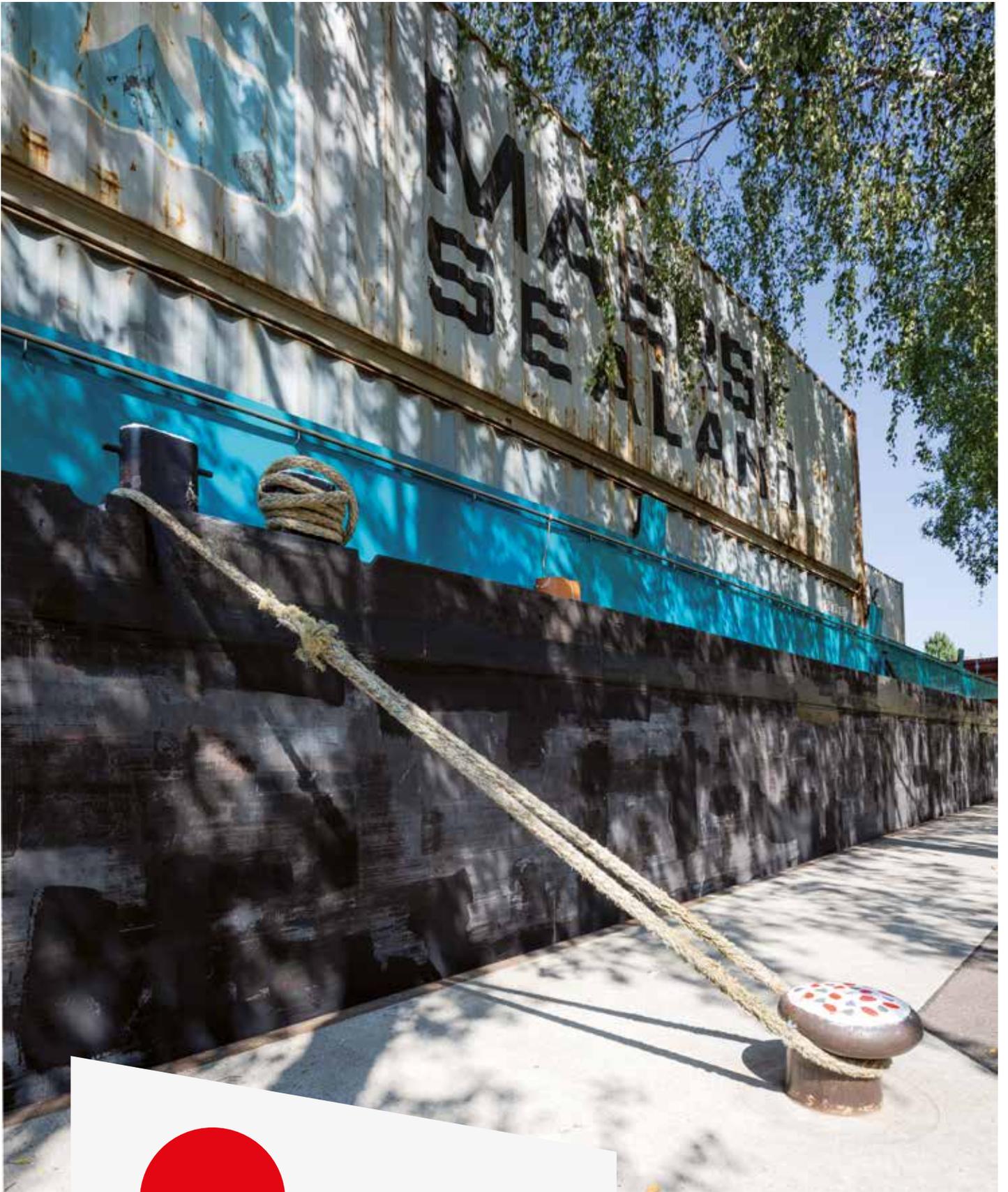
HELENA

HELENA

Groupe Minoteries SA

JAHRESBERICHT 2018





I

Allgemeiner Geschäftsverlauf

Die Schweiz exportierte im Jahre 2018 für 233 Milliarden Franken und importierte für 202 Milliarden (Quelle: Jahresbericht Schweizer Aussenhandel 2018) und ist deshalb in wirtschaftlicher Hinsicht schicksalhaft mit dem Ausland verbunden. Dass die Schweiz nach den USA und China allerdings der drittgrösste Exportkunde der EU ist – und wir damit nicht nur ein grosses Gewicht, sondern auch eine starke Verhandlungsmacht haben – wird von unseren Magistraten weitgehend ausgeblendet.

1.1 GESAMTWIRTSCHAFTLICHES UMFELD/KONJUNKTURELLER HINTERGRUND

^(M.M.) Der tägliche Blick auf die Entwicklung des Wechselkurses zwischen Euro und Schweizerfranken ist seit dem unvergesslichen 15.01.2015 (Aufhebung des Mindestkurses von CHF 1.20 durch die Schweizerische Nationalbank SNB) auch für Unternehmungen, die praktisch ausschliesslich auf dem Binnenmarkt (Müllerei) tätig sind, zu einer Gewohnheit geworden. Parallel mit dem Kurs vertiefen oder glätten sich die Sorgenfalten, zumal damit auch die Konkurrenzfähigkeit der 2. Verarbeitungsstufe im Export in einem kausalen Zusammenhang steht. Noch entscheidender wird damit aber auch der verwerfliche Einkaufstourismus beeinflusst, der dem schweizerischen Detailhandel nach Schätzungen nach wie vor rund 10 Milliarden Franken Kaufkraft (Food ca. 1/3) entzieht. Die Schweiz exportierte im Jahre 2018 für 233 Milliarden Franken und importierte für 202 Milliarden (Quelle: Jahresbericht Schweizer Aussenhandel 2018) und ist deshalb in wirtschaftlicher Hinsicht schicksalhaft mit dem Ausland verbunden. Dass die Schweiz nach den USA und China allerdings der drittgrösste Exportkunde der EU ist – und wir damit nicht nur ein grosses Gewicht, sondern auch eine starke Verhandlungsmacht haben – wird von unseren Magistraten weitgehend ausgeblendet. Den Vorstandsvorsitzenden der Bertelsmann-Stiftung (Aart Jan de Geus) veranlasste diese Tatsache anlässlich seines am 31.08.2018 gehaltenen Vortrages bei der Jahresversammlung von *economiesuisse* (Dachverband Schweizer Wirtschaft) zur Aussage: «Laut dem diesjährigen Globalisierungsreport der Bertelsmann-Stiftung ist die Schweiz sozusagen der "Weltmeister" der Globalisierung.»

— «Kein anderes der 42 von uns betrachteten Länder konnte zwischen 1990 und 2016 so grosse globalisierungsbedingte Zuwächse beim BIP pro Kopf erzielen wie die Schweiz.» Dabei kommt der Europäischen Union (EU) – und innerhalb dieser Deutschland, sowohl beim Import wie auch im Exportsektor – eine absolut dominierende Rolle zu, was Aart Jan de Geus veranlasste zu sagen: «Wenn die EU niest, bekommt die Schweiz eine Grippe.»

Mit anderen Worten: Der Wechselkurs des Schweizerfrankens zum Euro wie auch der Gesamtzustand der Wirtschaft in der EU bestimmen zu einem wesentlichen Teil den Konjunkturverlauf in der Schweiz, weil sich der Binnenmarkt im Verhältnis zur Gesamtleistung der Wirtschaft insgesamt sehr bescheiden ausnimmt. Bis Mitte 2018 lag der Wechselkurs deutlich über CHF 1.15, mit Spitzen gegen CHF 1.20 in den Monaten April und Mai. Im 2. Semester stellte sich allerdings wieder eine Ernüchterung ein. Ende 2018 pendelte sich das Kursverhältnis zwischen CHF 1.12 und CHF 1.13 ein, was nicht das Niveau ist, das man sich für den Produktionsstandort Schweiz wünscht. Zudem zeichnet sich immer stärker ab, dass die Schweiz am Gängelband der EU drangsaliiert wird, was mit der erneut befristeten Erteilung der Börsenäquivalenz wie auch den demütigenden Bedingungen des institutionellen Rahmenabkommens, welches zur Disposition steht, zum Ausdruck kommt. Es darf davon ausgegangen werden, dass sich in dieser kompromisslosen Haltung der EU gegenüber der Schweiz auch eine innere Schwäche des Zustandes unserer Verhandlungspartner zeigt. Symbolhaft dafür steht der sich autokratisch gebärdende Präsident der Europäischen Kommission (Jean-Claude Juncker), der hin und wieder – aus welchen Gründen auch immer – Mühe hat, sich aufrecht zu halten und gelegentlich gestützt werden muss. In Frankreich ist der Stern des «Jupiters» (le Président de la République) längst verblasst, auch wenn er unter dem Druck der Strasse («gilets jaunes») Milliarden von Euros zugesagt hat, ohne zu wissen, wie diese Zusagen vom hochverschuldeten Staat (2008: 1'400 Milliarden, 2018: 2'300 Milliarden/ca. 100% vom BIP) finanziert werden sollen. Italien wird im Hinblick auf seine sich weiter vergrössernde Schuldenlast (2008: 1'700 Milliarden, 2018: 2'300 Milliarden/ca. 130% des BIP) mit den maroden Banken, welche auf einem Berg von faulen Krediten sitzen, und mit komödiantisch auftretenden Ministern gar als «neues Griechenland» gehandelt. Kurzum:

— Der Zustand der europäischen Gemeinschaft ist deplorabel, nicht zuletzt deshalb, weil den 10 Nettzahlern (nach dem Brexit 9) in den EU-Etat 18 Nettoempfänger gegenüberstehen, die alle mehr oder weniger «am Tropf von Deutschland hängen». Schlechte Vorzeichen im EU-Raum sind kein gutes Omen für die schweizerische Volkswirtschaft.

Dies deshalb, weil wir nach dem Wortlaut des Bundesamtes für Statistik (BFS) – Rubrik Aussenhandel – «eines der Länder mit den höchsten Anteilen des Aussenhandels am Bruttoinlandprodukt (BIP) sind». Die NZZ spricht in ihrer Ausgabe vom 29.12.2018 vom «schlechtesten Börsenjahr seit 2008», was zumindest ein Indiz dafür abgeben dürfte, dass besonders in einer Periode von historisch tiefen Zinsen, welche das Wirtschaftswachstum eigentlich mehr als nur stimulieren sollten, grosse Vorsicht am Platz ist.

1.2 BRANCHENSPEZIFISCHE ENTWICKLUNGEN

Importe als Katalysator der Konsolidierung

^(M.M.) Mut kann man aus dem jährlich publizierten Branchenspiegel 2018, welcher vom Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC) herausgegeben wird, nicht schöpfen. Den muss man sich ganz eindeutig anderswo holen. Unter dem Kapitel «Wirtschaftliche Lage/Ausgangslage Markt und Betriebe» steht denn eingangs: «Aufgrund der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen ist unsere Branche mit vielfältigen Herausforderungen konfrontiert.» Diese allzu nüchterne und etwas lapidare Feststellung, ohne dass einzelne mögliche Handlungsachsen aufgezeichnet werden, die dazu geeignet wären, eine Trendwende herbeizuführen, stimmt nachdenklich. In fast fatalistischer Manier wird die Erosion der produzierenden Bäckereien mit gewerblichem Charakter unkommentiert zur Kenntnis genommen. In einem Vergleich zwischen 2008 und 2018 wird aufgezeigt, dass rund 450 Bäckereien während dieses Zeitraums verschwunden sind. Berücksichtigt man die künstliche Aufblähung dieser Zahlen im Jahre 2013, als sich rund 200 Confiseure mit dem seinerzeitigen Bäckerverband zusammengeschlossen haben, dann kommt man der Wahrheit schon etwas näher.

— Gegen 700 Bäckereien, die diesen Namen auch verdienen – oder durchschnittlich 70 Brot- und Backwaren produzierende Betriebe pro Jahr – die das traditionelle Rückgrat der schweizerischen Mühlen bilden, sind mittlerweile als Markt- und Absatzpotential für unsere Branche weggebrochen.

Wenn numerisch rund 1/3 der Akteure innerhalb dieses Marktsegmentes in der doch verhältnismässig kurzen Zeitperiode

verschwunden sind, dann liegt darin ein klares Indiz, dass sich eine signifikante Verschiebung der Marktgewichte eingestellt hat. Darüber hinaus werden die Alarmglocken seitens des SBC – zumindest indirekt – noch in einer anderen Art und Weise in Bewegung gesetzt. So wird vom Branchenspiegel aufgezeigt, dass sich entsprechend dem Firmenrating nach «KMUaudit» (web-basierte Software) der Anteil der «Unternehmen mit mittleren bis grösseren Risiken mit geringen bis schlechten Zukunftsaussichten» (Seite 18) – als «C-Betriebe» klassifiziert – zwischen 2013 und 2017 von rund 35% auf 48% vergrössert hat. Auch wenn sich der Anteil der «A-Betriebe» auf ein starkes Drittel ausgeweitet hat und solche Betrachtungen ganz allgemein auch eine gute Portion Skepsis notwendig machen, so muss leider davon ausgegangen werden, dass wir inmitten einer noch längst nicht abgeschlossenen Konsolidierungsphase unseres Absatzmarktes stehen, die sich mit aller Härte auf die schweizerische Mühlenwirtschaft überträgt.

- **Verschiedenste Konkurse, freiwillige Betriebsaufgaben, Redimensionierungen mit Entlassungen im gewerblichen, aber auch im semi-industriellen Sektor haben im Verlaufe des Berichtsjahres zu negativen Schlagzeilen in den Medien geführt, was jedoch nicht den Blick darauf verstellen soll, dass es auch einige sehr erfolgreiche Akteure der Backbranche gibt, die geradezu auf einer Welle des Erfolges zu «surfen» scheinen, weil sie ein Geschäftsmodell entwickelt haben, das weder kopiert noch multipliziert werden kann.**

Der im August 2018 vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Fachbereich Marktanalysen, auf Basis von Zahlen der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) publizierte «Marktbericht 2017/2018» trägt dazu bei, weitere Erklärungen für diese Umwälzungen zu finden. So haben die Backwaren-Importe (Tarifnr. 1905) im Jahre 2017 ein Niveau von 120'000 t (gerundet) erreicht. Gegenüber 2007 hat sich die Importmenge um 47'500 t (gerundet) oder 66% erhöht, was mitunter auch der bekannten – für den Produktionsstandort Schweiz negativen – Wechselkursentwicklung gegenüber dem Euro-Raum geschuldet sein dürfte. Der Schweizerfranken hat sich im entsprechenden Zeitraum denn auch um rund 30% aufgewertet, was von den leistungsfähigen Anbietern im Ausland – Schwerpunkt

Deutschland – geradezu als Einladung verstanden worden ist, die Schweiz mit Backwaren zu fluten. Mit dem Markteintritt der deutschen Harddiscounter in der Schweiz (Aldi 2005, Lidl 2009) dürften – abgesehen von der ungünstigen Wechselkursentwicklung – zusätzliche Hemmschwellen, sich der Verlockungen des Auslandes zu bedienen, abgebaut worden sein. Fest steht zudem, dass diese verhältnismässig neuen Akteure die Wettbewerbsintensität im hochkompetitiven Detailhandel mit ihrem geschickten, agilen – bewusst auf die Schweiz getrimmten – Marketing verschärft haben, was auch im anfangs 2019 publizierten «Retail Outlook» der Credit Suisse bestätigt wird.

- **Allerdings gibt es auch hausgemachte Ursachen, die mit der Grösse unseres Landes und damit dem verhältnismässig kleinen Marktvolumen zusammenhängen, was es wiederum schwierig macht, komplexe, hochtechnologische, auf immer grössere Lose ausgelegte Backstrassen, die mit hohen Investitionen verbunden sind, zu rechtfertigen.**

Ein Streifzug durch die Regale aller Anbieter von Brot- und Backwaren – wobei sich im Detailhandel kaum jemand signifikant vom anderen unterscheidet – ergibt denn auch, dass selbst eigene, sehr leistungsfähige Produktionskapazitäten kein Garant dafür sein müssen, dass nicht von Importen für bestimmte Produkte Abstand genommen wird. Der etwas «flapsige» Titel eines Artikels in der NZZ am Sonntag vom 18.11.2018 im Zusammenhang mit den Schliessungen von Bäckereien, «Kein Brot gegen das Ausland», ist wohl überspitzt formuliert, belegt aber unzweifelhaft, dass die Grenzen immer poröser werden, weil zwischen dem Grenzschutz für die agrarischen Rohstoffe und den konsumfertigen Produkten Asymmetrien bestehen.

Mehle zur Stärke-/Glutenherstellung, Mehle zu technischen Zwecken

(M.M.) Das Importkontingent, welches den Mühlen zur Verfügung steht, beträgt seit Abschluss der Uruguay-Runde mit der WTO 70'000 t/Jahr oder rund 15% auf der Basis der derzeitigen Vermahlungsmengen von knapp 460'000 t Brotgetreide. Diese 70'000 t werden zum Kontingentszollansatz (KZA) verzollt, wobei die Verteilung nach dem sog. «Windhundprinzip» erfolgt (First come, first served). Abgesehen davon wird seit Jahrzehnten – auf der Basis einer gut eingespielten und in

der Praxis bewährten Zollerleichterungsverordnung – Weizen, der zur Vermahlung zu Mehl für die Herstellung von Stärke/Gluten bestimmt ist, mit einem minimalen Zollansatz von CHF 0.10/100 kg in die Schweiz eingeführt. Als Auflage – und im Sinne einer Absicherung gegen Missbrauch – wird stipuliert, dass 55% des daraus gewonnenen Mehls als sog. «Fabrikmehl» gewonnen werden muss. (Die Kontrollen der Behörden, welche über die Einhaltung dieser Zollerleichterungsverordnung wachen, sind – im Interesse der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen – zu Recht äusserst rigide.) Die «Restausbeute» zwischen 55% und der sog. «Standardausbeute» (ca. 75%) kann von den entsprechenden Mühlen im Bereich der menschlichen Ernährung abgesetzt werden. Seit einigen Jahren (2013) wird nach dieser Systematik auch Weizen für «technische Zwecke» zollbegünstigt eingeführt, wobei die Ausbeute des entsprechenden Anteils auf 50% festgelegt wurde. Einer Aktennotiz des BLW vom 16.05.2017 zufolge entsprechen die Einfuhren des ersten Segmentes einem Volumen von rund 35'000 t. Diejenigen zu technischen Zwecken (u.a. Stärkegewinnung für die Kartonherstellung) haben zwischen dem Jahre 2013 und dem Referenzjahr 2016 auf knappe 29'000 t sehr stark zugelegt, was mitunter allenfalls auch die für die Schweiz so typischen Neidreflexe mobilisiert haben dürfte.

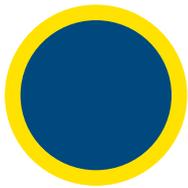
- **Das unveränderte Ziel dieser Zollerleichterungen war – und ist – nach Auffassung der Protagonisten, den Produktionsstandort Schweiz für die Herstellung von Stärke/Gluten/Pentosane zu erhalten respektive die vormals vollumfänglich importierten Stärken, welche zur Kartonherstellung notwendig waren, mit weiterveredeltem Mehl, das im Inland hergestellt wird, zu substituieren.**

Das nennt man richtig verstandene Wirtschaftspolitik von Behörden, die den Industriestandort Schweiz entlang der ganzen Wertschöpfungskette mit unkonventionellen Massnahmen einst zu stärken verstanden.

Nach einem zweijährigen Schlagabtausch zwischen den beteiligten Interessenverbänden/Unternehmen und dem Bund – angefangen durch eine renommierte Anwaltskanzlei in Zürich, deren Auftraggeber offiziell noch immer im Dunkeln liegen – hat die Eidgenössische Zollverwaltung mit einem nicht begründeten, sehr lapidaren

BRANCHENSTRUKTUR/VERMAHLUNGSMENGEN/MARKTSTRUKTUR (GETREIDEJAHR 2017/2018)

Quelle: DSM



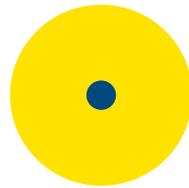
68.57%

50'000 t – ∞: 3 Mühlen



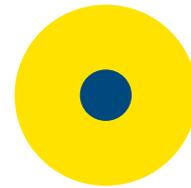
20.75%

10'000 t – 49'999 t: 4 Mühlen



2.63%

5'000 t – 9'999 t: 2 Mühlen



8.05%

500 t – 4'999 t: 21 Mühlen

VERMAHLUNG (WEICHWEIZEN) NACH GRÖSSENKLASSE

Anzahl Mühlenunternehmen

	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18
500 t – 4'999 t	30	28	26	26	23	22	21
5'000 t – 9'999 t	2	1	1	1	2	2	2
10'000 t – 49'999 t	6	6	5	5	5	5	4
50'000 t – ∞	2	2	2	2	2	2	3
Total	40	37	34	34	32	31	30

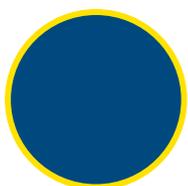
Vermahlungsmengen

	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18
500 t – 4'999 t	54'665	50'422	52'205	51'177	42'434	40'435	36'761
5'000 t – 9'999 t	10'658	5'396	5'757	6'042	12'250	12'434	12'056
10'000 t – 49'999 t	166'111	164'900	137'150	141'587	137'053	141'867	94'831
50'000 t – ∞	236'940	240'373	275'791	271'144	265'566	260'267	313'420
Total	468'374	461'091	470'903	469'950	457'303	455'003	457'068

Marktanteil in %

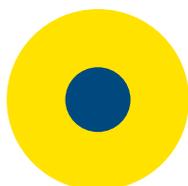
	11/12	12/13	13/14	14/15	15/16	16/17	17/18
500 t – 4'999 t	11.68	10.94	11.09	10.89	9.28	8.89	8.05
5'000 t – 9'999 t	2.27	1.17	1.22	1.28	2.68	2.73	2.63
10'000 t – 49'999 t	35.47	35.76	29.13	30.13	29.97	31.18	20.75
50'000 t – ∞	50.58	52.13	58.56	57.70	58.07	57.20	68.57
Total	100						

**PRODUKTIONSAUSLASTUNG DER HAUPTPRODUKTIONSSTANDORTE DER GMSA (ohne Steiner Mühle AG und Bonvita AG)
KALENDERJAHR 2018**



87.2%

Auslastung



12.8%

Freie Kapazität

Schreiben vom 12.11.2018 entschieden, die Ausbeutenorm von 50% respektive 55% mit Wirkung auf den 01.01.2020 auf 75% anzuheben. Mit anderen Worten: Es kann kein Mehl mehr aus den Vermahlungen der zollbegünstigten Einfuhren in den Bereich der menschlichen Ernährung abgeführt werden.

- Diese für eine Mühlenunternehmung «interne Quersubventionierung» (Mehle zu üblichen Marktpreisen für denjenigen Teil der Ausbeute zwischen 50%/55% und 75% – hergestellt aus Weizen aus zollbegünstigtem Ansatz – ermöglichen den tiefen/eurokompatiblen Preis für Fabrikmehle/technische Mehle) fällt durch die Unmöglichkeit, Mehle inskünftig im Bereich der menschlichen Ernährung abzusetzen, dahin, was diesem Geschäftsmodell den «coup de grâce» versetzt.

Sollte BR Ueli Maurer, der dem Finanzdepartement und damit auch der EZV vorsteht, an dieser fatalen Entscheidung festhalten oder diese nicht um mindestens einige Jahre aussetzen, um die Sachlage nochmals eingehend abklären zu lassen, dann verliert die Mülerei ein Verarbeitungsvolumen von rund 60'000 t/Jahr. (Diese Volumen sind von den Statistiken des Dachverbandes Schweizer Müller (DSM), die sich einzig und allein auf den Bereich der menschlichen Ernährung fokussieren, nicht erfasst worden.) Dass unter solchen – völlig veränderten – Rahmenbedingungen eine Stärke-/Glutenherstellung in der Schweiz noch möglich ist, scheint nach unserer Einschätzung ausgeschlossen zu sein. Obwohl die Wertschöpfung dieser grundsätzlich allen Mühlen zur Verfügung stehenden Verarbeitungsmengen nicht sehr bedeutend ist, aber substanzvoll zur besseren Auslastung beiträgt, gibt es dennoch – im Falle eines Festhaltens der Behörden an dieser Entscheidung – praktisch nur Verlierer auf allen Ebenen. Im Bereich der Mühlenwirtschaft sollte eine Vermahlungskapazität von mindestens 200 t/24 Std. vom Markt genommen werden, sofern sich mit dieser willkürlichen Massnahme die latente Überkapazität, welche wiederum ursächlich für den Preiszerfall verantwortlich ist, nicht noch weiter akzentuieren soll.

1.3 AUSSTOSS MEHLE/SPEZIALPRODUKTE (OHNE MÜHLEN-NACHPRODUKTE)

(M.M.) Die Groupe Minoteries SA dürfte entsprechend der Marktausrichtung und ihrer nationalen Ausstrahlung mit einer breiten und gesunden Kundenstruktur ohne allzu starke und absolut dominierende Abhängigkeiten – sofern dies in der kleinen Schweiz überhaupt möglich ist – ein gutes Abbild des Marktgeschehens abgeben. Ende 2018 sind wir ganz klar nicht dort, wo wir hinwollten, und müssen eine gewisse Erosion der mengenmässigen Umsätze zur Kenntnis nehmen. Als grösster Lieferant der gewerblichen Bäcker in der Schweiz haben wir Federn gelassen, wobei auch einige bedeutende Einbussen dem semi-industriellen Kundenkomplex geschuldet sind, der sich selbst – zu Recht oder Unrecht – meist dem Gewerbe zuordnet.

- Auch mussten wir seit Oktober unseren Platz bei einem sehr bedeutenden Kunden in der Romandie im Wesentlichen räumen, nachdem dieser Hersteller von Markenprodukten dem permanenten Druck der Coop-eigenen Mühle in Zürich mit der entsprechenden Nachfragemacht der Muttergesellschaft im Rücken nicht mehr hatte standhalten können.

Es geht in diesem und auch anderen Fällen an der äusseren Peripherie der Schweiz nicht um ökonomische – geschweige denn ökologische – Vernunft, denn rein logistisch handelt es sich um einen veritablen «cauchemar». Doch was soll's: Wenn Suprematie um jeden Preis angestrebt wird, dann ist ganz offensichtlich jedes Mittel recht. Gegenüber den latent säumigen Debitoren mussten wir die Schraube nochmals anziehen, weil sich die potentiellen Risiken – siehe auch Ausführungen unter 1.2.1. – fast jedes Jahr vergrössern. Auch diese Politik hat ihren Preis, was uns intern jeweils zur Aussage veranlasst: «Verkauft ist nur, was auch bezahlt ist.»

Insgesamt hat sich der Schaden aber in Grenzen gehalten. Lag der Umsatz im 1. Semester noch 3% gegenüber dem Vorjahr zurück, so verblieb am Ende des Jahres ein Rückstand von 1.6%. Im Jahre 2018 hat der mengenmässige Umsatz der Mehle für die menschliche Ernährung/Spezialprodukte und Mehle auf der Basis der reduzierten Zollerleichterungsverordnung («Fabrikmehl» – siehe Punkt 1.2.2.) 115'042 t betragen, was einem Umsatzrückgang von 1'833 t entspricht.

1.4 MARKTANTEILE NACH SEGMENTEN/ MARKTANTEILE DER «G7»

(M.M.) In gewohnter Manier basieren unsere Überlegungen und Einschätzungen auf dem Zahlenmaterial des sog. «Getreidejahres» (01. Juli bis 30. Juni). Auf diese Periode stützen sich auch die wesentlichsten statistischen Angaben des DSM ab, der in seinem Jahresbericht einige Basisinformationen zur Verfügung stellt. Da die Berichtsperiode (Kalenderjahr) unserer Gesellschaft nicht mit dem Getreidejahr korrespondiert, ist es möglich, dass punktuell eine gewisse Unschärfe in Kauf genommen werden muss. Weil sich unsere Betrachtungen jedoch über einen längeren Zeitraum erstrecken und das Mehlgeschäft kaum als zyklisch bezeichnet werden kann (siehe auch Graphik Seite 16), dürfte sich die Fehlerquelle des Mehrjahresvergleiches in einem engen Rahmen halten. Um darüber hinaus die Kohärenz mit den Vorjahren sicherzustellen, blenden wir die im Jahre 2017/2018 16 Mühleneinheiten umfassende Kategorie bis zu einer Vermahlungsleistung von 500 t/Jahr aus, die gesamthaft 3'695 t Brotgetreide verarbeitet hat. Mit der Abstrahierung dieses Mühlensegmentes für die Beurteilung der kommerziell relevanten Branchenstruktur übernehmen wir im Interesse der Transparenz und gleichzeitig zur Vermeidung von Fehlinterpretationen eine internationale Usanz.

Zudem gehen wir im Interesse der Vergleichbarkeit von einer unveränderten Ausbeute aus, was selbstverständlich nicht der Realität entspricht, sich aber zwingend dann als notwendig erweist, wenn nach einer soliden – über die Jahre gleichbleibenden – Basis gesucht wird.

In einem Zehnjahresvergleich (2007/2008 gegenüber 2017/2018) ist festzuhalten, dass 16 Mühlen und damit ein Drittel der Akteure im Verlaufe der letzten Dekade aus dem Markt ausgeschieden sind. Die Vermahlungsmenge reduzierte sich von knapp 477'000 t auf 457'000 t (gerundet), womit das zur Verfügung stehende Marktvolumen für die Mühlen um 20'000 t oder etwas über 4% – notabene bei einem gleichzeitigen Bevölkerungswachstum von rund 900'000 Personen oder knapp 12% (Quelle: BfS) – zurückgeglitten ist. Ziemlich ausgeprägt sind auch die Verschiebungen der Marktakteure innerhalb der 4 Hauptkategorien. Zählte man 2007/2008 im Segment von 500 t bis 4'999 t noch 34 Mühlen, waren es 10 Jahre später (2017/2018) nur noch deren 21. Den Umsatzbereich zwischen 5'000 t und 9'999 t teilten sich im letzten Getreidejahr noch 2 Anbieter.

Zehn Jahre zuvor waren es noch deren 3. In der dritten Kategorie – 10'000 t bis 49'999 t – standen sich im Wettbewerb 2007/2008 7 Mühlen gegenüber, wohingegen sich im letzten Getreidejahr (2017/2018) noch 4 Betriebe einordneten.

- Eine grosse Veränderung gab es im obersten Segment. Waren es seit 2002 in der «obersten Liga» (ab 50'000 t) bis zum Getreidejahr 2016/2017 immer deren 2 Unternehmen (Swissmill, GMSA), so teilen sich neuerdings – ab dem letzten Getreidejahr – 3 Mühlen diese Vermahlungsschwelle. Mit diesen Veränderungen haben sich auch die Marktanteile verschoben. Die 7 grössten Mühlen in der Schweiz («G7») decken derzeit einen Marktanteil von rund 89% ab, womit die Konzentration schon weiter fortgeschritten ist, als allgemein vermutet wird.

Und trotzdem sind wir in dieser Beziehung aus ökonomischer Sicht noch nicht dort, wo wir stehen sollten. Ausdruck davon ist die schwache – bis ungenügende – Ertragslage. Der schweizerische Mehlmarkt stellt eine Marktgrösse von 366'468 t dar – ausgehend von der Annahme der unveränderten Ausbeute und unter Ausblendung der knapp 3'000 t Mehl aus Brotgetreide, welche die Kleinmühlen (bis 500 t) produzieren. Nach unserer subjektiven Einschätzung, die selbstverständlich auf Vermutungen und Beobachtungen respektive der Interpretation der Statistiken beruht, verteilen sich die Marktanteile der «G7» unter Abzug der «Fabrikmehle/Industriemehle» (siehe Punkt 1.2.2.) bzw. der nicht dem Brotgetreide unterzuordnenden Getreidearten wie folgt: Nr.1 und Nr. 2: je rund 29% (ex aequo), Nr. 3: 11%, Nr. 4: 6.5%, Nr. 5 und Nr. 6: je rund 5.3% (ex aequo) und Nr. 7: 3.5%. Der Marktanteil unserer Gesellschaft als einer der Mühlen auf dem obersten Treppchen und unter Abstrahierung der Gebr. Augsburger AG, Rhonemühle, Naters, welche Ende 2019 oder allenfalls erst anfangs 2020 in den Konsolidierungskreis aufgenommen werden kann, hat sich gegenüber dem 1. Semester des Berichtsjahres (siehe Zwischenbericht 2018) wie auch gegenüber dem letztjährigen Geschäftsjahr kaum verändert. Beizufügen ist, dass wir die Nr. 3, welche schon immer sehr gut mit ihrer «Low profile»-Politik im Windschatten der anderen zu operieren wusste, unterschätzt, die Nr. 4 allerdings überschätzt haben.

1.5 AUSLASTUNG

^(M.M.) Um in der traditionell margenschwachen Müllerei auf einen grünen Zweig zu kommen, ist es ein Gebot der Stunde, die bestehende technische Infrastruktur, die mit einem hohen Reinvestitionsbedarf verbunden ist, sofern man als ein kompetenter Anbieter wahrgenommen werden möchte, möglichst rund um die Uhr zu nutzen. Diese Maxime verfolgen wir seit Jahren, weshalb wir im Bereich der klassischen Müllerei auf die Ost-West-Achse, welche durch die Moulins de Granges SA respektive die Bruggmühle Goldach AG gebildet wird, gesetzt haben. (Die Bonvita AG, Stein am Rhein, respektive die Steiner Mühle AG, Zollbrück, sind Nischenproduzenten für Spezialprodukte, weshalb wir diese nicht in die Betrachtung miteinbeziehen.)

- Im Rahmen dieser Politik sind die Mühlen an den Standorten in Granges-près-Marnand (VD) und Goldach (SG) permanent erneuert, ausgebaut und angepasst worden (siehe auch Zwischenbericht 2018), wobei gleichzeitig zu betonen ist, dass die GMSA im Rahmen ihrer Akquisitionspolitik diejenige Mühlengruppe ist, welche innerhalb von etwas mehr als einer Dekade knapp 200 t/24 Std Verarbeitungskapazität (netto) dem Markt entzogen hat (siehe Kapitel 1.5., Geschäftsbericht GMSA 2016). Diese Konzentration ist zwingend, um die mit jedem Standort verbundenen «Strukturkosten», die in jüngster Zeit regelrecht explodieren (Ersatzinvestitionen für Steuerungen, Maschinen, Gebäudeunterhalt, Versicherungen, Behandlung gegen Vorratsschädlinge, Qualitätssicherung/Audits etc.), zu beherrschen.

Wir fühlen uns aber mit unserer pragmatischen Politik auch bestärkt in unserer Haltung, dass wir mit der seinerzeit grundsätzlich denkbaren, vollständigen Konzentration der Produktion, die unter einem finanziellen Gesichtspunkt aber ohnehin kaum machbar gewesen wäre, wohl keine grösseren Synergien hätten erzielen können als bisher. Vielmehr das Gegenteil dürfte sich in diesem hypothetischen Fall eingestellt haben, zumal die GMSA auf nationaler Ebene bis in die entferntesten peripheren Ränder der Schweiz tätig ist, was bei einem zentralen Produktionsstandort mit überproportionalen Logistikkosten verbunden gewesen wäre.

Entsprechend dem mengenmässigen Umsatzrückgang von 1.6% (1'833 t) und einer unveränderten Produktionskapazität hat sich die Auslastung der Anlagen von 89% (2017) auf 87.2% (2018) – konsolidiert und auf die Hauptproduktionsstandorte bezogen – reduziert. Als Ausgangsbasis gehen wir in unseren Überlegungen von der Annahme aus, dass mit einer Auslastung während 345 Tagen und 24 Stunden die maximale Auslastung erreicht wäre, zumal es unrealistisch sein dürfte, weniger als 20 Tage für Betriebsunterbrüche (Stromausfälle, Computer-Pannen, mechanische Störungen, Revisionen, Behandlung von Vorratsschädlingen, Wärmebehandlungen) einzusetzen. Doch dieser ausgesprochen hohe Wert kann auch nur dann erreicht werden, wenn die der eigentlichen Produktion vor- und nachgelagerte technische/bauliche Infrastruktur auch mit der Mühlenleistung Schritt hält. Diese Lücken sind wir im Begriffe zu schliessen (siehe Zwischenbericht 2018). Akzentuiert wird die Schwierigkeit der idealen Auslastung durch die saisonalen Schwankungen des Absatzes, welche mit einer marginal «zu hohen» Verarbeitungskapazität kompensiert werden müssen. Gleichzeitig – aber letztlich entscheidend – braucht es den Zugang zu den potentiellen Absatzmengen auf dem Markt, die von den verschiedenen Akteuren allerdings mit Verve verteidigt werden.



Container-Terminal Basel

swissterminal

KRUPP

MAERSK

CGM



II

Schweizerische Aussenwirtschafts- politik auf Kosten der Landwirtschaft

Die Schweiz träumt von einem Preisniveau wie in der EU, selbstverständlich bei unverändertem Lohnniveau. Das ist – spiegelbildlich – etwa so unrealistisch, wie wenn die Preise im EU-Raum unverändert blieben, die Löhne allerdings auf Schweizer Niveau steigen würden. Wir bilden nun mal nicht Teil des europäischen Binnenmarktes – weder wirtschaftlich, geschweige denn politisch – auch wenn sich einige Kreise in Brüssel, aber auch selbst im Inland damit schwertun und uns «peu à peu» in diese Richtung drängen wollen.



WORLD TRADE ORGANIZATION (WTO)

(M.M.) Dass die Schweiz, entsprechend der geographischen Lage inmitten von Europa ohne direkten Meerzugang, der verhältnismässig kleinen Bevölkerung und den eher schwierigen topographischen Verhältnissen, gepaart mit anspruchsvollen klimatischen Verhältnissen, nur durch einen sehr regen Aussenhandel zu dem geworden ist, was sie ist, versteht sich fast von selbst. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO schreibt denn auch auf seiner Internet-Seite unter der Rubrik «Wirtschaftsbeziehungen»: «Wir engagieren uns für eine offene Schweizer Volkswirtschaft und wahren die Interessen unserer Wirtschaft im Ausland durch die Förderung eines freien und fairen Welthandels.» Unter dem Titel «Ziele und Strategie» wird dieser Auftrag wie folgt begründet: «Die Schweiz ist ein stark in die Weltwirtschaft eingebundenes Land, dessen Wirtschaft sich durch die ausgeprägte internationale Orientierung auszeichnet ... Die stete Verbesserung des Zugangs zu ausländischen Märkten ist ein Ziel der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik. Das beste Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist der multilaterale Ansatz im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO.)»

In einem bemerkenswerten Artikel der NZZ vom 03.08.2018 wird die Bedeutung der WTO unter dem Titel «Die WTO steht vor dem Abgrund» mehr als nur zurechtgerückt. Das letzte grosse Aufbäumen des multilateralen Welthandelssystems dürfte Ende 2009 anlässlich des Ministertreffens in Genève stattgefunden haben, als man kurz davorstand, die seit 2001 in Verhandlung stehende Doha-Runde abzuschliessen oder zumindest einen signifikanten Durchbruch vermelden zu können. Doch auch heute – knapp zwei Dekaden nach Aufnahme der ersten Verhandlungen im Rahmen dieser achten Zollsenkungsetappe seit Ende der 40er Jahre – kann nach Meinung von Insidern im besten Fall von einem «klinischen Tod» dieses letzten grossen WTO-Projektes gesprochen werden, um die Malaise der 164 Staaten umfassenden Organisation, die nach dem Prinzip der Einstimmigkeit operiert, nicht noch offensichtlicher machen zu müssen.

— Um die Doha-Runde nicht endgültig – zum Schaden der WTO insgesamt – schicklich zu Grabe tragen zu müssen, ist anlässlich einer Ministerkonferenz vom November 2015 in Nairobi beschlos-

sen worden, die Exportbeihilfen im Stile des in der Schweiz bis Ende 2018 praktizierten Schoggigesetzes (siehe auch entsprechende Kommentare/Einschätzungen in den verschiedenen GMSA-Geschäftsberichten der Vorjahre) ab 2021 nicht mehr zuzulassen. (Aus unerfindlichen Gründen praktiziert die Schweiz einmal mehr das Prinzip der «Selbstkasteiung» und hat das seit fast fünf Jahrzehnten bewährte Preisausgleichssystem für verarbeitete Agrarprodukte – vor allem Milch/Mehl – frühzeitig [01.01.2019] aus dem Verkehr gezogen.)

Ist diese weltumspannende Welthandelsorganisation – gegründet 1947 unter dem Begriff GATT (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen) zwischen einstmals knapp zwei Dutzend Staaten – trotz hehrer Absichten mit durchaus wichtigen Grundsätzen/Ideen ganz besonders für Kleinstaaten allenfalls nicht zu gross, schwerfällig, entscheidungsunfähig, aber auch zu ambitiös geworden? Stehen die WTO und deren Entwicklung nicht in einer gewissen Analogie zu derjenigen der EU, welche derzeit mit einigen Zerfallserscheinungen konfrontiert ist und deshalb gegen Drittstaaten wie die Schweiz und bald Grossbritannien den harten, machtvollen und unnachgiebigen Verhandlungspartner markieren muss, obwohl der Lack der einstigen – sehr starken – Wertegemeinschaft schon längst ab ist?

«Der Handelskrieg in den 1930er Jahren hatte die Einsicht reifen lassen, ein Handelssystem aufzubauen, das nicht auf der Macht des Stärkeren, sondern auf festen Regeln gründet» (NZZ-Ausgabe siehe oben). In den 50er Jahren betrug die durchschnittlichen Zölle auf Industriegüter zwischen 20% und 30% und wurden im Verlaufe der verschiedensten Welthandelsrunden – ganz besonders aber der noch heute prägenden Uruguay-Runde (1986–1994), die auch nach wie vor in der schweizerischen Agrarwirtschaft ihre Wirkungsweise entfaltet – bis auf weniger als durchschnittlich 4% gesenkt.

— Dazu der vorerwähnte Artikel der NZZ: «Die Handelsliberalisierungen sind Grundlage für die Wohlstandszunahme auf der ganzen Welt. Die relativ niedrig hängenden Früchte der Zollsenkung sind jedoch gepflückt.»

Vor dem Hintergrund der stockenden multilateralen Handelsliberalisierung ist es

durchaus nachvollziehbar, dass die schweizerische Aussenwirtschaftspolitik auf bilaterale und multilaterale Aussenwirtschaftsabkommen/Freihandelsabkommen setzt. Bisher wurde von der Schweiz – meist im Rahmen der EFTA (nicht so im Falle mit China und Japan) – ein dichtes Netz von 30 Freihandelsabkommen geknüpft. Der Ende 2018 als Magistrat aus dem Amt geschiedene Bundesrat Johann Schneider-Ammann gilt – zumindest in der Wahrnehmung der Bevölkerung und als Exponent des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) – nach acht Amtsjahren als einer der Baumeister dieser Politik. Er liess es sich denn auch nicht nehmen, wenige Tage vor dem Ausscheiden aus dem Amt (16.12.2018) nochmals nach Indonesien zu reisen, um das in den zwei Kammern unseres Parlamentes im Zusammenhang mit der Palmöl-Problematik sehr angeregt – bis kontrovers – diskutierte Freihandelsabkommen (FHA) zwischen der Schweiz und Indonesien zu unterzeichnen, um seiner wirtschaftspolitischen Karriere, die von nicht wenigen Turbulenzen und auch schwierigen Phasen geprägt war nach dem FHA mit China (2013), die Krone aufzusetzen.



FREIHANDELSABKOMMEN MIT INDONESIEN

(M.M.) Hört man von den 28 plurilateralen FHA der EFTA-Länder (Norwegen, Schweiz, Island, Liechtenstein) und den zwei bilateralen FHA zwischen der Schweiz und China bzw. Japan, ist man geneigt, die Bedeutung dieser Wirtschaftsabkommen für die Schweizer Volkswirtschaft als sehr bedeutend einzuschätzen. Dass die Zolleinsparungen für Unternehmen in der Schweiz mit den Freihandelspartnern ausserhalb der EU/EFTA nur gerade CHF 400 Mio. betragen (Quelle: SECO), dürfte dieses Bild allerdings etwas zurechtrücken, zumal die Schweiz im Jahre 2017 nach Angaben des «Jahresberichtes Schweizer Aussenhandel 2018» (Herausgeber Eidgenössische Zollverwaltung) für insgesamt 233 Milliarden Franken exportierte. Der Generalsekretär der EFTA – der Schweizer Henri Gétaz – lässt sich allerdings nicht davon abhalten, in einem NZZ Interview vom 02.11.2018, in welchem es vor allem um das Projekt mit Indonesien ging, in den höchsten Tönen von der Bedeutung der verschiedenen FHA zu sprechen. So unterstreicht er, dass die EFTA-Staaten weltweit der neuntgrößte Handelspartner und der fünftgrößte für

Dienstleistungen seien. Er verrennt sich sogar in der Behauptung: ... «Somit sind wir zwar ein wichtiger Akteur, aber doch zu klein, um uns auf ein handelspolitisches Kräftemessen einzulassen. Wir stehen im Gegenteil für die Werte der Handelsfreiheit und der Rechtsstaatlichkeit in den internationalen Beziehungen. Aber auch zur Verantwortung, die damit verbunden ist, etwa bei der Nachhaltigkeit oder den Arbeiterrechten.» ...

Ganz spontan wird man in einem solchen Zusammenhang an den Ausspruch im Klassiker «Faust» (Johann Wolfgang von Goethe) erinnert: «Die Botschaft hör ich wohl, allein mir fehlt der Glaube.» «Rechtsstaatlichkeit», «Nachhaltigkeit» und «Arbeiterrechte» im Zusammenhang mit Indonesien? Wohl ist Indonesien mit seiner Bevölkerung von 260 Millionen Einwohnern ein grundsätzlich vielversprechendes wirtschaftliches Gewicht, weshalb auch der ehemalige BR Schneider-Ammann von 40 Millionen Menschen sprach, die dem Mittelstand zugeordnet werden können und somit für die Schweiz grundsätzlich interessant seien. Er hat aber verschwiegen, dass rund 1/3 der Bevölkerung dieses Landes unterhalb der Armutsgrenze lebt und von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten – geschweige von einer demokratischen Ordnung nach unseren Massstäben – nicht die Rede sein kann. Doch die Schweiz hat sich auch in der Vergangenheit, wenn es um handfeste ökonomische Interessen der Hauptpfeiler unserer Volkswirtschaft ging, immer als sehr flexibel und beneidenswert anpassungsfähig erwiesen. Um dem starken innenpolitischen Widerstand gegen die Palmölexporte in die Schweiz im Verlaufe des Jahres 2018 die Spitze zu brechen – welche zumindest im Grundsatz Teile der schweizerischen Rapsproduktion hätten gefährden können – hat man sich auf einen limitierten Importzugang mit Zollerleichterungen zwischen 20% und 40% aus nachweislich nachhaltig ausgerichteten Plantagen (WWF-Zertifikate), transportiert in leicht zu überprüfenden Containern, geeignet, was auch den Durchbruch, allerdings nur mit dem Stichentscheid der bis Ende 2018 amtierenden Ständeratspräsidentin (heute BR Karin Keller-Sutter) im eidgenössischen Parlament, ermöglichte.

Im inzwischen ratifizierten FHA wird festgehalten, dass mittelfristig (Übergangszeit bis 12 Jahre) die Zollbelastung in Indonesien auf den Schweizer Exportprodukten zu 98% sistiert werden soll, und dies bei einer dem Vernehmen nach durchschnittlichen Belastung bei der Einfuhr von rund 8%. Bei einem Exportvolumen von rund CHF 450 Mio. nach Indonesien (Basis 2017/Quelle: NZZ, 02.11.2018) sollte

sich die Preisbasis der Schweizer Produkte und damit die Wettbewerbsfähigkeit um rund CHF 35 Mio. verbessern lassen. Schlüpft nun Indonesien als Folge des neuesten «FHA-Coups» in die Rolle des bisherigen Hauptlieferanten Malaysia und kann auch andere Lieferländer in Südostasien verdrängen, um schliesslich den Löwenanteil der Palmölexporte in Richtung Schweiz zu sichern, ohne über Drittländer gehen zu müssen, dann verbilligt sich das Öl zwischen CHF 0.20 und CHF 0.45 pro kg (NZZ, 02.11.2018), was bei einem angenommenen maximalen Importvolumen von 30'000 t (die Schweiz importierte 2017 insgesamt 32'000 t) einen Betrag von knapp CHF 10 Mio. ergibt. Diese Diskrepanz lässt aufhorchen.

— Ist es nachvollziehbar, dass Indonesien als sog. Schwellenland auf substantielle Zolleinnahmen – um Faktor 3 geringer gegenüber den offiziellen schweizerischen Konzessionen – verzichten kann, ohne jemals die Aussicht zu haben, dass die Gegenseite auf der zur Debatte stehenden Zeitachse zumindest paritätische finanzielle Bedingungen einräumt? Gibt es allenfalls eine «hidden agenda», dem Anbau von Raps in der Schweiz in einigen Jahren eben doch den Garaus zu machen, oder lag Indonesien vielmehr daran, mit dem Abkommen mit einem Prestigeland wie der Schweiz der übrigen Welt darzulegen, dass die Rodungen des Regenwaldes unter Kontrolle seien, sonst würde die Schweiz – deren Image auf der internationalen Bühne noch immer mehr als intakt ist – ja sicherlich kein Abkommen ratifizieren?

Indonesien und Malaysia exportieren rund 50 Millionen Tonnen Palmöl und kontrollieren damit mindestens 80% des Weltmarktes (Produktion Indonesien: 36 Millionen Tonnen/Malaysia: 20 Millionen). An dieser Dominanz dürfte sich kaum etwas ändern, zumal allein Indonesien nach verschiedenen voneinander unabhängigen Quellen sage und schreibe rund 1 Million Hektaren Regenwald – notabene pro Jahr – abholzt, was der bewirtschafteten Agrarfläche der Schweiz entspricht, um zusätzlichen Raum für die Palmölproduktion zu gewinnen. Ist es opportun, dass die Schweiz ein Abkommen von zweifelhaftem – aber auch kaum signifikantem – Nutzen für die Exportwirtschaft, aber gleichzeitig

latentem Risiko für die Ölsaatenproduktion im Inland mit einem Schwellenland abschliesst, das wissentlich und willentlich die «Lungen dieser Welt» (Regenwald) zerstört? Kann es sein, dass sich Indonesien für ein potentielles Marktvolumen von bestenfalls 0.08% (30'000 t) während 17 aufreibenden Verhandlungsrunden ins Zeug legt, um zu einer Vereinbarung zu kommen, oder liegen dem FHA mit der Schweiz eben doch viel weiter gehende strategische Überlegungen zugrunde, die der etwas naiven helvetischen Sicht – laut WBF handelt es sich um «einen Meilenstein der schweizerischen Handelspolitik» (Schweizer Bauer, 03.11.2018) – entgegen?

— Wäre dieses FHA nicht Gelegenheit für die Schweiz gewesen, der Welt darzulegen, dass unser Land nur Abkommen mit Ländern abschliesst, welche den natürlichen Ressourcen nach westeuropäischen Standards in umfassender Weise – und nicht ausschliesslich für einige hundert zertifizierte Palmöl-Container – Sorge tragen?

Selbstverständlich hätte sich bei einer Nichtratifizierung des FHA zwischen der Schweiz und Indonesien am globalen Zustand des Regenwaldes nichts geändert, insofern ist die Aussage im «fial-Letter» Nr. 5/Okttober 18 durchaus richtig: «Damit wäre aber noch kein Regenwald gerettet.» Doch sollte eine solche Haltung Schule machen, müsste die Schweiz in keinem Bereich, der die globalen Probleme der Menschheit anbetrifft, irgendwelche Anstrengungen unternehmen, weil sie bevölkerungsmässig keine Relevanz hat. Und doch kommt der Schweiz trotz ihrer Kleinheit entsprechend ihrer jahrhundertalten politischen Ausrichtung als vielbewunderte Basisdemokratie, nicht zuletzt aber auch in Verbindung mit ihrer prosperierenden Volkswirtschaft auf der internationalen Bühne eine Vorbildfunktion zu, die nicht auf Kosten marginaler ökonomischer Interessen verspielt werden sollte.



FREIHANDELSPROJEKT MIT DEN MERCOSUR-STAATEN

(M.M.) Eines muss man dem ehemaligen Magistraten Johann Schneider-Ammann lassen: Der in die Geschichtsbücher eingehende «FHA-Bundesrat» ist – wenn es wirklich



darauf ankam – strategisch und taktisch immer mehr als nur sehr geschickt vorgegangen und hat es verstanden, Rückschläge wie kaum ein anderes Mitglied der Landesregierung mit einer fast stoischen Ruhe gegen aussen wegzustecken. Nach der mehr als nur verunglückten Publikation der «Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik» am 01.11.2017 (siehe Kapitel 3, Geschäftsbericht GMSA 2017) hat er nach dem ungewohnt scharfen innenpolitischen Gegenwind nicht lange auf Verteidigung und Rechtfertigung gemacht. Die FHA mit Indonesien und Malaysia, wovon das Erstere mittlerweile realisiert werden konnte, wie aber ganz besonders auch das FHA-Projekt mit den Mercosur-Staaten (Brasilien, Argentinien, Paraguay und Uruguay) sind in den Fokus seiner Politik gerückt. So hat er psychologisch geschickt nicht nur den sog. «Mercosur-Agrargipfel» mit vielen Exponenten der Agrarwirtschaft im ersten Quartal 2018 – im Sinne einer Ventilfunktion – ins Leben gerufen, sondern sich Ende April/anfangs Mai während einer Woche mit einer 50 Leute starken Delegation von Vertretern der agrarischen Wertschöpfungskette, Politikern und Amtspersonen auf die Reise gegeben, um den vier Mercosur-Staaten einen Arbeitsbesuch abzustatten.

— Die Zusammensetzung seines Begleittrosses war von seinen Stäben wohl austariert worden und das Reiseprogramm offenbar ebenso dicht, vielseitig wie umfassend. Der Effekt blieb im Nachgang dieser «Exkursion der Willigen» – eine grösstenteils wohlwollende Berichterstattung in den Medien und starke persönliche Eindrücke der Teilnehmer – denn auch nicht aus, obwohl davon ausgegangen werden kann, dass der Reisegruppe ein «potemkinsches Dorf» gezeigt wurde.

Zwischenzeitlich ist es in der Schweiz allerdings wieder etwas ruhiger um dieses FHA-Projekt geworden, wahrscheinlich auch deshalb, weil die Gespräche zwischen der EU und den Mercosur-Staaten, die seit nunmehr fast 20 Jahren andauern, im Sommer an einem Nullpunkt angelangt sind. (Die EU – ganz besonders Frankreich – will die Fleischmärkte viel weniger stark öffnen, und im Gegenzug seien die Mercosur-Staaten nach Angaben des EU-Agrarkommissars nach wie vor nicht bereit, in entscheidenden Fragen entgegenzukommen.) Zudem hat es im wirtschaftlich stärksten

Land (Brasilien) einen Regierungswechsel mit einem rechtskonservativen, neoliberalen und im Wahlkampf mit unflätigen Bemerkungen aufgefallenen Staatspräsidenten gegeben, der seiner Klientel – u.a. den Farmern und Militärs – sehr nahe steht. Argentinien, eines der reichsten Länder der Welt bis anfangs der 50er Jahre, steht, wie schon verschiedene Male in seiner jüngeren Geschichte, vor einer Staatspleite. Das in die Ferne gerückte FHA-Projekt zwischen der geschwächten EU und den mit innenpolitischen Problemen kämpfenden Mercosur-Staaten dürfte es nicht dringlich machen, dass sich die Schweiz exponiert. Der Schweizerische Bauernverband (SBV) hat aber die Zeit genutzt und Mitte Juni 2018 eine sehr nüchterne, pragmatisch gehaltene und sehr gut recherchierte Studie mit dem Titel «Freihandelsabkommen EFTA – Mercosur» publiziert, die kurz danach von *economiesuisse* in gewohnter neoliberaler Manier – aber gleichzeitig mit wenig intellektueller Schärfe – zerzaust worden ist.

Kaum ein Land – geschweige denn die schweizerische Landwirtschaft mit ihrem allgemein hohen Kostenniveau, den anspruchsvollen topographischen und klimatischen Bedingungen, der Fragmentierung der Agrarfläche – kann sich gegen die Agrargiganten auf der Südhalbkugel mit den tiefen Umwelt- und Tierschutzstandards erfolgreich am Markt behaupten. In der «Gesamtschau» des BR steht denn auch: «Ein grosses Defizit besteht bei der internationalen Wettbewerbsfähigkeit unserer Landwirtschaft.» Das gilt jedoch nicht nur für die Schweiz, sondern zumindest für den ganzen europäischen Kontinent.

— Nicht umsonst hat sich der ehemalige belgische UNO-Sonderberichterstatter Olivier De Schutter gegenüber der Wochenzeitung (WOZ) wie folgt geäussert: «Es hat keinen Sinn, dass Bauern aus allen Regionen der Welt miteinander konkurrieren. Denn das bedeutet, dass sie sich alle mit den konkurrenzfähigsten Bauern in Brasilien messen müssen, und das überlebt keiner.»

Im «Zusatzbericht zur Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik», welcher am 05.09.2018 im Auftrag des Nationalrates vom Bundesrat veröffentlicht wurde, steht auf Seite 14 in Zusammenhang mit dem Mercosur-Projekt: «Die Interessen der Mercosur-Staaten liegen in erster Linie bei den Agrarprodukten, sodass seitens der Schweiz Konzessionen bei diesen Produkten erforderlich sind, um eine Einigung zu erreichen.» Die Handelszeitung vom 24.04.2018 geht noch weiter: «Um vom Zollabbau im Rahmen eines möglichen Abkommens zu profitieren, müsste die Schweiz jedoch den Grenzschutz für Agrarprodukte senken.» Wenn von Seiten des Bundesrates von Konzessionen gesprochen wird, dann dürften auch die für das Inland als sensibel zu betrachtenden Produkte gemeint sein, d.h. Produkte, welche grundsätzlich auch in der Schweiz angebaut/hergestellt und weiter veredelt werden, was eindeutig in die Substanz der schweizerischen Agrarwirtschaft eingreift.

Bei den ganzen Diskussionen um die Freihandelsprojekte muss man sich die Frage stellen, weshalb sich die Behörden mit so viel Verve engagieren. Die Exporte der Chemie- und Pharmabranche in die Mercosur-Staaten machen rund 3/4 der Gesamtexporte der Schweiz aus. Diese Branchen sind für den Werkplatz Schweiz – aber auch für die ganze schweizerische Volkswirtschaft – unbestrittenermassen von grosser Bedeutung. Doch muss für diese Segmente der Wirtschaft, die fast traumhaft hohe Ebit-Margen um rund 25% (siehe Kennzahlen Roche/Novartis 2018) generieren und damit vielmehr Symbole für einen längst hinter uns geglaubten «Raubritterkapitalismus» darstellen, der rote Teppich in Südamerika ausgerollt werden?

— Entsprechend verschiedenen Quellen würden die Mercosur-Staaten im Falle eines Zustandekommens eines FHA mit der Schweiz Zolleinnahmen zwischen CHF 200 und CHF 250 Mio. verlieren. Wenn diese Staaten – welche grundsätzlich dringend auf entsprechende Zolleinkünfte angewiesen wären – auf derartige Einnahmen verzichten können, dann wahrscheinlich nur, um sich ein entsprechendes Exportpotential mit grossem volkswirtschaftlichen Gesamtnutzen zu erschliessen.

Mit den zusätzlichen 2'000 t Rindfleischexporten – die als eine der Konzessionen herumgereicht worden sind – dürfte es bei weitem nicht getan sein. Erfrischend ehrlich ist der Kommentar im bereits zuvor erwähnten «Zusatzbericht» unter der Rubrik «Strategische Freihandelsabkommen» (Seite 10): «Nach Abschluss eines Abkommens nehmen neben den Exporten auch die Einfuhren sowie die Produktvielfalt zu. Dies stärkt den Wettbewerb im Binnenmarkt und

führt zu Produktivitätssteigerungen.» Kann man bei den vorerwähnten Ebit-Margen der Chemie- und Pharmabranche von Wettbewerb sprechen? Wird hier im Vergleich zur agrarischen Wertschöpfungskette – die im Falle der 1. Verarbeitungsstufe auf operativer Ebene vielleicht rund einen Zehntel dieser prozentualen Margen generieren kann – nicht mit verschiedenen Ellen gemessen? Machiavelli hatte eben doch recht, als er sagte: «Der Zweck heiligt die Mittel.»

Geht es um Abholzung des Regenwaldes, steht Indonesien – gegenüber Brasilien – fast wie ein Waisenknabe da. Brasilien Holz nach Angaben der NGO-Organisation «Global Forest Watch» pro Jahr rund 4.5 Millionen Hektaren (knapp Faktor 5 der bewirtschafteten Agrarfläche der Schweiz) Regenwald ab, um neue Ackerflächen zu gewinnen.

— Kann es sich die Schweiz leisten, mit Ländern, die sich um die grössten und wertvollsten Ökosysteme dieser Welt geradezu förtieren und die in der Klimapolitik viel mehr als nur eine zentrale Rolle einnehmen sollten, präferenzielle Handelsabkommen zu schliessen?

Macht es wirklich Sinn, einen marginal besseren Marktzugang für einige wenige Industrieakteure aus der Schweiz zu erlangen und gleichzeitig die schweizerische Landwirtschaft unter dem Druck der Agrarexporte aus diesen Ländern marginalisieren zu wollen?



FREIHANDELSPROJEKT MIT DEN USA

(M.M.) Wenn sich Schwergewichte der Wirtschaft – so wie beispielsweise die im Nationalrat einsitzende operationelle Chef der EMS-Chemie Holding AG, ein «fleuron de l'industrie Suisse» – räuspert, dann wirkt dies für «Bundesbern» elektrisierend. Anfangs Juli 2018 hat Magdalena Martullo-Blocher, Vizepräsidentin der SVP, angeregt, dass ein FHA zwischen der Schweiz und den USA grundsätzlich wünschenswert sei. Und schon Mitte Oktober ist die der Freihandelsidee mehr als zugeneigte Leiterin des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO), Staatssekretärin Marie-Gabrielle Ineichen-Fleisch, als Emissarin – nach Vorstößen aus der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) – nach Washington gereist, um erste Sondierungen vorzunehmen.

Grundsätzlich ist es nachvollziehbar, dass die Schweiz Anstrengungen in diese Richtung unternimmt, zumal die USA – nach der EU – bereits den zweitwichtigsten Handelspartner darstellen. Darüber hinaus ist die Schweiz – in absoluten Zahlen gemessen – der sechstgrösste Direktinvestor in den Vereinigten Staaten und erzielt nach Zollstatistik im Vergleich zu anderen Ländern einen rekordhaft hohen Überschuss von fast 25 Milliarden Franken (Basis 2018), was im «America-first-Land» mit wenig Begeisterung registriert werden dürfte.

In der Berichterstattung der Medien wurde die Initiative zu einem erneuten Anlauf für ein FHA mit den USA mit einigem Erstaunen zur Kenntnis genommen, zumal es sich bei Magdalena Martullo-Blocher immerhin um die Vizepräsidentin der «Bauernverteher-Partei SVP» (Formulierung in der NZZ, 07.12.2018) handle und es doch der Agrarsektor sei, welcher im Jahre 2006 ein Abkommen verhindert habe.

— Dass der Agrarsektor 2006 einer der Stolpersteine war, soll nicht verschwiegen werden. Allerdings war auch der Finanzsektor seinerzeit mindestens ein ebenso grosser Hemmschuh, was der amerikanische Botschafter in der Schweiz in einem NZZ-Interview im Sommer 2018 an die Oberfläche brachte.

Innerhalb der Schweiz wird diese Tatsache geflissentlich verschwiegen, zumal es weiten Kreisen der Wirtschaft zupass kommt, in der Landwirtschaft einen Prügelknaben – wenn immer ein Opfer gesucht wird – gefunden zu haben. Nationalrätin Martullo-Blocher hat die Dinge mit in ihrer etwas burschikosen, aber sehr direkten Weise unmissverständlich richtiggestellt: «Es gibt kein Abkommen, das wegen der Bauern blockiert ist.» ... «Die Landwirtschaft müsse als “Gegenstand der national security” von einer Übereinkunft ausgenommen werden.» (NZZ, 07.07.2018). Dass Jan Atteslander, Leiter Aussenwirtschaft bei economiesuisse, an der alten, inzwischen kaum mehr erträglichen Leier – «Und bei all diesen Abkommen ist der agrarpolitische Protektionismus der Schweiz der Stolperstein für einen erfolgreichen Abschluss» (vorgenannte NZZ-Ausgabe) – festhält, mag wenig erstaunen, hat sich doch das Feindbild Landwirtschaft fest im Vokabular einiger Wirtschaftsverbände und inzwischen auch in subtiler Art und Weise in den elektronischen Medienberichterstattungen, die dem «service public» verpflichtet sein sollten, eingegraben.

Prüft man die Faktenlage, dann ist ein allfälliges FHA zwischen der Schweiz und den USA möglicherweise wünschenswert, aber strategisch weit weniger wichtig, als uns dargelegt wird. «Während sich die Unterschiede zwischen den USA und der Schweiz über alle Güterkategorien hinweg in Grenzen halten – der durchschnittliche angewandte Meistbegünstigtenzoll der USA beträgt 3.4%, jener der Schweiz 6.4% – sind die Differenzen im landwirtschaftlichen Bereich frappant. Hier steht dem durchschnittlichen Zoll von 5.3% ein Schweizer Zoll von 35.2% gegenüber» (NZZ, 15.10.2018 unter Hinweis auf die WTO). Die Schweiz schützt ihre Agrarproduktion – was ebenso offensichtlich wie zwingend ist – gegenüber einer Agrargrossmacht, wie sie die Vereinigten Staaten darstellen, und verleiht damit auch dem berühmten Verfassungsartikel (BV 104), der das Fundament der ganzen agrarischen Wertschöpfungskette bildet, Nachdruck. Die Schwellen bei den Industrieprodukten sind jedoch sehr tief. So bezahlen die Importeure von schweizerischen Produkten in den USA rund CHF 300 Mio. Zölle. Bei einem Aussenhandelsanteil von über 16% (38 Milliarden Franken im Falle der USA) der gesamten Ausfuhren der Schweiz (233 Milliarden, Quelle: Jahresbericht Schweizer Aussenhandel 2018 der EZV) dürfte die entsprechende Zollbelastung (ca. 1%) kaum von Relevanz sein. Davon, dass «die Bauernlobby dem Rest der Wirtschaft den freien Zugang zu zentralen Exportmärkten verwehrt» (NZZ, 19.01.2018), kann beim bereits zuvor erwähnten Handelsbilanzüberschuss von 25 Milliarden (2018, Quelle EZV) schon gar keine Rede sein, sondern es bildet vielmehr Teil der neoliberalen Rhetorik, welche sich zum Ziel gesetzt hat, der schweizerischen Agrarproduktion unter dem Vorwand der «gesamtwirtschaftlichen Interessen» die Grundlagen zu entziehen.

— Man kann es wenden und drehen, wie man will. Der Agrarartikel in der Bundesverfassung beruht nun mal auf der Idee der tragenden Säulen der schweizerischen Agrarpolitik, nämlich mit einer wohl austarierten Grenzbewirtschaftung und in Kombination mit Einfuhrregelungen für alle «sensiblen agrarischen Produkte» die Agrarproduktion in der Schweiz sicherzustellen. Fleisch und Getreide, bei denen die Vereinigten Staaten sehr stark sind – betreffen die Schweiz sehr direkt.



U A S

H

MAE

Das erneute Vorpreschen der Schweiz, in Verhandlungen mit den USA treten zu wollen, könnte sich bei einem allfälligen Abschluss möglicherweise als «Pyrrhussieg» erweisen. So behält sich Amerika offenbar vor (Beispiele Abkommen mit Kanada/Mexiko), solche Vereinbarungen einseitig aufzulösen, wenn die Gegenpartei ein Marktabkommen mit einer «Nicht-Marktwirtschaft» abschliesst, was das Codewort für China ist. (So hat sich aber auch in weiten Kreisen der Wirtschaft gegenüber dem einstmals vielgefeierten FHA zwischen der Schweiz und China eine Ernüchterung breitgemacht.) Zudem behalten sich die USA das Recht vor, Länder zu ahnden, die ihre Währungen im Interesse der Exportfähigkeit mit Interventionen der Notenbanken schwächen, was für die Schweiz schon heute mehr als nur zutreffen dürfte. Unter solchen Vorzeichen und mit einer kaum berechenbaren amerikanischen Administration mit einem als sprunghaft geltenden Präsidenten auf der Gegenseite dürfte es der Schweiz besser anstehen, viel eher zu warten, als auf Tempo zu machen, denn der «Traum vom Deal mit Donald Trump» (Titel eines Artikels in der NZZ, 07.07.2018) könnte schnell zum Alptraum werden.



UNILATERALE AUFHEBUNG DER INDUSTRIEZÖLLE: DER VERLUST EINES FAUSTPFANDES BEI FHA

(M.M.) Fast unbemerkt von der Öffentlichkeit und auch sehr dürftig – bis ungenügend – von den Medien und den politischen Kräften kommentiert, hat der Bundesrat (BR) am 20.12.2017 ein Massnahmenpaket gegen die «Hochpreisinsel Schweiz» beschlossen. Ganz neu ist die Sache für den BR nicht. So hat er sich bereits im Jahre 2005 in einem Bericht mit dem Titel «Bekämpfung der Preisinsel Schweiz» damit auseinandergesetzt. Am 07.12.2018 hat die Landesregierung den erläuternden Bericht – abgefasst durch das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) – zur entsprechenden Vernehmlassungsvorlage – als Teil dieses Massnahmenpaketes – mit dem Titel «Aufhebung der Industriezölle» publiziert. Im Falle einer Umsetzung dieser Absichten des BR, die kaum auf einen breiten politischen Widerstand stossen dürften, ist mit direkten Auswirkungen auf die Aussenwirtschaftspolitik und damit ganz ausgeprägt die zukünftigen Freihandelsabkommen zu rechnen. Dass diese – zumindest grundsätzlich – in einem unmittelbaren, sehr engen Zusammenhang mit der agrarischen Wertschöpfungskette stehen, wurde in den

vorangegangenen «Sub-Kapiteln» bereits detailliert ausgeführt.

Im Pressecommuniqué von anfangs Dezember 2018 mit dem Titel «Bundesrat macht weiter im Kampf gegen die Hochpreisinsel Schweiz» wird dieses Ansinnen wie folgt begründet: «Der Bundesrat will mit der Aufhebung der Industriezölle die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für Unternehmen verbessern ... Profitieren sollen auch die Konsumentinnen und Konsumenten ... Zudem werden zahlreiche Unternehmen in der Schweiz von günstigeren Vorleistungen sowie einer administrativen Entlastung profitieren. Dies stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft.»

«So weit, so gut», wird man sich denken, denn wer kann schon etwas dagegen haben, dass der Werkplatz Schweiz gestärkt werden soll und sich die Konsumenten gleichzeitig über ein grösseres – frei verfügbares – Einkommen freuen können.

— Die NZZ vom 12.12.2017 hat diese Konstellation in sehr anschaulicher Weise auf den Punkt gebracht: «Wenn Kinder den Fünfer und das Weggli fordern, sagen umsichtige Eltern, dass nur das eine oder das andere möglich sei. Wenn Erwachsene den Fünfer und das Weggli fordern, nennt man dies Politik. So ist zum Beispiel in der Politik die Forderung nach Schweizer Löhnen und ausländischen Preisen beliebt, obwohl beides zusammen kaum zu erreichen ist.»

Mit anderen Worten: Die Schweiz träumt von einem Preisniveau wie in der EU, selbstverständlich bei unverändertem Lohnniveau. Das ist – spiegelbildlich – etwa so unrealistisch, wie wenn die Preise im EU-Raum unverändert blieben, die Löhne allerdings auf Schweizer Niveau steigen würden. Wir bilden nun mal nicht Teil des europäischen Binnenmarktes – weder wirtschaftlich, geschweige denn politisch – auch wenn sich einige Kreise in Brüssel, aber auch selbst im Inland damit schwertun und uns «peu à peu» in diese Richtung drängen wollen. Der Leiter der Direktion für Wirtschaftspolitik des SECO offenbart denn auch seine ultraliberale Denkweise in der Zeitschrift «Die Volkswirtschaft» (7/2018) beispielsweise wie folgt: «Vereinfacht gesagt, sollten in einem Binnenmarkt die Preise für homogene Güter (unter Ausklammerung von Transportkosten) konvergieren, weil grössere Preisunterschiede über Arbitrage und Direktimporte aus günstigeren Bezugsmärkten eingeplant werden.»

Von was spricht man bei einer allfälligen Sistierung aller Industriezölle bei der anvisierten, frühesten Inkraftsetzung am 01.01.2022 überhaupt? Die gesamten Zolleinnahmen des Bundes betragen im Jahre 2017 1.2 Milliarden Franken, wovon rund CHF 500 Mio. auf den Industrieprodukten und CHF 700 Mio. auf den importierten Agrarprodukten erhoben werden (Quelle: Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage, Seite 8). Im Durchschnitt beträgt die Zollbelastung bei der Einfuhr von Industrieprodukten lediglich 1.8%, was rund 0.7% der Bundeseinnahmen (Basis 2016) ausmachen soll. Demgegenüber wird von prognostizierten administrativen Einsparungen von CHF 100 Mio. für die Industrie und einem zusätzlichen Kaufkraftgewinn für die Konsumenten durch die angenommene Weitergabe von günstigeren Preisen von rund CHF 350 Mio. gesprochen. Das BIP soll sich nach Auffassung der Prognostiker um lediglich 0.13% (+ CHF 860 Mio./etwas über CHF 40.--/Person) vergrössern, gleichzeitig wird ein Stimulus für die Exporte im Umfang von + 0.5% – aber auch parallel eine Zunahme der Importe von + 0.4% – antizipiert. Ob das marginale BIP-Wachstum tatsächlich dereinst zu einem zusätzlichen Steuersubstrat von CHF 150 Mio. führen wird – so wie dies von einem der beauftragten, als unabhängig bezeichneten «consultant» errechnet worden ist –, dürfte wie immer bei solch kühnen «Berechnungen» im Dunkeln bleiben. (Beratungsunternehmen haben bekanntlich das Privileg, irgendwelche Behauptungen anstellen zu können, ohne jemals zur Rechenschaft gezogen zu werden.) Wie genau solche Annahmen in der Praxis sein können, hat uns die Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips Mitte 2010 vor Augen geführt. Von den seinerzeit in Aussicht gestellten 2 bis 3 Milliarden Franken an Einsparungen ist im Wesentlichen nur Schall und Rauch übrig geblieben, was von den einstmals glühenden Befürwortern tunlichst totgeschwiegen wird. In fast entwaffnender Offenheit hält denn auch die vom WBF herausgegebene Zeitschrift «Die Volkswirtschaft» (4/2018) vorsichtigerweise und ohne jede innere Überzeugungskraft fest: «Der autonome Abbau aller Zölle im Industriebereich führt zu leicht positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen.» Ob sich die prognostizierten Effekte auch einstellen, ist völlig ungewiss, denn wer kann schon mit einiger Verlässlichkeit quantifizieren, wie sich die Situation 2022 präsentieren wird, zumal beispielsweise auch die Konjunkturprognosen der vielzitierten KOF (ETH) mit zweifelhaftem Wert kaum verlässlicher sind als die Langzeitwetterprognosen von MeteoSchweiz. Eines steht jedoch fest, was mit einer fast salopp zum

Ausdruck gebrachten «Nonchalance» in der Vernehmlassungsvorlage (Seite 16) zu Papier gebracht wird:

- «Die Aufhebung der Industriezölle führt aber auch zu tieferen Einnahmen des Bundes ... Im aktuellen Finanzplan 2020-2022 vom 22. August 2018 beläuft sich der strukturelle Überschuss für das Jahr 2022 auf knapp 1 Milliarde. Damit sind die Mindereinnahmen aufgrund der Aufhebung der Industriezölle aus heutiger Sicht für den Bundeshaushalt verkraftbar.»

Gewissermassen als «Beruhigungsspiel» (Seite 8) wird nachgedoppelt: «Das primäre Ziel der Zölle war somit ihre protektionistische und nicht ihre fiskalische Funktion.» Kann man überhaupt von einem «strukturellen Überschuss» sprechen, wenn die Verschuldung des Staates (Bund, Kantone, Gemeinden/Basis 2017) nach Angaben des Bundesamtes für Statistik immerhin noch bei rund 197 Milliarden Franken/CHF 23'000.-- pro Einwohner liegen? Es geht dem Bundesrat letztlich – so die Vermutung – um etwas ganz anderes, als um den wirtschaftspolitischen Stimulus. Der Dachverband der Schweizer Wirtschaft – economiesuisse – schreibt auf seiner Internet-Seite im Zusammenhang mit diesem Vorhaben: «Die Industriezollaufhebung ist eine strukturelle Massnahme wie aus dem ökonomischen Lehrbuch ...» Im gleichen Sinne, den Geist des Wirtschaftsliberalismus zum Ausdruck bringende Formulierung, findet sich in der Vernehmlassungsvorlage auf Seite 16: «Die unilaterale Aufhebung der Industriezölle ist ein Beitrag zu einer liberalen Weltwirtschaftsordnung und erlaubt Schweizer Unternehmen, sich noch besser in die internationale Wertschöpfungskette zu integrieren.» Ein solcher Satz kommt in einem Wirtschaftsumfeld, das zumindest auf dem internationalen Parkett mit gutem Gewissen kaum als «wirtschaftsliberal» bezeichnet werden kann, weil Wettbewerbsverzerrungen gepaart mit unfairen Praktiken an der Tagesordnung sind, etwa so passend daher, wie eine arg missglückte Sonntagspredigt.

- Auch wenn die WTO davon ausgeht, dass Zollansätze unter 3% als sog. «nuisance tariffs» zu qualifizieren sind, d.h., dass die tatsächlichen Einnahmen kleiner sind als die entsprechenden Aufwendungen, diese zu erheben, dann heisst das

noch längst nicht, dass diese im Sinne der strategischen wirtschaftspolitischen Interessen der Schweiz ohne internationalen Druck aufgehoben werden sollten.

(Die Verhältnisse derjenigen Staaten, welche diesen Schritt bereits gemacht haben – Kanada, Neuseeland, Norwegen, Hongkong, Singapur – sind zum einen anders und zum andern zwiespältig.) Wer in eine Verhandlung tritt – unmassgeblich des Sachverhaltes – darf die guten «Karten», die man in der Hand hält, aus taktischen Gründen keinesfalls unbedacht verspielen. So räumt denn das SECO in der Vernehmlassungsvorlage (Seite 9) freimütig ein: «Industriezölle stellen einen Teil der Verhandlungsmasse bei der Aushandlung von FHA dar.» Auf Seite 10 wird fast demaskierend festgestellt: «Es gibt aber dennoch Verhandlungspartner – insbesondere solche mit hohen Zöllen auf Industrieprodukten – welche argumentieren, dass die bereits sehr tiefen Industriezölle der Schweiz dazu führen, dass die Vorteile eines FHA für die Schweiz grösser sind als für das andere Land. Fallen die Zölle ganz weg, kann sich dieser Eindruck bei der Verhandlung neuer FHA noch verstärken und vermehrt Druck auf andere Verhandlungsbereiche entstehen.» In der bereits zuvor zitierten Zeitschrift «Die Volkswirtschaft» (4/2018) kommt man zum gleichen Schluss: «Eine einseitige Zollaufhebung für Industriegüter kann die Position der Schweiz in künftigen Verhandlungen über FHA schwächen. Da die Schweiz bereits über ein grosses Netz an FHA verfügt und sich alternative Verhandlungstaktiken anbieten, ist der Effekt jedoch gering.» Ins gleiche Horn bläst die Vernehmlassungsvorlage, was den Eindruck hinterlässt, sich selbst beruhigen und gleichzeitig rechtfertigen zu müssen (Seite 9/10): «Die jüngsten Verhandlungen der Schweiz zeigen, dass Industriezölle heute keine entscheidende Verhandlungsmasse mehr darstellen. Vielmehr sind andere Faktoren, wie z.B. Agrarzölle, Dienstleistungen, Investitionen, geistiges Eigentum oder nicht-tarifäre Handelshemmnisse, für zukünftige Verhandlungspartner (im Fall neuer FHA oder der Modernisierung bestehender Abkommen) von Interesse.»

Und damit kommen wir zum Kern der Sache: Was will die Schweiz – im Falle von neuen FHA im Bereich der Zölle – anbieten ausser einer tieferen Zollbelastung für Agrargüter? Zölle und Handelshemmnisse jeder Art sind handfeste, greifbare und verständliche innenpolitische Argumente für eine Gegenpartei.

- Bei nicht sensiblen agrarischen Gütern stellt sich die Problematik für die agrarische Wertschöpfungskette in der Schweiz nicht, bei allen anderen landwirtschaftlichen Basisprodukten sehr wohl, wenn sich unsere Unterhändler als nicht standhaft, konsequent und verlässlich erweisen sollten, zumal die durchschnittliche Zollbelastung für Agrarprodukte nach Angaben der WTO durchschnittlich 36.1% beträgt. Wohl steht in der Vernehmlassungsvorlage (Seite 5) expressis verbis: «Die Zölle auf Agrarprodukte bleiben ebenfalls unverändert.» Doch was bleibt letztlich übrig, wenn man sich ohne jeden Zwang bereits des letzten Hemdes entledigt hat?

Steckt hinter der Absicht, die Industriezölle gänzlich aufzuheben, allenfalls auch der Gedanke, das Terrain für noch weitergehende Marktöffnungen im Agrarbereich vorzubereiten? In der Zeitschrift «Die Volkswirtschaft» (8-9/2018) des WBF/SECO schreibt ein «Söldner» von economiesuisse im Dienste des Departementes denn auch: «Verhandlungen über neue Freihandelsabkommen sollten mit denjenigen Ländern priorisiert werden, mit denen die höchsten Handelsgewinne zu erwarten sind und wo das Diskriminierungspotential für Schweizer Firmen gegenüber ihren Konkurrenten am grössten ist. Ausserdem ist eine Marktöffnung des Landwirtschaftssektors eine Grundvoraussetzung.»

ZUSATZBERICHT ZUR GESAMTSCHAU ZUR MITTELFRIS- TIGEN WEITERENTWICKLUNG DER AGRARPOLITIK

(M.M.) Die im Kapitel 3 des Geschäftsberichtes 2017 der GMSA ausführlich kommentierte «Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik», welche am 01.11.2017 publiziert wurde, hat auch im Verlaufe des Berichtsjahres – und zwar nicht nur ausschliesslich in Landwirtschaftskreisen – einige «Nachbeben» nach sich gezogen. Diese heftigen «Turbulenzen» waren – und sind auch weiterhin – notwendig, um die Weichenstellungen für die schweizerische Landwirtschaftspolitik nicht einzig den «Amtstuben in Bern» und den einflussreichen Wirtschaftsverbänden zu überlassen. Die eidgenössischen Räte

- ganz ausgeprägt der Nationalrat (NR), in welchem die bäuerlichen Kreise eine feste Grösse bilden - haben sich in der Sommersession denn auch mit diesem Grundlagentpapier, welches das Terrain für die Agrarpolitik 2022+ bilden soll, befasst. Der Ständerrat hat sich mit einiger Eleganz (siehe auch Ausführungen im Zwischenbericht 2017) mit Verweis auf die Vernehmlassung zur AP 2022+, welche erst Mitte November 2018 publiziert worden ist, seinerzeit aus der Verantwortung gestohlen, weil er nur «en connaissance de cause» debattieren wollte. Schliesslich ist der NR einer Empfehlung der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-N) gefolgt und hat die «Gesamtschau» - gekoppelt an einen vier Punkte umfassenden Forderungskatalog (siehe Zwischenbericht GMSA 2017) an den BR, der inhaltlich eine Überarbeitung und eine Ergänzung des Berichtes forderte - zurückgewiesen. Am 05.09.2018 ist der 34 Seiten starke «Zusatzbericht zur Gesamtschau zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik» (Untertitel «Im Auftrag des Nationalrats vom 04. Juni 2018») vom BR veröffentlicht worden. Vier Kapitel umfasst dieser Bericht: 1. Evaluation der Agrarpolitik 2014-2017; 2. Aktueller Stand Freihandelsabkommen; 3. Umsetzung Artikel 104a BV Ernährungssicherheit und 4. Zeitplan AP22+ in Abstimmung mit Volksinitiativen.

— **Vom Radar der medialen Aufmerksamkeit ist nicht erfasst worden, dass der NR auch ein Postulat der WAK-N angenommen hat, wonach vom BR ein weiterer Zusatzbericht zum Einfluss des Grenzschutzes auf die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Branchen und Industrien zu erstellen sei. Eine Frist für diese weitere Stellungnahme/Einschätzung wurde nicht genannt. Fest steht aber schon heute, dass dieser für die Mühlenwirtschaft von besonderem Interesse sein wird.**

Im Kapitel «Evaluation der Agrarpolitik 2014-2017» fallen insbesondere die sehr kritischen Bemerkungen und Hinweise auf die wirtschaftlichen Gesichtspunkte auf. «Ein grosses Defizit besteht bei der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, was unter anderem auf die hohen Produktionskosten zurückzuführen ist.» Nun, die Agrarstützung ist in der Schweiz aus klimatischen, topographischen und im Vergleich zum Ausland feingliedrigeren Strukturen der dezentralen landwirtschaftlichen Produktion - ganz abgesehen vom allgemein hohen Kostenni-

veau, was sich wiederum im Wesentlichen von den Löhnen ableitet - unbestrittenermassen fast rekordhaft hoch. (Mit Norwegen - einem Vorzeigestaat in Europa, der den «Sirenenklängen» der europäischen Gemeinschaft ebenfalls nicht erlegen ist - sind wir jedoch in guter Gesellschaft.) Dass die Entwicklung im Ausland - so die etwas kecke Behauptung - wesentlich schneller vorangegangen sei als in unserem Land, wird in keiner Weise belegt und steht damit etwas verloren im Raum. Doch die Absicht dahinter ist klar: «Entsprechend braucht es weitere Verbesserungen bei der wirtschaftlichen Effizienz» (Seite 4). Oder weniger diplomatisch ausgedrückt: Man will die Wertschöpfungskette noch weit stärker unter Druck setzen als bis anhin. Erweist sich diese Stossrichtung als notwendig oder gar wünschenswert, wenn doch selbst mit Hinweis auf die Feststellung der OECD («Review of Agricultural Policies: Switzerland») steht: «Die seit Anfang der 1990er Jahre durchgeführten Politikreformen haben die Marktverzerrungen massgeblich verringert.» Um jedoch der Importbewirtschaftung einen anachronistischen Anstrich zu geben, wird beispielsweise von «Zollkontingentsrenten» gesprochen, obwohl an anderer Stelle - richtigerweise - festgestellt wird: «Die Agrarpolitik beruht weitgehend auf dem Grenzschutz und der Inlandstützung von Landwirtinnen und Landwirten.»

Nicht allein an den Fortschritten, was die wirtschaftliche Effizienz anbetrifft, wird gezweifelt, obwohl die Schweizer Konsumenten noch nie so wenig für Nahrungsmittel im Verhältnis zu ihrem Einkommen ausgegeben haben wie heute (6.3% nach Angaben des Bundesamtes für Statistik im Jahre 2018 und damit praktisch gleichauf mit den Kosten für die Krankenkassen, die jedes Jahr munter weiter steigen und selbst für den Mittelstand zu einer kaum mehr tragbaren Belastung geworden sind).

— **Auch was die Umweltbelastung der landwirtschaftlichen Produktion angeht, ist man nicht sehr zimperlich, obwohl es wahrscheinlich opportun gewesen wäre, darauf hinzuweisen, dass der überaus starke ökonomische Druck auf die Bauern mitunter ursächlichen Charakter dafür hat.**

Geht es allenfalls vielmehr darum, sich selbst sehr harte Auflagen im Inland zu erteilen, die übrigens auch im Ausland nie und nimmer erfüllt werden, um in dieser Weise den Weg für zusätzliche Importe zu







Container-Terminal Base

KRUPP

NORMA

UASC

MAERSK

tex

AERSK

Hapag-Lloyd

BURG

MAERSK RSK

P&O

TEITON

ebnen? Der Satz auf Seite 28 – «Gleichzeitig trägt der Import von Lebensmitteln zur Nachhaltigkeit bei, indem die landwirtschaftlichen Ökosysteme in der Schweiz dadurch entlastet werden» – spricht Bände. Um es noch etwas plastischer und profaner auszudrücken: «Die Rinder sollen gefälligst in Südamerika und nicht in der Schweiz das bei der Verdauung von Wiederkäuern entstehende Methangas emittieren.»

Zusammengefasst wird dargelegt, dass im Bereich Ökonomie und Umwelt nach wie vor Ziellücken in der schweizerischen Agrarpolitik bestehend würden und diese mit der AP22+ geschlossen werden sollen.

Im Bereich der Berichterstattung über den Stand der FHA erweist sich der Zusatzbericht ebenso umfassend wie aufschlussreich und bei näherer Durchsicht aber auch geradezu als widersprüchlich. So wird ausgeführt: «Anpassungen beim Grenzschutz zwecks Ausweitung der grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen ... wurden von der AP22+ ausgeklammert ... Der Wirkungsbereich der AP22+ liegt in erster Linie im Inland» (Seite 9). Wie erklärt sich allerdings die Tatsache, dass rund die Hälfte des Zusatzberichtes den FHA gewidmet ist und der Bundesrat in dem im November 2017 veröffentlichten Basisdokument der «Gesamtschau» «mögliche Entwicklungspfade für die Land- und Ernährungswirtschaft für die kommenden Jahre» aufzeigt? Die Antwort (Seite 28) gibt er gleich selbst: Die AP22+ «beinhaltet keine Anpassungen im Grenzschutz zwecks Ausweitung der grenzüberschreitenden Handelsbeziehungen. Eine stärkere Vernetzung der in- und ausländischen Agrarmärkte erfolgt im Rahmen von neuen oder weiterentwickelten Freihandelsabkommen, welche wie bisher durch das Parlament genehmigt werden. Dies steht im Einklang mit der Aussenwirtschaftspolitik.» Es soll mit anderen Worten – wahrscheinlich im Sinne einer innenpolitischen «Beruhigungsspielle», die dazu angetan ist, die Wogen zu glätten – der Eindruck erweckt werden, es sei möglich, die in der AP22+ vorgesehenen Reformen von den Ergebnissen der Freihandelsabkommen vollständig zu trennen.

— Jede Konzession der Schweiz im Rahmen von FHA gegenüber den potentiellen Agrarexportnationen im Bereich der Basisagrarpunkte wirkt aber destabilisierend auf die tragenden Säulen der schweizerischen Landwirtschaftsproduktion, welche auf den Pfeilern Importbewirtschaftung wie auch tarifären Handelshemmnissen (Zollabschöpfungen) beruhen.

Nicht sehr überzeugend wirken die Formulierungen des Zusatzberichtes, mit denen das weitgehende materielle «Zurückrudern» der insgesamt mehr als nur missglückten «Gesamtschau» begründet wird. Es wird von «fiktiven Szenarien» gesprochen, die auf «Konzessionsannahmen» basierten, «die weder den aktuellen Verhandlungsstand von Freihandelsabkommen abbilden noch einem konkreten Ziel des Bundesrats entsprechen ... Die Szenarien in der Gesamtschau hatten einen rein illustrativen Charakter. Die Darstellung dieser Szenarien kann zu Fehlinterpretationen und Missverständnissen führen, wenn die als hypothetisch gedachten Szenarien als realistische Handlungsoptionen verstanden werden.»

Selbstverständlich steht es dem BR frei, solche Annahmen und Hypothesen zu formulieren und den Gedanken etwas freieren Lauf zu lassen, doch die Ergebnisse eines «Brainstormings» gehören nicht in einen Bericht, den unsere höchsten Magistraten verantworten. Die agrarische Wertschöpfungskette als Teil der schweizerischen Volkswirtschaft ist zu bedeutungsvoll, als dass man in einem Grundlagenbericht – der immerhin die Stossrichtung der mittelfristigen Ausrichtung der Agrarpolitik zu umreissen versucht – den «fiktiven Charakter» einiger sehr weit gehender Reformideen nicht als solchen bezeichnet. Stein des Anstosses war zum Beispiel der folgende Satz der «Gesamtschau»: «Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat in der mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik einen Grenzschutzabbau im Agrarbereich anstreben, der die Preisdifferenz zwischen dem In- und Ausland um 30%-50% reduziert.» Der NZZ ist denn auch die Diskrepanz zwischen der «Gesamtschau» und dem Zusatzbericht nicht verborgen geblieben. Sie veröffentlichte am 06.09.2018 einen Artikel mit dem Titel: «Für den Bundesrat war alles nur ein Missverständnis». Oder anderes ausgedrückt, wenn man der Sache eine positive Seite abgewinnen will, wie es in einer Redewendung der französischen Sprache heisst: «Il n'y a que les imbéciles qui ne changent pas d'avis.» Um dem unverhofft starken Gegenwind, welcher der «Gesamtschau» entgegenschlug – der übrigens auch die Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fia) vor eine Zerreißprobe stellte – entgegenzutreten, korrigierte der BR die ursprünglichen Absichten und schreibt auf Seite 9 des Zusatzberichtes (im Zusammenhang mit einem Grenzschutzabbau gegenüber der EU respektive den Mercosur-Staaten): «Die in der Gesamtschau erwähnte Reduktion der grenzüberschreitenden Preisdifferenz um 30%-50% ist entsprechend der oben

genannten Präzisierung aus heutiger Sicht nicht realistisch.»

Damit haben die bereits im Geschäftsbericht 2017 der GMSA einlässlich kommentierten, aussergewöhnlich harschen Reaktionen der Landwirtschaft – einschliesslich der 1. Verarbeitungsstufe – ihre Wirkung nicht verfehlt. Einige Zeilen später verlässt die Autoren der Mut allerdings wieder, denn unter der Rubrik «Strategische Freihandelsabkommen/Ziele» steht: «Prioritär für Schweizer Unterhändler ist der bessere Marktzugang für Schweizer Industriegüter, Dienstleistungen, der Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen, der Schutz geistigen Eigentums sowie besserer Marktzugang für landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte sowie gewisse Basisagrarpunkte.»

— Auch wenn gebetsmühlenartig von Seiten der Behörden versucht wird, die Agrarwirtschaft auf eine Differenzierungsstrategie («Auslobung der hohen Schweizer Produktqualität», Seite 27) einzuschwören, was bestenfalls für marginale Teile der Landwirtschaft möglich ist, so bleibt der Marktzugang für Basisagrarpunkte entsprechend den komparativen Kostenvorteilen des Auslandes im günstigsten Fall eine gut gemeinte Illusion.

Man will eben trotzdem – auch wenn das Gegenteil behauptet wird und die AP22+ vordergründig keinen Grenzschutzabbau vorsieht – das neue Agrarreformpaket unter Vorbehalt von modernisierten oder neu ausgehandelten FHA sehr durchlässig gestalten, um sich jederzeit alle Optionen offenzuhalten. Das Argument des BR und seiner Stäbe, Experten und Amtsdirektoren ist – und bleibt – dabei immer das gesamtwirtschaftliche Interesse. Ob dieses gerechtfertigt ist, bleibe dahingestellt. Zwischen 1990 und 2018 hat sich die Aussenhandelsquote der Schweiz (Anteil der Exporte und Importe von Gütern und Dienstleistungen am BIP) von 60% auf 93% – notabene unter den bestehenden «restriktiven und protektionistischen Rahmenbedingungen der schweizerischen Agrarwirtschaft», wie es von Seiten unserer Diplomaten formuliert wird – erhöht. Den «Exportweltmeister Deutschland» haben wir damit deutlich geschlagen. Im Globalisierungsindex der KOF (ETH) wurde auf der Internet-Seite deshalb auch am 27.12.2018 festgehalten: «Die Schweiz, die Niederlande und Belgien sind die am stärksten globalisierten Länder weltweit.» Was will man eigentlich mehr? Die schweizerische Agrarwirtschaft zusammen

mit der gesamten Wertschöpfungskette und Abertausenden von KMUs, die mit ihr verbunden sind und rund 10% der Beschäftigten (Quelle: «Gesamtschau») in der Schweiz ausmachen, in die Agonie stürzen?

— **Führt man sich die Argumente für eine noch stärkere Verflechtung der Schweiz mit dem Ausland vor Augen, so glaubt man sich beim Lesen des Zusatzberichtes im Hinblick auf die FHA hin und wieder in eine abgehobene Volkswirtschaftsvorlesung, die jeden Bezug zur Wirklichkeit verloren hat und selbstverständlich den Landwirtschaftsartikel (BV 104) völlig ausblendet, versetzt.**

«In einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung führt Handel dank einer effizienteren Allokation der Produktionsfaktoren zu Produktivitäts- und Wohlfahrtsgewinnen. Dabei kann es innerhalb einer Volkswirtschaft auch zu Umverteilungseffekten zwischen Produzenten und Konsumenten oder zwischen ausländischen und inländischen Produzenten und Konsumenten kommen» (Seite 11). Ganz offensichtlich ist man sich schon heute bewusst, dass FHA, welche die sensiblen Agrarprodukte nicht – oder nur bedingt – ausklammern, mit einer Verlagerung der Wertschöpfung – in Richtung Ausland – einhergehen.

Der zentrale Teil des Zusatzberichtes – der Stand der FHA – ist materiell bekannt oder wurde bereits in den vorangegangenen Kapiteln einlässlich kommentiert, weshalb nicht weiter darauf eingegangen werden soll. Einige Passagen geben trotzdem zu denken und dürften diejenigen Kreise bestärken, welche in den bestehenden oder zukünftigen FHA ein trojanisches Pferd sehen: «Zwischen der Schweiz und Kanada besteht bereits ein Abkommen, das den Grenzschutz bei Industrieprodukten völlig aufhebt. Im Rahmen der Vertiefung des Abkommens könnten die beiden Länder ihren Handel mit Agrarprodukten deutlich ausbauen und von den komparativen Vorteilen profitieren bei gleichzeitiger Verbesserung des Schutzes der geografischen Angaben. Das bedingt Konzessionen beider Seiten bei wichtigen Agrarprodukten» (Seite 18). In einigen Textpassagen wird expressis verbis von äusserst sensiblen Produkten für die Landwirtschaft einschliesslich der 1. und 2. Verarbeitungsstufe gesprochen, nämlich «Getreide (Weich- und Hartweizen, Hafer, Gerste, Roggen, Mais), Öl und Ölsaaten ..., Zucker ..., Kartoffeln, Pommes

Frites ..., Verarbeitungsprodukte ... wie Backwaren». Wer glaubt, die Ambitionen der Freihandelsbefürworter würden sich im Agrarbereich ausschliesslich auf Produkte beschränken, die in der Schweiz nicht angebaut werden, sieht sich damit mehr als nur sehr arg getäuscht.

— **Nimmt man die Ausführungen des Zusatzberichtes im Bereich der Nachhaltigkeit zur Kenntnis, muss man sich mehr als nur zügeln, um nicht zynisch zu werden.**

So wird u.a. ausgeführt: «Die Freihandelsabkommen, die die Schweiz mit jedem Partner aushandelt, bezwecken eine nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft, der Umwelt und der sozialen Aspekte in der Schweiz und in den Partnerländern ... Zu den Nachhaltigkeitsklauseln gehören unter anderem die Einhaltung und Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Parteien beim Umweltschutz (multilaterale Umweltabkommen) und bei den sozialen Aspekten wie den Arbeitsstandards (Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, ILO; Agenda der ILO für menschenwürdige Arbeit)» (Seite 24). Wenn wir an die Verhältnisse in Indonesien und Brasilien denken, dann werden solche Verlautbarungen zu veritablen «Feigenblättern des guten Gewissens». Geradezu absurd wirkt die Erklärung auf der gleichen Seite des Berichtes: «Hingegen ist es der Schweiz im Rahmen ihrer Handelspolitik nicht möglich, die Gewährung von Zollkonzessionen vom Vorweisen von Nachhaltigkeitszertifikaten abhängig zu machen.» Wurde uns – im Zusammenhang mit dem im Dezember 2018 ratifizierten FHA mit Indonesien – nicht zugesichert, dass nur nachweislich «nachhaltig produziertes Palmöl» in die Schweiz gelangt? Konsistent sind damit einige der «wolkigen Formulierungen» des Zusatzberichtes mit den tatsächlich paraphierten Vereinbarungen (FHA) offensichtlich nicht. Das nennt man «Realpolitik» nach helvetischem Muster.



STUDIE AVENIR SUISSE: EINE AGRARPOLITIK MIT ZUKUNFT

^(M.M.) Am 02.06.2018 – also rund drei Monate vor der offiziellen Publikation durch den Think Tank Avenir Suisse – hat die NZZ mit zwei «süffig» formulierten Artikeln erstmals auf die «in Arbeit befindliche Erhe-

bung der landwirtschaftlichen Privilegien und Kosten von Avenir Suisse» («Eine Agrarpolitik mit Zukunft», Untertitel: «Eine Zehn-Punkte-Strategie für Konsumenten, Steuerzahler und landwirtschaftliche Unternehmer») aufmerksam gemacht. Die detaillierten Ausführungen – untermauert mit ausführlichem, aber teilweise auch sehr fraglichem Zahlenmaterial – lassen darauf schliessen, dass diese «Strategiestudie» (Wortlaut von Peter Grünenfelder, Direktor Avenir Suisse) zu diesem Zeitpunkt schon längst abgeschlossen war. Nachdem im Herbst 2018 (siehe auch Zwischenbericht GMSA 2018) dem Souverän drei agrarpolitische Vorlagen zur Abstimmung vorgelegt worden waren, hat die «Denkfabrik» die Studie taktisch geschickt – im Sinne einer mentalen Einstimmung auf den von liberalen Kreisen mit einiger Skepsis erwarteten Urnengang – erst anfangs September publiziert. Nachdem sich die Reihen der Interessen- und Wirtschaftsverbände unter der simplen, aber verständlichen Drohkulisse im Falle einer Annahme der Abstimmungsvorlagen – «Weniger Auswahl, steigende Preise» – geschlossen hatten, wirkte der Bericht von Avenir Suisse für die landwirtschaftskritischen Kreise wie Öl ins Feuer. Die NZZ sprach denn auch in den Überschriften der Artikel vom 08.09.2018 respektive 02.06.2018 von «Versteckten Subventionen für Bauern» und «Nur die halbe Wahrheit», was sich im Vergleich des veritablen Feldzuges, der von dieser Zeitung gegen die Landwirtschaft geführt wird, fast schon moderat ausnimmt.

In der vorgenannten Printausgabe von anfangs Juni verwechselte eine Journalistin, die bei *economiesuisse* eine «bella figura» machen würde, guten Journalismus mit Boulevard-Stil und sprach im Zusammenhang mit der schweizerischen Agrarpolitik unter Hinweis auf die Avenir-Suisse-Recherchen von einem «Subventionsmonster mit Folgekosten», wobei – so die kühne Behauptung – das offizielle Budget für die Landwirtschaft «bloss die Spitze des Eisbergs» bilde.

— **Es wird – und dies bildet den Kern dieser «Strategiestudie» – von Avenir Suisse die effekthascherische Behauptung aufgestellt, dass die Kosten für die Landwirtschaft nicht wie vom Bund ausgewiesen rund 4 Milliarden Franken (Eidgenossenschaft: 3.7 Milliarden, Kantone CHF 300 Mio.), sondern deren 20 Milliarden betragen würden.**

Dass bei einer solchen – fast ungeheuerlichen bis abenteuerlichen – Aussage sehr heftige Abwehrreflexe der Agrarwirtschaft nicht ausbleiben würden, konnte bei einer einigermaßen realistischen Einschätzung der Situation auch erwartet werden. Die SALS (Schweizerische Vereinigung für einen starken Agrar- und Lebensmittelsektor) konstatiert denn in ihrer Pressemitteilung vom 07.09.2018 beispielsweise: «Avenir Suisse hält an ihrer dogmatischen Vorstellung von Liberalisierung und Agrarf Freihandel fest ... Freihandel klappt nur auf dem Papier.»

Im ersten Teil des Berichtes, wo Aussensprechenden, die nicht mit der Landwirtschaft vertraut sind, zugebenermassen auch einige wertvolle Fakten und Zusammenhänge über die agrarische Wertschöpfungskette erklärt und aufgelistet werden, mischen sich Anmerkungen, die völlig deplatziert sind und letztlich die «Denkfabrik» – wie auch die zwei Verfasser – disqualifizieren. Dazu ein Beispiel: «Im Vergleich zur volkswirtschaftlichen Bedeutung ist der Agrarsektor im Parlament überrepräsentiert» (Seite 10). Die Zusammensetzung unseres Parlamentes hat – was Dr. Patrick Dümmler, Co-Verfasser der Studie, wissen sollte, sofern er sich zu den demokratischen Strukturen unseres Staates bekennt – nichts mit dem Beitrag eines Wirtschaftssektors zum BIP zu tun. Es gilt immer noch das Primat der Politik.

— **Vielmehr kommt mit der guten Vertretung des Landwirtschaftssektors in den beiden Parlamentskammern der Volkswille und damit eine noch immer bestehende Nähe der Bürger zur Urproduktion zum Ausdruck, auch wenn derzeit lediglich noch 3% der Bevölkerung im Primärsektor arbeiten.**

Fast naiv – und in keiner Weise konsistent in der Aussage – wird allerdings diese «Überrepräsentierung» gleich selbst erklärt: «Die bäuerliche Vergangenheit wirkt bis heute prägend.» Diese Tatsache kommt letztlich auch in der Bundesverfassung, ganz spezifisch im Landwirtschaftsartikel (Art. 104), zum Ausdruck, der noch nie von einer politischen Gruppierung in seiner Grundsubstanz in Frage gestellt wurde, denn damit wäre ein veritabler Tabubruch unseres Staatsverständnisses verbunden, was sich schlichtweg niemand erlauben kann. Liest man diesen unseligen Bericht, der im Falle einer Umsetzung der Handlungsempfehlungen keiner Evolution, sondern vielmehr

einer eigentlichen Revolution gleichkommen würde, so kann man sich des Eindrucks nicht ganz erwehren, dass Avenir Suisse den Landwirtschaftsartikel, der das eigentliche Rückgrat der ganzen schweizerischen Agrarwirtschaft bildet, völlig negieren würde. Der bereits vorgängig zitierten Pressemitteilung von SALS kann man nur beipflichten – «Die einzige Idee, welche Avenir Suisse dazu einfällt, ist die Abschaffung der Schweizer Agrarpolitik.» Die Formulierung von Peter Grünenfelder, Direktor Avenir Suisse – «Es geht deshalb auch darum, dem Schweizer Bauernstand wieder eine Perspektive zu geben» (Seite 3) – sind bestenfalls schöne, aber letztlich inhaltslose Worthülsen, die in keiner Weise mit der beissenden Fundamentalkritik korrespondieren.

Inhaltlich stellt die «Strategiestudie» so ziemlich alles in Frage, was bis anhin in einem jahrzehntelangen – fast permanenten und konsensorientierten – politischen Prozess zwischen den Akteuren und Behörden entlang der ganzen agrarischen Wertschöpfungskette unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Interessen erschaffen wurde. So wird beispielsweise dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Verweis auf den vergleichsweise geringen Beitrag der Urproduktion zum BIP gar die Legitimation der Existenz abgesprochen. Dass dieses Bundesamt eine unverzichtbare und absolut zentrale Steuerungs- und Lenkungs-funktion für die ganze Wertschöpfungskette unter Respektierung verschiedenster Interessen mit viel Fingerspitzengefühl ausübt, wird völlig ausgeblendet. In den Gedankengängen des Think Tank widerspiegelt sich das ultraliberale Gedankengut, wonach die «unsichtbare Hand» des Marktes dazu imstande sei, alles selbst zu regeln. Aber nicht nur die Behörden werden in Frage gestellt. So wird über die beiden «orangenen Riesen» (Migros/Coop) – wie auch die Agrargenossenschaft fenaco – unter Hinweis auf ihre Marktanteile im Vergleich zu anderen Detailhändlern/Organisationen in der EU «vom Leder gezogen». Es wird jedoch unterlassen, darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen Firmen um Genossenschaften handelt, die entsprechend der Gesellschaftsform den generierten Gewinn praktisch vollumfänglich wieder reinvestieren, was der Allgemeinheit – und nicht wie etwa im Ausland nur einigen wenigen privaten Eignern – zugute kommt. Doch nicht nur diese Tatsache bleibt aussen vor. Die alte, fast unausrottbare Mär von den «hohen Margen» dieser Akteure – selbstverständlich auf Kosten der Konsumenten und als direkte Konsequenz des Grenzschutzes der bestehenden Agrarpolitik – kommt

einmal mehr auf das Tapet. Die haltlose Behauptung – «Im Vergleich zu EU-Konsumenten bezahlen Schweizer fast doppelt so viel für Lebensmittel» (Seite 33) unter Anlehnung an die Statistiken der OECD – mag ihre Wirkung nicht verfehlen, stimmt aber schlichtweg nicht. In sehr grosszügiger Weise wurden die Zahlen von Avenir Suisse nicht nur aufgerundet, sondern zudem auch nach dem eigenen «Gusto» interpretiert. In Wirklichkeit liegt die Differenz gegenüber Frankreich beispielsweise lediglich bei 15%, Österreich 17% und Deutschland 45% (Quelle: BfS 2016). Dazu gibt es nur eine Antwort: «Die Schweiz ist eine Hochlohninsel. Der Grenzschutz ist letztlich ein Lohnschutz» (SALS, 07.09.2019).

— **Wer beabsichtigt, den Grenzschutz partiell oder – so, wie es Avenir Suisse proponiert – ganz zu schleifen, stellt sich gegen den Lohnschutz in der Schweiz. Aber vielleicht ist es auch gerade die Absicht gewisser Kreise, das Lohnniveau in unserem Land in Richtung desjenigen in der EU zu bringen, was im Rahmen der derzeitigen Diskussionen um das Rahmenabkommen mit der EU auch zu «unheiligen Allianzen» des politischen Spektrums geführt hat.**

Wer in unserem Land auf der politischen Ebene punkten will, der stellt – koste es, was es wolle – den Konsumenten und Steuerzahler in den Vordergrund und operiert mit gut verständlichen, aber stark vereinfachenden «Formeln» gegen die ohnehin schon «Privilegierten». Diese Reflexe finden sich auch im Bericht von Avenir Suisse wieder: «Das Landwirtschaftsland wird zur exklusiven Bauzone für Landwirte» (Seite 44). «Das vielzitierte “Bauernsterben” findet aber nur teilweise statt: Die Abnahme ist nicht nur darauf zurückzuführen, dass Landwirte aus wirtschaftlichen Gründen aufgeben müssen, sondern auch weil sich viele Landwirte aus Altersgründen zurückziehen oder gar – dies ist der finanziell attraktivste Ausstieg – ihre Äcker in Bauland umgezont werden und sie aus dem Verkaufserlös ihr Ruhegehalt finanzieren können» (Seite 20). Avenir Suisse fokussiert sich ganz eindeutig auf den finanziellen Aspekt. Es wird die These aufgestellt, dass die vom Staat ausgewiesenen Kosten für die Agrarwirtschaft lediglich einen Teil, rund 4 Milliarden Franken) – nämlich rund 20% der tatsächlichen Kosten von 20 Milliarden Franken) – repräsentieren. Argumentiert wird mit angeblich ungedeckten volkswirtschaftlichen Kosten,

welche die schweizerische Agrarwirtschaft generieren würde. Es wird von Ungleichbehandlungen (z.B. steuerlichen Vorteilen), indirekten Kosten (Folgeschäden, welche angeblich von der Allgemeinheit getragen werden, beispielsweise ökologische Schäden) und Mindereinnahmen (nicht realisierte FHA) in Milliardenhöhe gesprochen. Unter die Kategorie der volkswirtschaftlichen Kosten fallen nach Auffassung von Avenir Suisse die erhöhten Preise als Folge des Grenzschutzes respektive die sog. «Opportunitätskosten», wie zum Beispiel die mutmasslich nicht wahrnehmbaren Chancen aufgrund ausbleibender weiterer Freihandelsabkommen (FHA). Im 35 Seiten starken Anhang der Studie ist denn auch ein «Register der Privilegien und volkswirtschaftlichen Kosten der Agrarwirtschaft» ausgebreitet. Mit dieser akribisch geführten Liste wird offensichtlich versucht, die Behauptungen der Studie zu untermauern. Allerdings handelt es sich keinesfalls um das Ergebnis von investigativ tätig gewesen Journalisten. Das Gros umfasst längst bekanntes Zahlenmaterial, das vom BLW im jährlich publizierten Agrarbericht zusammengetragen wird, oder aber eigene Schätzungen, welche materiell kaum gerechtfertigt oder völlig sachfremd sind.

— Sachfremd deshalb, weil jede wirtschaftliche Aktivität – sei dies nun im Primärsektor (Urproduktion, u.a. Landwirtschaft), im Sekundärsektor (Industrieller Sektor) oder im Tertiären Sektor (Dienstleistungssektor) – mit einer spezifischen Wirkungsweise auf die Volkswirtschaft verbunden ist. Es ist damit in keiner Weise korrekt – noch rechtens – wenn punktuell einzig auf die Agrarwirtschaft bezogen eine gesamtwirtschaftliche Vollkostenrechnung angestellt wird. Führt man sich vor Augen, dass Avenir Suisse von Kosten im Umfang von 7.1 Milliarden Franken ausgeht, die mit der «Abschottung» verbunden sind, und die Umweltkosten mit rund 8 Milliarden beziffert werden, was mehr als nur arbiträr sein dürfte, dann bleibt mit rund 20% (auf 20 Milliarden) kaum mehr, als der Bund schon immer ausgewiesen hat.

Ein entscheidender Faktor wurde nicht nur vernachlässigt, sondern geradezu negiert. Den Kosten der schweizerischen Agrarproduktion, die uns einen Netto-Selbstversorgungsgrad von rund 50% sichert, stehen monetär äusserst schwierig zu beziffernde,

von der Landwirtschaft generierte Werte gegenüber, die der Allgemeinheit ohne finanzielle Abgeltung zur Verfügung gestellt werden. Die Direktzahlungen an die Landwirte, die nach Definition die gemeinwirtschaftlichen Leistungen abdecken sollten, reflektieren in keiner Weise die ganze Wahrheit. 36% der Fläche der Schweiz (landwirtschaftliche Nutzflächen/Alpwirtschaftsflächen) und wahrscheinlich auch ein wesentlicher Teil der Waldfläche von etwas über 30% stehen unter der direkten Verantwortung der Landwirte. Damit stellen die Bauern den Kultur- und Lebensraum unseres Landes sicher. Diese Tatsache ist mit einem hohen monetären Wert – der jedoch in keiner Weise abgegolten wird – verbunden. Der Schweizerische Bauernverband (SBV) hat in seiner Pressemitteilung vom 03.01.2019 einen aufschlussreichen Vergleich angestellt: «Für die Grünpflege entlang der Nationalstrassen muss der Bund gemäss offiziellen Angaben des Bundesamtes für Strassen CHF 8'200 pro Hektar pro Jahr aufwenden. Rechnet man das für das Mähen von 1.5 Millionen Hektaren Landwirtschaftsfläche hoch und halbiert den Betrag aufgrund des Skaleneffektes, würden jährlich Kosten in der Höhe von rund 6.2 Milliarden Franken entstehen.» Hat nicht Avenir Suisse selbst, und zwar in ihrem im März 2017 erschienenen «Liberalen Schattenbudget Finanzpolitik im Härtesten, Teil 2», allen Ernstes vorgeschlagen, einen neuen Berufstand zu schaffen, «der sich um den mit Steuermitteln alimentierten Unterhalt des Landwirtschaftsbildes kümmert?» (Seite 41, siehe auch Kapitel 2, Seite 24, Geschäftsbericht GMSA 2017). Doch diese Betrachtungsweise entgeht Avenir Suisse ganz offensichtlich. Vielmehr spricht die «Denkfabrik» von einer «negativen Wertschöpfung» der Landwirtschaft für die schweizerische Volkswirtschaft.

Doch damit nicht genug. Avenir Suisse verrennt sich unter Hinweis auf Feststellungen der OECD auf die einfache Formel: «Einer der grössten Hebel zugunsten der Umwelt im Inland ist der Abbau des Grenzschutzes» (Seite 75). Das Bestreben ist eindeutig: Die Agrarproduktion soll – ginge es nach dem Willen von Avenir Suisse – vollständig ins Ausland verlagert werden.

— Das volkswirtschaftliche «Ricardo-Modell» (komparativer Kostenvorteil: jedes Land sollte sich auf die Produktion desjenigen Gutes konzentrieren, welches es relativ zur anderen Nation günstiger produzieren kann), ein altes ultraliberales Dogma, soll offenbar «à tout prix» durchgesetzt werden.





BIRS TERMINAL

Kommentar zu den Ergebnissen

^(B.S.) Das Absatzvolumen der Fertigprodukte verringerte sich um 1.6% und der Nettoumsatz ging um 1.77% auf einen Gesamtumsatz von TCHF 138'745 (2017: TCHF 141'242) zurück.

Der Warenaufwand blieb im Verhältnis zum Nettoumsatz praktisch stabil: Im Berichtsjahr betrug der relative Anteil 69.67% gegenüber 69.47% im Jahre 2017.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beliefen sich auf TCHF 3'885 (2017: TCHF 4'878). Die Differenz ergibt sich im Wesentlichen aus dem Ertrag, der im Jahre 2017 mit dem Verkauf der Immobilien in Cossonay/Penthalaz erzielt worden ist.

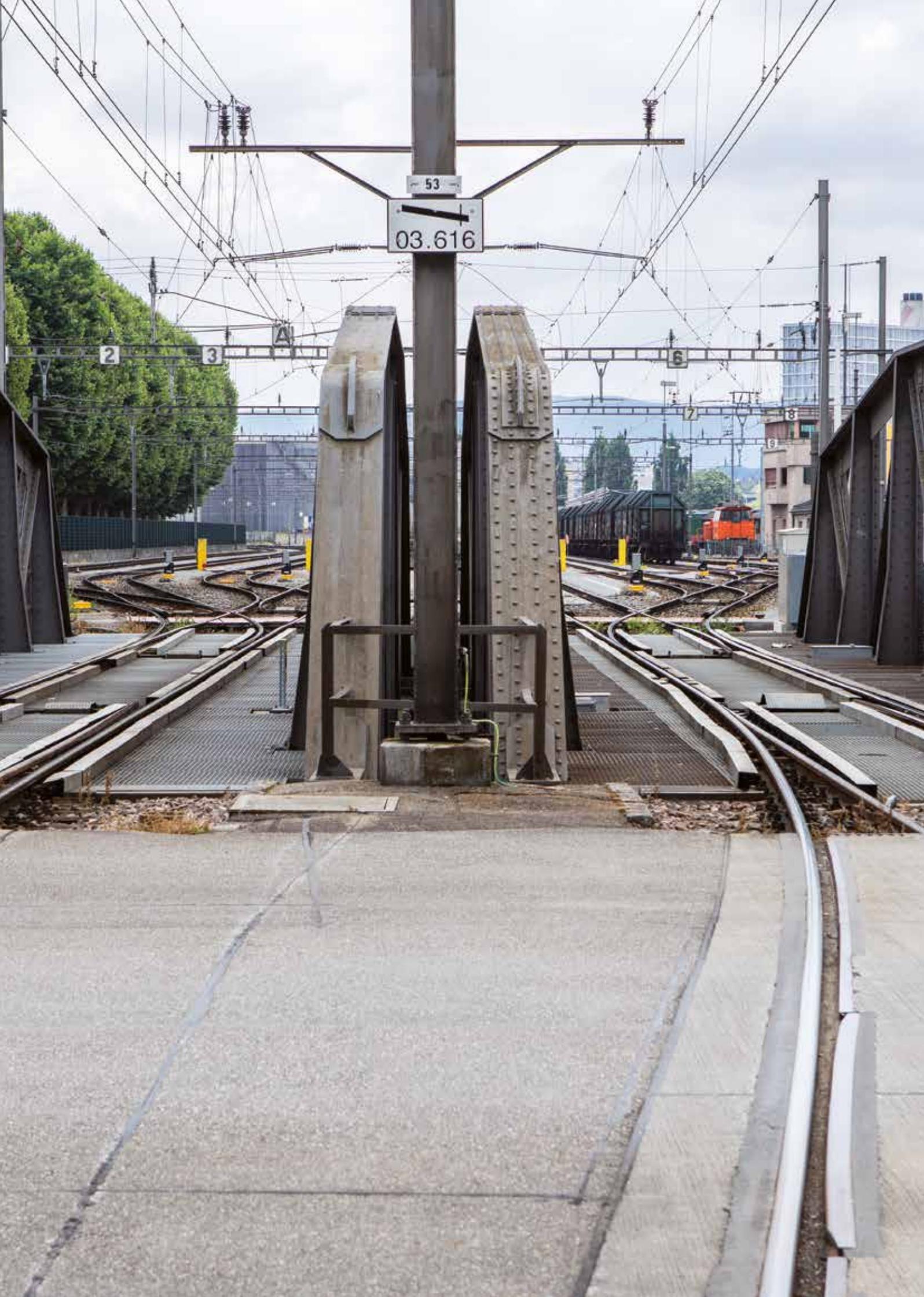
Bei den Personalaufwendungen ist eine signifikante Reduktion auf TCHF 22'178 (2017: TCHF 23'283) zu verzeichnen. Die betrieblichen Aufwendungen wie auch die Abschreibungen auf Sachanlagen blieben gegenüber dem Vorjahr hingegen quasi identisch.

Folglich steigt der Betriebsgewinn (EBIT) auf TCHF 5'997 (2017: TCHF 4'844), was 4.3% (2017: 3.4%) entspricht.

Ausnahmsweise nahm die Bankverschuldung gegenüber dem Vorjahr leicht zu und stieg von TCHF 3'500 auf TCHF 5'000 an. Allerdings konnten wir von günstigeren Zinssätzen profitieren, was die Finanzaufwendungen auf TCHF 113 (2017: TCHF 315) komprimierte.

Der betriebsfremde Ertrag (TCHF 1'640) ergibt sich aus der Neubewertung einer Kapitalanlage-Immobilie aufgrund eines aktuellen externen Gutachtens. Selbstverständlich wurde eine Rückstellung für latente Steuern gebildet.

Nach Abzug des laufenden Steueraufwands beträgt das Nettoergebnis TCHF 5'980.



53

03.616

2

3

6

7

8

6

Perspektiven

Die Verbindlichkeiten der entwickelten Staaten haben sich denn auch seit dem Ausbruch der Finanzkrise im Jahre 2008 verdoppelt. Die Finanzkrise ist damit einer Schuldenkrise gewichen, obwohl als Folge der ultralockeren Geldpolitik der Notenbanken – und damit der historisch tiefen Zinsen – diese fatalerweise nicht als solche wahrgenommen wird.

(M.M.) In der Sonntagsausgabe der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 03.02.2019 wird die Stimmung der Wirtschaft in Kurzform wie folgt dargestellt: «Das war's mit dem Wachstum. – Noch nie war die Wirtschaftsleistung so hoch wie 2018. Jetzt kühlt sich die Stimmung ab und die Schulden steigen.» Im Rahmen dieser Berichterstattung vermerkt die renommierteste Tageszeitung im deutschsprachigen Raum, dass die Weltwirtschaft im Jahre 2018 knapp 85 Billionen Dollar erwirtschaftet hat. Allerdings weist dieses Blatt wie kaum ein anderes Printmedium auch regelmässig darauf hin, dass die weltweite Verschuldung rekordhafte – bis bedrohliche – Ausmasse angenommen hat. Die Verbindlichkeiten der entwickelten Staaten haben sich denn auch seit dem Ausbruch der Finanzkrise im Jahre 2008 verdoppelt. Die Finanzkrise ist damit einer Schuldenkrise gewichen, obwohl als Folge der ultralockeren Geldpolitik der Notenbanken – und damit der historisch tiefen Zinsen – diese fatalerweise nicht als solche wahrgenommen wird. In einem Artikel der NZZ vom 04.02.2019 mit dem Titel «Der Ausblick für Europa macht grosse Sorgen» weist die Chefin von Unigestion, Genève, im Hinblick auf die Konjunkturaussichten ebenfalls mahnend auf das Verschuldungsproblem hin. Als Indikator dafür erwähnt sie den Verschuldungsgrad der neun grössten Volkswirtschaften in der EU, der von 57% (2007) auf 87% (2018) – im Verhältnis zum BIP – zugenommen habe.

Damit werden die sog. «Maastricht-Kriterien» innerhalb der EU, welche eine Harmonisierung und Stabilisierung der einzelnen Volkswirtschaften im Hinblick auf die gemeinsame Währung zum Ziel hatten, schon seit Jahren mit Füssen getreten.

Der in seinen Publikationen stets Klartext sprechende Wirtschaftshistoriker Tobias Straumann (Universität Zürich) hat die fragile ökonomische Situation in Europa, von der die Schweiz so stark abhängig ist (siehe auch Kapitel 1 dieses Berichtes), in der NZZ am Sonntag vom 20.01.2019 im Zusammenhang mit dem Brexit wie folgt dargestellt: «Die Briten werden als Volk von Chaoten porträtiert, die leichtfertig ihren Wohlstand aufs Spiel setzen, während die EU als Hort der Stabilität und Prosperität in hellem Licht erscheint. Die Realität sieht anderes aus. Die Währungsunion ist nach wie vor ein wackliges Gebäude, das nur durch eine extreme Tiefzinspolitik vor dem Zusammenbrechen bewahrt werden kann, und die konjunkturellen Daten haben sich in jüngster Zeit stark eingetrübt.»

— Dass die schiere Angst in wirtschaftlicher/konjunktureller Hinsicht in der EU umgeht, hat auch der Präsident des EU-Rats (Donald Tusk) anfangs Februar 2019 an einer Pressekonferenz bewiesen. Wörtlich sagte Tusk: «Ich denke manchmal darüber nach, wie der besondere Platz in der Hölle für jene aussieht, die den Brexit vorangetrieben haben, ohne auch nur die Skizze eines Plans zu haben, ihn sicher über die Bühne zu bringen.» Wenn ein Spitzenbeamter der EU die diplomatische «Contenance» in so eklatanter Weise verliert, dann darf diese Entgleisung zumindest als Indiz für den zweifelhaften Zustand dieses Staatenverbundes – auch in finanzieller Hinsicht – gewertet werden.

Straumann macht in der zuvor zitierten NZZ am Sonntag-Ausgabe eine weitere bemerkenswerte Feststellung: «Die EU-Kommission, unterstützt von den Regierungschefs der Mitgliedsländer, hat sich bisher kaum für die ökonomischen Kollateralschäden ihrer Verhandlungsstrategie interessiert.»

Der weltwirtschaftliche Aufschwung der letzten Jahre, welchen nur wenige Länder innerhalb der EU zu nutzen wussten, basiert im Wesentlichen auf Pump. Straumann hat im entsprechenden Artikel eine weitere sehr pointierte Äusserung gemacht: «Wenn ein Land in guten Zeiten nicht in der Lage ist, seinen Haushalt in Ordnung zu bringen, hat es die Kontrolle über die öffentlichen Finanzen verloren.» Nicht wenige Ökonomen sind deshalb der Ansicht, dass die ausstehenden Verbindlichkeiten der stark in der Kreide stehenden Staaten nie und nimmer mit den üblichen Instrumenten zurückgeführt werden können, was den Griff in die Taschen der Steuerzahler unumgänglich machen dürfte.

Mit anderen Worten: Die stark auslandabhängige Gesamtwirtschaft der Schweiz mit ihrem robusten, aber letztlich nur sehr kleinen Binnenmarkt hat sich auf Jahre der grossen Ungewissheit mit möglichen weiteren Verwerfungen auf der Währungsebene – wie auch der Konjunkturfront – einzustellen. Zudem muss sich die Schweiz im Verlaufe des Jahres 2019 mit dem EU-Rahmenabkommen auseinandersetzen, das sich als die Büchse der Pandora erweisen könnte, wenn dieses in unveränderter Form zu tragen kommen sollte. So fürchtet der Schweizerische Bauernverband beispielsweise, dass verschiedene Beihilfen/ Stützungsmaßnahmen zugunsten der schweizeri-

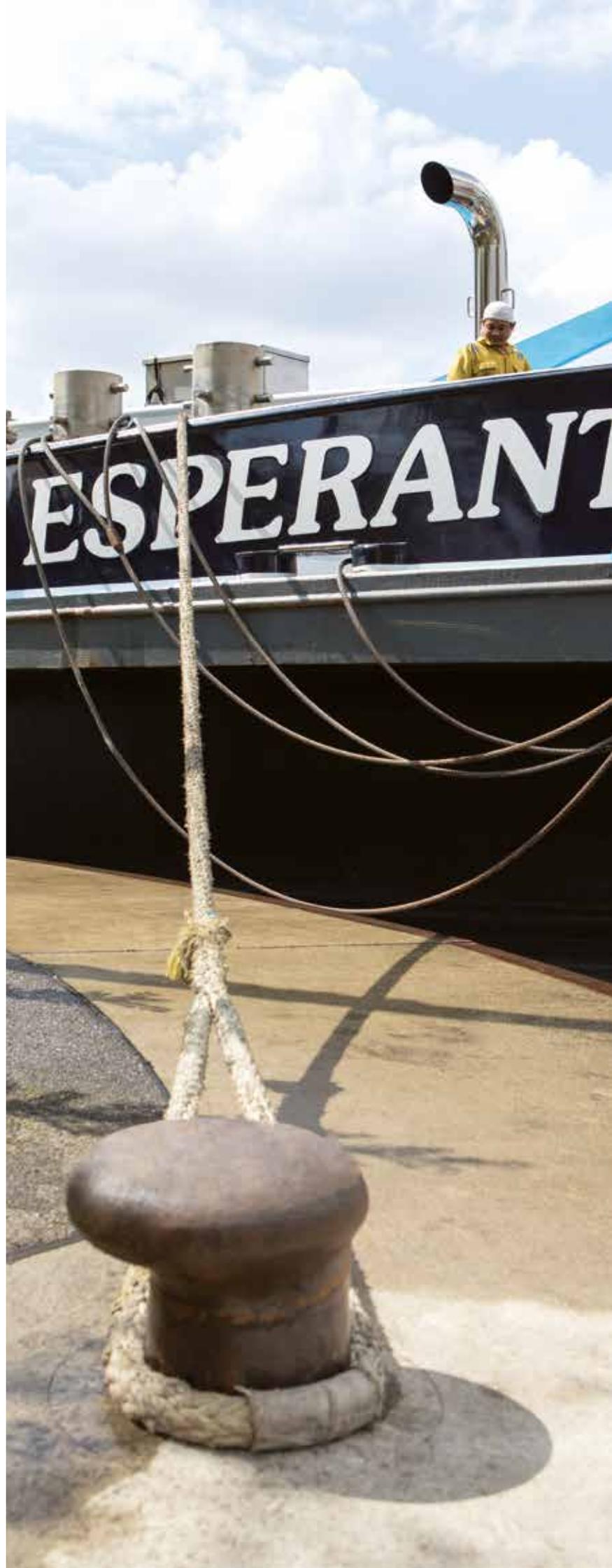
schen Landwirtschaft nicht mehr zulässig sein könnten, was durchaus das Potential hätte, die souveräne – bis anhin weitgehend selbstbestimmte – helvetische Agrarpolitik in gewissen Punkten in Frage zu stellen.

Vor diesem Hintergrund sind die Anforderungen an die 1. Verarbeitungsstufe, der wir angehören, anspruchsvoller und kaum fassbarer als je zuvor. Dies auch deshalb, weil die schweizerische Aussenwirtschaftspolitik (siehe Kapitel 2) wenig Skrupel zeigen dürfte – sofern sich nicht ein konzertierter Widerstand formieren lässt – von der gesamten agrarischen Wertschöpfungskette Konzessionen im Hinblick auf die sog. «übergeordneten volkswirtschaftlichen Interessen» einzufordern.

— Manchmal gleicht der Geschäftsgang in der Mühlenwirtschaft dem unsicheren und etwas tapsigen Gehen in einem von Minen verseuchten Feld. Wer im Agrarsektor auf stabile und sichere Rahmenbedingungen im Hinblick auf allfällige Investitionen, die im Beispiel der Müllerei langfristigen Charakter haben, hofft, dürfte deshalb schlecht beraten sein. Diese werden sich kaum mehr einstellen. Vielmehr gilt es, «das Haus» der GMSA – so wie wir dies in den letzten knapp zwei Jahrzehnten mit Konsequenz verfolgt haben – jederzeit gut in Schuss zu halten, um auch sehr widrige Phasen weitgehend unbeschadet durchzustehen.

Basis dafür ist eine kerngesunde Bilanz, die möglichst frei ist von Verbindlichkeiten jeder Art. Die seit Jahren angespannte Ertragslage erträgt keine weitere Erosion und verlangt zusätzliche Kostenoptimierungen. Da organisches Wachstum im Wesentlichen ausgeschlossen werden kann, muss der Weg über die weitere Konsolidierung der Branche und damit die Konzentration gesucht werden. Ob sich solche Möglichkeiten für die GMSA in den nächsten Jahren ergeben werden, ist selbstverständlich offen. Fest steht aber, dass wir im Verlauf der letzten zwei Jahrzehnte eine breite und ebenso profunde Erfahrung in diesem Bereich sammeln konnten, was uns den Nimbus eines Verantwortungsbewussten und mit viel Fingerspitzengefühl handelnden Akteurs – und damit eines «partenaire incontournable» – verliehen hat. Es darf davon ausgegangen werden, dass die eine oder andere «Zombie-Mühle», die unter normalen Zinsverhältnissen sich schon längst unter das Dach einer fürsorglichen

Muttergesellschaft hätte flüchten müssen, nach wie vor auf dem Schweizer Markt operiert. Auch wenn es sich in der Regel nicht um ausgesprochen marktanteilsstarke Anbieter handelt, sind diese Mühlen durchaus in der Lage, die Wettbewerbsverhältnisse massgeblich zu beeinflussen und damit den Margendruck auf einem ungebührlich hohen Niveau zu halten.





Groupe Minoteries SA

STATUTARISCHE RECHNUNG

fenaco



Bilanz per 31. Dezember

(in Schweizer Franken)

AKTIVEN	Anmerkungen im Anhang	2018	2017
Umlaufvermögen			
Flüssige Mittel		1'436'987	2'796'328
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		8'623'812	10'749'522
– <i>Gegenüber Dritten</i>		8'104'093	9'702'596
– <i>Gegenüber Konzerngesellschaften</i>		519'719	1'046'926
Übrige kurzfristige Forderungen		5'308'012	6'164'660
– <i>Gegenüber Dritten</i>		396'153	558'514
– <i>Gegenüber Konzerngesellschaften</i>		4'911'859	5'606'146
Vorräte	2	41'849	47'110
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten		30'514	84'673
Total Umlaufvermögen		15'441'174	19'842'293
Anlagevermögen			
Finanzanlagen		74'923	53'986
– <i>Darlehen an Dritte</i>		25'655	4'718
– <i>Übrige Finanzanlagen</i>		49'268	49'268
Beteiligungen	3	65'440'100	65'440'100
Sachanlagen		8'216'145	8'201'307
Immaterielle Anlagen		2	2
Total Anlagevermögen		73'731'170	73'695'395
Total Aktiven		89'172'344	93'537'688

(in Schweizer Franken)

PASSIVEN	Anmerkungen im Anhang	2018	2017
Kurzfristiges Fremdkapital			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		18'271'409	1'146'346
– Gegenüber Dritten		1'198'743	1'113'120
– Gegenüber Konzerngesellschaften		17'072'666	33'226
Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten		38'047'549	62'494'165
– Gegenüber Dritten		2'000'000	3'500'000
– Gegenüber Konzerngesellschaften		36'047'549	58'994'165
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		3'560'353	3'074'165
– Gegenüber Dritten		3'560'353	3'074'165
Passive Rechnungsabgrenzungsposten		176'472	607'522
Kurzfristige Rückstellungen		813'000	813'000
Total Kurzfristiges Fremdkapital		60'868'783	68'135'198
Langfristiges Fremdkapital			
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten		3'000'000	–
– Gegenüber Dritten	8	3'000'000	–
Langfristige Rückstellungen		3'175'000	3'175'000
Total Langfristiges Fremdkapital		6'175'000	3'175'000
Total Fremdkapital		67'043'783	71'310'198
Eigenkapital			
Aktienkapital		1'650'000	1'650'000
Gesetzliche Gewinnreserven		1'299'217	1'299'217
Freiwillige Gewinnreserve		19'179'344	19'278'273
– Statutarische und ordnungsgemässe Gewinnreserve		2'176'163	2'176'163
– Gewinnvortrag		14'792'110	15'285'641
– Jahresgewinn		2'211'071	1'816'469
Total Eigenkapital		22'128'561	22'227'490
Total Passiven		89'172'344	93'537'688

Erfolgsrechnung für das am 31. Dezember abgeschlossene Geschäftsjahr

(in Schweizer Franken)

	2018	2017
Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen	90'770'891	92'041'343
Warenaufwand	-73'982'018	-74'347'224
Sonstige betriebliche Erträge	4'154'026	4'080'918
Personalaufwand	-12'728'228	-13'599'700
Übrige betriebliche Aufwendungen	-6'227'321	-5'937'257
Abschreibungen	-1'766'196	-1'900'268
Betriebliches Ergebnis vor Zinsen und Steuern	221'154	337'812
Dividenden Tochterfirmen	2'336'400	2'133'900
Finanzerträge	25'815	32'765
Finanzaufwendungen	-377'689	-585'182
Betriebliches Ergebnis vor Steuern	2'205'680	1'919'295
Auflösung von Rückstellungen	121'757	28'218
Bildung von Rückstellungen	-27'866	-68'444
Jahresergebnis vor Steuern	2'299'571	1'879'069
Direkte Steuern	-88'500	-62'600
Jahresgewinn	2'211'071	1'816'469

Anhang der Jahresrechnung

(in Schweizer Franken)

Die in der Jahresrechnung angewandten Bewertungsgrundsätze

Die vorliegende Jahresrechnung wurde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung des Schweizerischen Obligationenrechts erstellt. Die wesentlichen Bilanzpositionen sind wie nachstehend bilanziert:

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die übrigen kurzfristigen Forderungen werden zu Nominalwerten bilanziert. Auf diese Werte werden individuelle Einzelwertberichtigungen vorgenommen, wobei der Restbestand der schweizerischen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen pauschal zu 5% und der Restbestand der ausländischen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen pauschal zu 10% wertberichtigt sind.

Umsatzerfassung

Der Umsatz wird – sobald die Vorteile und Risiken auf den Kunden übertragen und die Leistungen erbracht wurden – buchhalterisch erfasst. Dies ist normalerweise nach der Lieferung des Produktes der Fall.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen bestehen aus langfristig gehaltene Aktiven ohne Börsenkurs – oder ohne eindeutigen Marktpreis – respektive Darlehen an Mitarbeiter. Die Verbuchung erfolgt zum historischen Wert abzüglich allfälliger Wertverluste für uneinbringliche Beträge.

Beteiligungen

Die Beteiligungen sind in dem Bilanz zu Anschaffungskosten abzüglich wirtschaftliche benötigte Abschreibungen ausgewiesen.

Sachanlagen

Die Betriebssachanlagen werden zu Anschaffungskosten oder zu Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen bilanziert.

Zur Berechnung der Abschreibungsbeiträge werden folgende Abschreibungsätze angewandt:

- Maschinen: 10% - 20%
- Lastwagen: 20%
- Mobiliar: 12.5% - 20%
- Personenwagen: 25%
- Hardware und Software: 20% - 33.3%

Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zur Jahresrechnung

(in Schweizer Franken)

1.

Die Anzahl Vollzeitstellen liegt im Jahresdurchschnitt nicht über 250 Mitarbeitende (dito 2017).

2.

Vorräte	2018	2017
Treibstoffe	62'773	70'665
Wertberichtigungen	-20'924	-23'555
Total Vorräte	41'849	47'110

3.

Beteiligungen		2018		2017	
Name und Rechtsform	Sitz	Kapital	Stimmen	Kapital	Stimmen
Bonvita AG	Stein am Rhein/SH	100%	100%	100%	100%
Bruggmühle Goldach AG	Goldach/SG	99.34%	99.34%	99.34%	99.34%
Céréalis SA en liquidation*	Valbroye/VD	50%	50%	50%	50%
Gebr. Augsburg AG, Rhonemühle Naters	Naters/VS	30% (Indirekt)	30% (Indirekt)	30% (Indirekt)	30% (Indirekt)
Geferina AG	Brugg/AG	100%	100%	100%	100%
Grands Moulins de Cossonay SA, à Valbroye	Valbroye/VD	100%	100%	100%	100%
Intermill AG	Schöftland/AG	100%	100%	100%	100%
Moulins de Granges SA	Valbroye/VD	100%	100%	100%	100%
Moulins de Sion SA	Sion/VS	100%	100%	100%	100%
Sopafi SA	Sion/VS	100%	100%	100%	100%
Steiner Mühle AG	Lauperswil/BE	100%	100%	100%	100%

* gemäss Handelsregister (Moudon)

4.

Sicherheiten zugunsten Dritter	2018	2017
Bankgarantie	1'610'000	1'610'000

(in Schweizer Franken)

5. Beteiligungen von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und der ihm resp. ihr nahestehenden Personen und von Mitarbeitern

	2018		2017	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Verwaltungsrat und ihm nahestehende Personen				
Amaudruz Michel und Familie, Präsident bis 14.06.2018	31'237	9.47	31'213	9.46
Bersier Rémy	5'228	1.58	5'228	1.58
Grichting Pierre-Alain	1	0.00	–	–
Revaz Pierre-Marcel, Präsident ab 14.06.2018	73	0.02	73	0.02
Séquin Emmanuel und Familie	8'030	2.43	8'030	2.43
Sunier François	250	0.08	250	0.08
Veillon Pierre-François	20	0.01	20	0.01
Mitglieder des Verwaltungsrates und ihm nahestehende Personen (insgesamt)	44'839	13.59	44'814	13.58

	2018		2017	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Geschäftsleitung und ihr nahestehende Personen				
Betschart André* und Familie	60	0.02	60	0.02
Blaser Jean-Michel	2	0.00	2	0.00
Dorthe José*	10	0.00	–	–
Häfeli Jürg und Familie	172	0.05	172	0.05
Müller Marc und Familie	62	0.02	262	0.08
Yerly Jacques	40	0.01	40	0.01
Mitglieder der Geschäftsleitung und ihr nahestehende Personen (insgesamt)	346	0.10	536	0.16

* Herr André Betschart ist seit dem 31.03.2018 nicht mehr Mitglied der Geschäftsleitung (Pensionierung). Er wurde von Herrn José Dorthe ersetzt.

	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Mitarbeiter	290	0.09	364	0.11

6. Aktionäre mit einem Anteil von mehr als 5% der Aktien

	Anzahl	in %	Anzahl	in %
Familie Amaudruz	31'237	9.47	31'213	9.46
LLB Swiss Investment AG	25'008	7.58	25'338	7.68
Herr Sturzenegger Ernst	21'790	6.60	21'790	6.60
Mutuel Assurances SA	17'750	5.38	17'750	5.38
Aktionäre mit einem Anteil von mehr als 5% der Aktien (insgesamt)	95'785	29.03	96'091	29.12

7. Nettoauflösung von stillen Reserven

Im Berichtsjahr wurden netto keine stillen Reserven aufgelöst. (Keine aufgelösten stillen Reserven netto für 2017).

Veränderung des Bilanzgewinnes

(in Schweizer Franken)

	2018	2017
Bilanzgewinn am Anfang des Geschäftsjahres	17'102'110	17'595'641
Gewinnverwendung gemäss Beschluss der Generalversammlung		
– Ausschüttung an Aktionäre	-2'310'000	-2'310'000
Gewinnvortrag	14'792'110	15'285'641
Jahresgewinn	2'211'071	1'816'469
Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung	17'003'181	17'102'110

Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes

(in Schweizer Franken)

	2018	2017
	Antrag des Verwaltungsrates	Beschluss der Generalversammlung
Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung	17'003'181	17'102'110
Ausschüttung an Aktionäre	-2'310'000	-2'310'000
Vortrag auf neue Rechnung	14'693'181	14'792'110
Zahlung einer Dividende in der Höhe von CHF 7.00 pro Aktie mit einem Nominalwert von CHF 5.00, d.h.:	7.00	7.00
– unter Abzug von 35% Verrechnungssteuer	2.45	2.45
– Nettodividende für das Jahr	4.55	4.55



Bericht zur Jahresrechnung

Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung der Groupe Minoteries SA, Valbroye (VD)

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Groupe Minoteries SA – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Erfolgsrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung (Seiten 46 bis 52) zum 31. Dezember 2018 dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards (PS) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben.

Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unser Prüfungsansatz

Überblick	Gesamtwesentlichkeit: CHF 680'000
	<p>Zur Durchführung angemessener Prüfungshandlungen haben wir den Prüfungsumfang so ausgestaltet, dass wir ein Prüfungsurteil zur Jahresrechnung als Ganzes abgeben können, unter Berücksichtigung der Organisation, der internen Kontrollen und Prozesse im Bereich der Rechnungslegung sowie der Branche, in welcher die Gesellschaft tätig ist.</p> <p>Wir haben keine besonders wichtigen Prüfungssachverhalte identifiziert.</p>

Wesentlichkeit

Der Umfang unserer Prüfung ist durch die Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit beeinflusst. Unser Prüfungsurteil zielt darauf ab, hinreichende Sicherheit darüber zu geben, dass die Jahresrechnung keine wesentlichen falschen Darstellungen enthält. Falsche Darstellungen können beabsichtigt oder unbeabsichtigt entstehen und werden als wesentlich angesehen,

wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen können.

Auf der Basis unseres pflichtgemässen Ermessens haben wir quantitative Wesentlichkeitsgrenzen festgelegt, so auch die Wesentlichkeit für die Jahresrechnung als

Ganzes, wie nachstehend aufgeführt. Die Wesentlichkeitsgrenzen, unter Berücksichtigung qualitativer Erwägungen, erlauben es uns, den Umfang der Prüfung, die Art, die zeitliche Einteilung und das Ausmass unserer Prüfungshandlungen festzulegen sowie den Einfluss wesentlicher falscher Darstellungen, einzeln und insgesamt, auf die Jahresrechnung als Ganzes zu beurteilen.

Gesamtwesentlichkeit	CHF 680'000
Herleitung	0.75% des Nettoumsatzes
Begründung für die Bezugsgrösse zur Bestimmung der Wesentlichkeit	Als Bezugsgrösse zur Bestimmung der Wesentlichkeit wählten wir den Nettoumsatz, da dies aus unserer Sicht diejenige Grösse ist, an der die Erfolge der Gesellschaft üblicherweise gemessen werden. Zudem stellt der Nettoumsatz eine allgemein anerkannte Bezugsgrösse für Wesentlichkeitsüberlegungen dar.

Wir haben mit dem Verwaltungsrat vereinbart, diesem im Rahmen unserer Prüfung festgestellte, falsche Darstellungen über CHF 68'000 mitzuteilen; ebenso alle falschen Darstellungen unterhalb dieses Betrags, die aus unserer Sicht jedoch aus qualitativen Überlegungen eine Berichterstattung nahelegen.

Umfang der Prüfung

Unsere Prüfungsplanung basiert auf der Bestimmung der Wesentlichkeit und der Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen der Jahresrechnung. Wir haben hierbei insbesondere jene Bereiche berücksichtigt, in denen Ermessensentscheide getroffen wurden. Dies trifft zum Beispiel auf wesentliche Schätzungen in der Rechnungslegung zu, bei denen Annahmen gemacht werden und die von zukünftigen Ereignissen abhängen, die von Natur aus unsicher sind. Wie in allen Prüfungen haben wir das Risiko der Umgehung von internen Kontrollen durch die Geschäftsleitung und, neben anderen Aspekten, mögliche Hinweise auf ein Risiko für beabsichtigte falsche Darstellungen berücksichtigt.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Verwaltungsrat beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz sowie den PS durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz sowie den PS üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen

Berichterstattung über besonders wichtige Prüfungssachverhalte aufgrund Rundschreiben 1/2015 der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde

Wir haben über keine besonders wichtigen Prüfungssachverhalte zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates für die Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Verwaltungsrat sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir zie-

hen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

Wir tauschen uns mit dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss aus, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Wir geben dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben und uns mit ihnen über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte austauschen, von denen vernünfti-

gerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern zutreffend – damit zusammenhängende Schutzmassnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung der Jahresrechnung des aktuellen Zeitraums waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bericht, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schliessen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äusserst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bericht mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

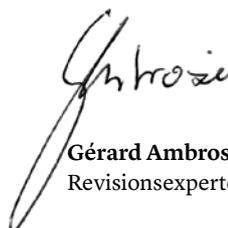
In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Ferner bestätigen wir, dass der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes dem schweizerischen Gesetz und den Statuten entspricht, und empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Lausanne, 18. März 2019
PricewaterhouseCoopers SA



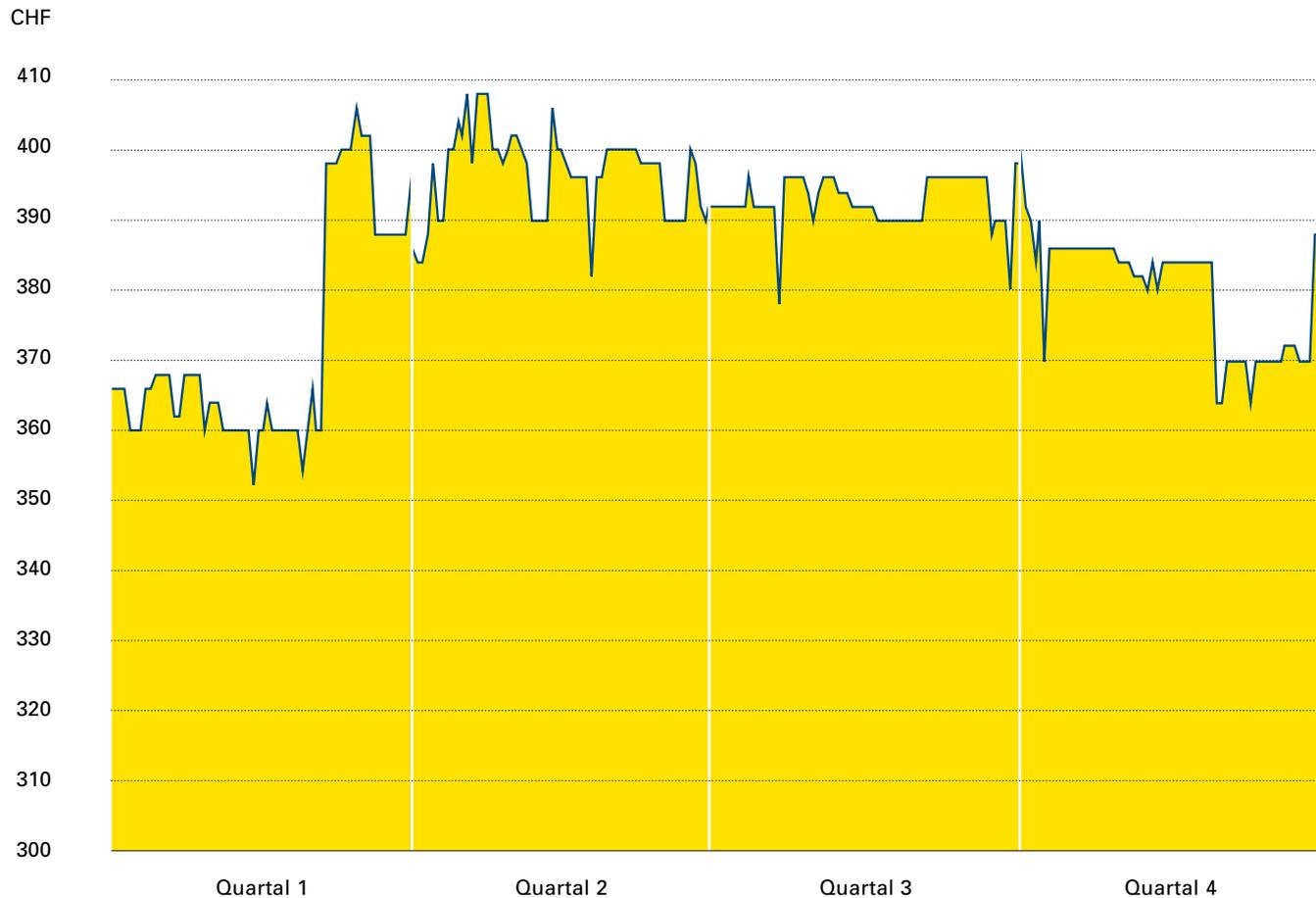
Philippe Tzaud
Revisionsexperte, Leitender Revisor



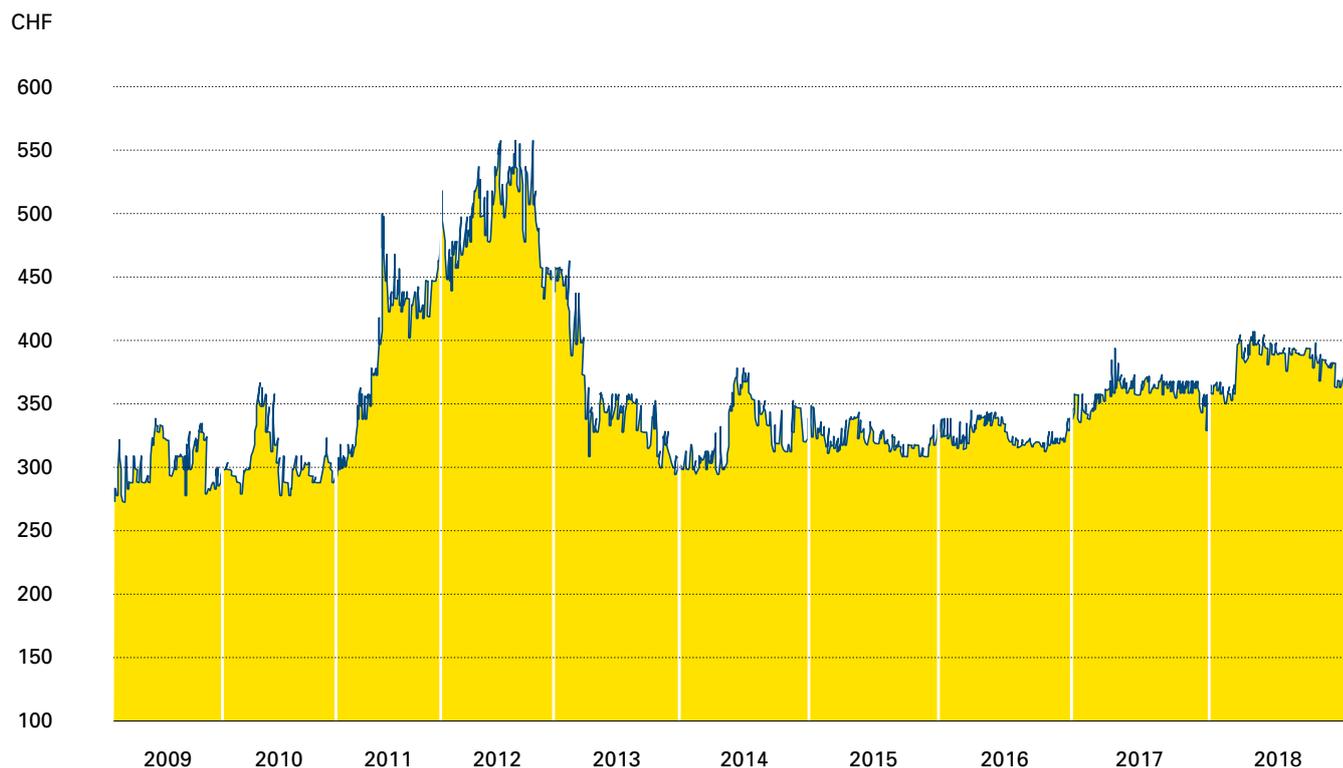
Gérard Ambrosio
Revisionsexperte

Aktienkurs der Groupe Minoteries SA (proportional zu den Transaktionen)

2018



2009-2018







Groupe Minoteries SA

KONZERN-RECHNUNG



Konsolidierte Bilanz

(in tausend Schweizer Franken)

AKTIVA	Anmerkungen im Anhang	31.12.2018		31.12.2017	
			%		%
Umlaufvermögen					
Flüssige Mittel		4'257	3.21	7'748	6.06
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1	12'716	9.59	14'576	11.39
Sonstige Forderungen	2	1'563	1.18	1'516	1.19
Vorräte	3	26'786	20.19	21'337	16.68
Rechnungsabgrenzungsposten: Aktiva		31	0.02	87	0.07
Umlaufvermögen insgesamt		45'353	34.19	45'264	35.39
Anlagevermögen					
Sachanlagen	4	84'522	63.72	79'404	62.08
Immaterielles Anlagevermögen	5	–	–	–	–
Finanzanlagen	6	2'773	2.09	3'248	2.54
Anlagevermögen insgesamt		87'295	65.81	82'652	64.61
Aktiva insgesamt		132'648	100.00	127'916	100.00

(in tausend Schweizer Franken)

PASSIVA	Anmerkungen im Anhang	31.12.2018		31.12.2017	
			%		%
Kurzfristiges Fremdkapital					
Kurzfristige Finanzschulden	7	2'000	1.51	3'500	2.74
Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	8	5'863	4.42	6'197	4.84
Rückstellungen für Umstrukturierung	9	–	–	–	–
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		11'308	8.52	11'395	8.91
Rechnungsabgrenzungsposten: Passiva		1'088	0.82	1'340	1.05
Kurzfristiges Fremdkapital insgesamt		20'259	15.27	22'432	17.54
Langfristiges Fremdkapital					
Langfristige Finanzschulden	10	3'000	2.26	–	–
Passive latente Ertragssteuern	11	10'681	8.05	10'442	8.16
Langfristiges Fremdkapital insgesamt		13'681	10.31	10'442	8.16
Fremdkapital insgesamt		33'940	25.59	32'874	25.70
Eigenkapital					
Aktienkapital		1'650	1.24	1'650	1.29
Gewinnreserven		106'862	80.56	103'210	80.69
Goodwill verrechnet	5	-10'126	-7.63	-10'126	-7.92
Eigenkapital insgesamt vor Anteilen der Minderheitsaktionäre		98'386	74.17	94'734	74.06
Kapitalanteile der Minderheitsaktionäre		322	0.24	308	0.24
Eigenkapital insgesamt einschliesslich Anteile der Minderheitsaktionäre		98'708	74.41	95'042	74.30
Passiva insgesamt		132'648	100.00	127'916	100.00

Konsolidierte Erfolgsrechnung

(in tausend Schweizer Franken)

	Anmerkungen im Anhang	2018	%	2017	%
Nettoumsatz		138'745	100.00	141'242	100.00
Warenaufwand		-96'662	-69.67	-98'115	-69.47
Bestandesveränderungen		971	0.70	-316	-0.22
Bruttogewinn aus Warenverkäufen		43'054	31.03	42'811	30.31
Sonstige betriebliche Erträge	14	3'885	2.80	4'878	3.45
Ergebnisanteil assoziierte Gesellschaft		28	0.02	76	0.05
Personalaufwendungen	15	-22'178	-15.98	-23'283	-16.48
Betriebliche Aufwendungen	16/17	-13'318	-9.60	-13'374	-9.47
Abschreibungen auf Sachanlagen	4	-5'474	-3.95	-5'427	-3.84
Abschreibungen auf immateriellen Anlagen	5	-	-	-837	-0.59
Betriebsgewinn		5'997	4.32	4'844	3.43
Finanzerträge	18	111	0.08	122	0.09
Finanzaufwendungen	19	-113	-0.08	-315	-0.22
Ordentlicher Gewinn		5'995	4.32	4'651	3.29
Betriebsfremde Erträge	20	1'640	1.18	-	-
Gewinn vor Steuern		7'635	5.50	4'651	3.29
Steuern	21	-1'655	-1.19	1'129	0.80
Nettoergebnis		5'980	4.31	5'780	4.09
Anteil Aktionäre Groupe Minoteries SA		5'962	4.30	5'770	4.09
Anteil Minderheiten		18	0.01	10	0.01
Nettoergebnis Anteil Aktionäre Groupe Minoteries SA pro Aktie	24	18.07		17.48	
Verwässerter Gewinn Anteil Aktionäre Groupe Minoteries SA pro Aktie	24	18.07		17.48	

Konzernmittelflussrechnung

(in tausend Schweizer Franken)

	Anmerkungen im Anhang	2018	2017
Nettoergebnis		5'980	5'780
Abschreibungen auf Sachanlagen und immateriellen Anlagen	4/5	5'474	6'264
Veränderung der latenten Steuerschulden	11/21	239	-4'064
Veränderung der Rückstellungen für Umstrukturierung	9	–	-861
Ergebnisanteil assoziierte Gesellschaft		-28	-76
Nettogewinn aus dem Verkauf von Sachanlagen		-903	-924
Buchhalterische Neubewertung von Sachanlagen		-1'640	–
Erhaltene Dividende von assoziierter Gesellschaft		17	–
Veränderung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		1'860	-716
Veränderung Vorräte	3	-5'449	5'040
Veränderung sonstiges Umlaufvermögen		9	-722
Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten		-652	-1'814
Veränderung der anderen kurzfristigen Verbindlichkeiten	8	-334	324
Mittelfluss aus laufender Geschäftstätigkeit		4'573	8'231
Investitionen in Sachanlagen		-8'719	-20'075
Investitionen in Finanzanlagen		-581	-598
Verkauf von Sachanlagen		983	12'760
Veräusserung von Finanzanlagen		1'067	1'459
Mittelfluss aus Investitionstätigkeit		-7'250	-6'454
Veränderung der Finanzschulden	7/10	1'500	-8'500
Dividendenausschüttung		-2'314	-2'314
Mittelfluss aus Finanzierungstätigkeit		-814	-10'814
Veränderung der flüssigen Mittel*		-3'491	-9'037
*Flüssige Mittel gemäss Bilanz			
Flüssige Mittel per 01.01.		7'748	16'785
Flüssige Mittel per 31.12.		4'257	7'748
Veränderung		-3'491	-9'037

Veränderungen des konsolidierten Eigenkapitals einschliesslich Anteile Minderheitsaktionäre

(in tausend Schweizer Franken)

	Aktien- kapital	Gewinn- reserven	Goodwill verrechnet	Total Eigenkapital vor Minder- heitsanteilen	Minder- heitsanteile	Total Eigenkapital
Stand per 1. Januar 2017	1'650	99'750	-11'041	90'359	302	90'661
Ausgeschüttete Dividenden		-2'310		-2'310	-4	-2'314
Verbrauch des erworbenen Goodwill			915	915		915
Konsolidiertes Ergebnis		5'770		5'770	10	5'780
Stand per 31. Dezember 2017	1'650	103'210	-10'126	94'734	308	95'042
Stand per 1. Januar 2018	1'650	103'210	-10'126	94'734	308	95'042
Ausgeschüttete Dividenden		-2'310		-2'310	-4	-2'314
Verbrauch des erworbenen Goodwill				-		-
Konsolidiertes Ergebnis		5'962		5'962	18	5'980
Stand per 31. Dezember 2018	1'650	106'862	-10'126	98'386	322	98'708

Angaben zum Aktienkapital: 330'000 Namenaktien zu nominal CHF 5.00.

Betrag der gesetzlichen nicht ausschüttbaren Reserven: TCHF 3'000 (TCHF 2'950 in 2017).



Anhang zum Konsolidierten Konzernabschluss 2018

1.0 Zusammenfassung der wichtigsten Rechnungs- legungsgrundsätze

1.1 PRÄSENTATION DER KONSOLIDIER- TEN JAHRESRECHNUNG

Die Konzernrechnung der Groupe Minoteries SA erfolgt in vollständiger Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER und dem gesamten Regelwerk. Die konsolidierte Jahresrechnung basiert auf den Jahresabschlüssen per 31. Dezember der einzelnen Gesellschaften und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER.

Bei Abweichungen zwischen der französischen Fassung und der Übersetzung ist die französische Fassung massgebend.

1.2 KONSOLIDIERUNG

Konsolidierungskreis

Die folgenden Tochterunternehmen gehören zum Konsolidierungskreis:

	31.12.2018 in %	31.12.2017 in %
Bonvita AG, Stein am Rhein/SH	100.00	100.00
Bruggmühle Goldach AG, Goldach/SG	99.34	99.34
Céréalis SA en liquidation*, Valbroye/VD	50.00	50.00
Gebr. Augsburg AG, Rhonemühle Naters, Naters/VS	30.00	30.00
Geferina AG, Brugg/AG	100.00	100.00
Grands Moulins de Cossonay SA, à Valbroye, Valbroye/VD	100.00	100.00
Groupe Minoteries SA, Valbroye/VD	100.00	100.00
Intermill AG, Schöftland/AG	100.00	100.00
Moulins de Granges SA, Valbroye/VD	100.00	100.00
Moulins de Sion SA, Sion/VS	100.00	100.00
Sopafi SA, Sion/VS	100.00	100.00
Steiner Mühle AG, Lauperswil/BE	100.00	100.00

*gemäss Handelsregister (Moudon)

Tochtergesellschaften

Der Konzern umfasst die Muttergesellschaft Groupe Minoteries SA und deren Tochtergesellschaften. Als Tochtergesellschaften gelten alle direkt oder indirekt kontrollierten Unternehmen (bei einem Anteil des Konzerns von mehr als 50% der Stimmrechte).

Sobald der Konzern die beteiligte Gesellschaft kontrolliert, werden die Tochterunternehmen per Vollkonsolidierung erfasst. Die Anteile am Eigenkapital konsolidierter Organisationen (Kapitalkonsolidierung) werden nach der Erwerbsmethode erfasst. Verkaufte Unternehmen werden ausgeschlossen, sobald die Kontrolle der GMSA nicht mehr gegeben ist. Im Rahmen der Vollkonsolidierung werden Aktiven, Passiven, Aufwand sowie Ertrag gesamthaft berücksichtigt. Beteiligungen von Dritten an vollkonsolidierten Gesellschaften werden als Minderheitsanteile separat ausgewiesen. Beziehungen und Transaktionen zwischen den Konzerngesellschaften wurden eliminiert.

Beim Erwerb von Tochtergesellschaften wird die angelsächsische «purchase method» angewandt, welche das Eigenkapital der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Erwerbs bzw. der Gründung mit dem Buchwert der Beteiligung bei der Muttergesellschaft verrechnet. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden am Stichtag der Akquisition zu ihrem jeweiligen fairen Wert bilanziert. Mehrwerte in den Nettoaktiven der übernommenen Gesellschaften werden aktiviert (Goodwill).

Verbundene Gesellschaften

Beteiligungen an Gesellschaften, die wir gemeinsam kontrollieren, werden entsprechend der Proportionalmethode berücksichtigt. Aktiven, Passiven, Aufwand und Ertrag der gemeinsam kontrollierten Gesellschaft werden anteilig bewertet.

Assoziierte Gesellschaften

Beteiligungen an Gesellschaften, an denen der Konzern stimmenmässig mit 20% bis 50%, wie der Gebr. Augsburger AG, Rhonemühle Naters, beteiligt ist, werden entsprechend der Equity-Methode zum anteiligen Eigenkapitalwert resp. zum anteiligen Jahresergebnis erfasst und in den Finanzanlagen ausgewiesen. Das Ergebnis wird unter der Rubrik «Ergebnisanteil assoziierte Gesellschaft» aufgeführt.

1.3

ERFASSUNG VON AUFWAND UND ERTRAG

Der Nettoumsatz beinhaltet den Wert der

Verkäufe abzüglich Mehrwertsteuer, Rabatte und Skonti und nach Ausschluss der konzerninternen Verkäufe. Der Umsatz wird erfasst, sobald ein Unternehmen des Konzerns dem Kunden ein Produkt liefert, die mit dem Eigentumsanspruch verbundenen Risiken und Vorteile an den Käufer übergehen und das Inkasso wahrscheinlich ist.

Anschaffungskosten der verkauften Produkte sind, auf Basis den Herstellungs- oder Anschaffungskosten nach angepassten Inventarveränderungen determiniert. Alle anderen Aufwendungen werden, wenn der Konzern davon profitiert und dem Risiko ausgesetzt ist, dass er diese Vermögenswerte besitzt oder Dienstleistungen in Anspruch nimmt, erfasst.

1.4

FLÜSSIGE MITTEL

Die flüssigen Mittel enthalten Kassenbestände, Postcheck- und Bankguthaben und kurzfristige Festgelder mit einer ursprünglichen Laufzeit von höchstens drei Monaten, die leicht in Bargeld umwandelbar sind. Flüssige Mittel werden zum Nominalwert angesetzt.

1.5

FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Die Forderungen werden nach Abzug der Wertberichtigungen für Inkassorisiken zum Nominalwert bilanziert, der den fakturierten Beträgen entspricht. Die Rückstellungen für Inkassorisiken werden anhand einer Analyse der Risikoposten aus der Differenz zwischen dem ausstehenden Betrag und den erwarteten Inkassos gebildet.

1.6

SONSTIGE FORDERUNGEN

Die übrigen Forderungen werden nach Abzug der Wertberichtigungen für konkrete Insolvenzrisiken zum Nominalwert bilanziert.

1.7

VORRÄTE

Die gekauften Rohstoffe werden zum Kaufpreis, die Produkte aus der Eigenproduktion zum Herstellungspreis, aber höchstens zu ihrem Netto-Realisationswert bewertet. Die in der Bilanz erfassten Vorräte werden zu den gewichteten Durchschnittskosten berechnet. Für Vorräte, deren Veräusserungswert unter dem Buchwert liegt oder die nur schwer verkäuflich sind, werden Wertberichtigungen vorgenommen.

1.8

AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten werden zum Nominalwert bilanziert. Als

zum Nominalwert verbuchte aktive Rechnungsabgrenzungsposten gelten Ausgaben im alten Jahr, die als Aufwand dem nächsten Rechnungsjahr zu belasten sind und Erträge des alten Jahres, die aber erst im nächsten Rechnungsjahr bezahlt werden.

1.9

SACHANLAGEN

Die Bewertung von Industriegebäuden, Maschinen, Geräten und anderen materiellen Vermögensgegenständen erfolgt zu den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der wirtschaftlich gerechtfertigten Abschreibungen zu Lasten der Erfolgsrechnung. Die Abschreibungen werden anhand der folgenden wahrscheinlichen Nutzungsdauern berechnet:

- Gebäude: 40 Jahre
- Gebäuderenovation: 10 Jahre
- Maschinen: 10 bis 20 Jahre
- Geräte und Ausstattung: 10 Jahre
- Lastwagen: 8 Jahre
- Informatik: 3 bis 5 Jahre
- Sachanlagen, im Bau befindlich: -

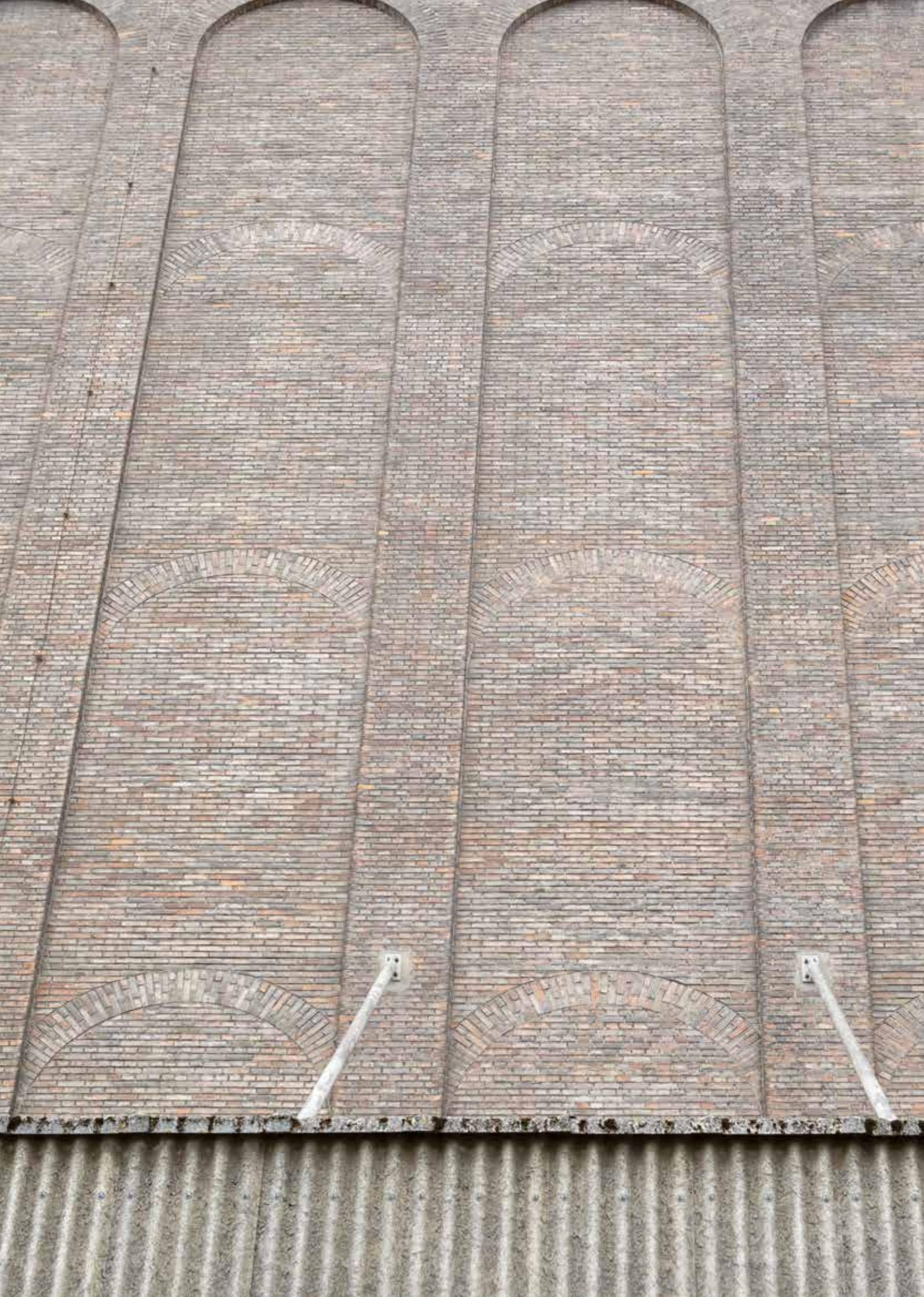
Industriegrundstücke werden zum Anschaffungswert ausgewiesen. Für bestimmte Installationen und Maschinen ist es angemessen, die gesamten Ausgaben für einen Vermögenswert auf seine Bestandteile aufzuteilen und jeden Bestandteil einzeln zu bewerten. Das gilt, wenn die einzelnen Bestandteile unterschiedliche Nutzungsdauern aufweisen. Bestimmte Müllermaschinen mit elektronischen Bestandteilen sind beispielsweise als getrennte abschreibungsfähige Vermögensgegenstände zu erfassen. Die Werthaltigkeit von Sachanlagen wird immer dann überprüft, wenn auf Grund veränderter Umstände oder Ereignisse eine Überbewertung der Buchwerte möglich scheint.

Die Erfassung von Sachanlagen, die ausschliesslich zu Renditezwecken gehalten werden, erfolgt zum Marktwert. Jährlich wird die Bewertung auf der Grundlage einer Analyse der zu erwartenden Erträge, welche mit dem Renditesatz des einzelnen Gebäudes aktualisiert ist, geprüft. Dazu wird alle 3 bis 5 Jahre eine Expertise für sämtliche Gebäude von einem Dritten eingeholt. Die Auf- und Abwertungen werden im betriebsfremden Jahresergebnis ausgewiesen.

1.10

IMMATERIELLE ANLAGEN

Die zum Zeitpunkt des Kaufes einer Beteiligung bestehende Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Marktwert des Nettovermögens wird zum Zeitpunkt des Kaufes als Goodwill aktiviert. Der Goodwill wird über eine Dauer von fünf bis zehn Jahren



linear zu Lasten der Erfolgsrechnung abgeschrieben.

Bei Akquisitionen ab dem Geschäftsjahr 2012 wird der Goodwill direkt mit dem Eigenkapital per Akquisitionszeitpunkt verrechnet.

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände werden linear über die folgenden Zeiträume abgeschrieben und der Aufwand in den entsprechenden Posten der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

- Marken: 5 Jahre
- Software: 5 Jahre

Die Werthaltigkeit von immateriellen Werten wird immer dann überprüft, wenn auf Grund veränderter Umstände oder Ereignisse die Buchwerte möglicherweise nicht einbringbar sind. Tritt eine solche Situation ein, ermittelt der Konzern den Nutzwert auf Grund der erwarteten diskontierten zukünftigen Netto-Geldzuflüsse.

1.11

DARLEHEN UND ANDERE FINANZANLAGEN

Die Verbuchung der Darlehen erfolgt zum historischen Wert abzüglich allfälliger Wertverluste für uneinbringliche Beträge. Die Arbeitgeber-Beitragsreserven werden zum Nominalwert angesetzt.

1.12

SCHULDEN

Die Schulden werden zum Nominalwert bilanziert. Die kurzfristigen Schulden umfassen die in weniger als zwölf Monaten fälligen Schulden, die langfristigen Verbindlichkeiten Finanzierungen von mehr als zwölf Monaten.

1.13

PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG

Die zum Nominalwert verbuchten passiven Rechnungsabgrenzungsposten umfassen die Einnahmen im alten Jahr, die als Ertrag dem nächsten Rechnungsjahr gutzuschreiben sind und Aufwendungen des alten Jahres, die erst im nächsten Rechnungsjahr bezahlt werden.

1.14

RÜCKSTELLUNGEN

Rückstellungen werden dann gebildet, wenn für den Konzern in der Vergangenheit verursachte rechtliche oder faktische Verpflichtungen bestehen und wenn deren wahrscheinliche Begleichung mit einem Mittelabfluss verbunden ist.

1.15

DIVIDENDEN

In Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz werden die Dividenden als

Gewinnverwendung des Jahres behandelt, in dem sie von der ordentlichen Generalversammlung genehmigt und anschliessend ausgeschüttet wurden.

1.16

VORSORGEVERPFLICHTUNGEN

Die Mitarbeiter von Gesellschaften des Konzerns sind bei der «fondation de prévoyance en faveur du Groupe Minoteries SA et des sociétés affiliées» versichert. Diese selbstständige Vorsorgeeinrichtung ist durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge finanziert. Die Bestimmung einer eventuelle Über- oder Unterdeckung wird gemäss der Jahresrechnung der Pensionskasse erstellt nach Swiss GAAP FER 26. Der Vorsorgeaufwand des Konzerns enthält die Arbeitgeberbeiträge unter Berücksichtigung der eventuellen wirtschaftlichen Konsequenzen – respektive einer Über- oder Unterdeckung und die Variation der Arbeitgeberbeitragsreserve – periodengerecht abgegrenzt.

1.17

SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

Als sonstige betriebliche Erträge gelten Einnahmen aus Betriebsanlagen und Kapitalanlage-Immobilien, die Auflösung von Rückstellungen und Wertberichtigungen auf Darlehen, Einnahmen aus verbundenen Unternehmen, Gewinne auf Veräusserungen von Sachanlagen sowie Gewinne auf Veräusserungen von Beteiligungen in unserem Konsolidierungskreis.

1.18

PERSONALAUFWENDUNGEN

Zu diesem Posten gehören die Lohnvergütungen, die Sozialleistungen sowie die sonstigen Personalaufwendungen.

Die sonstigen Personalaufwendungen setzen sich aus den Kosten für Spesen, Schulung, Dienstfahrzeuge (ohne Amortisationen), Temporär-Mitarbeiter, Mobiltelefone und anderen diversen Ausgaben in Zusammenhang mit den Mitarbeitern zusammen.

1.19

AUSSERORDENTLICHE AUFWENDUNGEN UND ERTRÄGE

Zu diesem Posten gehören nicht voraussehbare Aufwendungen und Erträge, welche im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit äusserst selten anfallen.

1.20

STEUERN

Die Ertragssteuern werden in derselben Periode wie die Erlöse und Aufwendungen, auf die sie sich beziehen, erfasst.

Latente Steuern werden gemäss der bilanzorientierten Verbindlichkeitsmethode

gebildet. Dementsprechend erfolgt die Berechnung auf Basis der temporären Differenzen zwischen dem steuerlichen und dem für die Konsolidierung massgebenden bilanziellen Ansatz eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit. Die auf Basis der für die einzelnen Gesellschaften geltenden kantonalen Steuersätze berechneten latenten Steuern sind in der Bilanz als Anlagevermögen oder langfristige Verbindlichkeit enthalten. Latente Steueransprüche auf steuerlichen Verlusten einer Gesellschaft werden in dem Ausmass berücksichtigt, in dem die Entstehung künftiger Gewinne – gegen die diese verrechnet werden können – wahrscheinlich sind.

1.21 EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG

Die Bewertung der Aktiven und Passiven am Bilanzstichtag wird berichtigt, wenn Folgeereignisse, deren Ursprung vor dem Bilanzstichtag liegt oder deren Voraussetzungen am Bilanzstichtag bereits existiert haben, die Werte am Bilanzstichtag verändern. Die Wertberichtigungen können bis zur Genehmigung der Jahresrechnung durch den Verwaltungsrat erfolgen. Ereignisse, die keinen Einfluss auf die Bilanzwerte haben, werden im Anhang zur konsolidierten Jahresrechnung aufgeführt.

1.22 NAHESTEHENDE PERSONEN

Als nahestehende Personen gelten die nach der Equity-Methode konsolidierten Gesellschaften sowie Geschäftsleitungsmitglieder und Verwaltungsräte. Die wichtigsten Posten und Geschäfte mit nahestehenden Personen sind in den jeweiligen Posten im Anhang detailliert dargestellt.

1.23 TERMINKAUFVERTRÄGE FÜR WEIZEN

Die Terminkaufverträge für Weizen dienen ausschliesslich der Deckung des Bedarfs des Konzerns. Sie sind in zwei Arten unterteilt: Mit lokalen Lieferanten auf der Basis von Kaufvereinbarungen mit den Sammelstellen, die keine feste Verpflichtung darstellen und mit Zwischenhändlern abgeschlossene Kaufverträge für ausländischen Weizen, mit denen die von den lokalen Lieferanten nicht erfüllten Produktionsbedürfnisse gedeckt werden. Da weder Prämien noch Wechselkursdifferenzen existieren und die Instrumente zu Absicherungszwecken Verwendung finden, werden anstelle der Bewertung zu aktuellen Werten die gleichen Bewertungsgrundsätze angewandt wie beim abgesicherten Grundgeschäft. Die Vertrags- und Marktwerte

der Terminkaufverträge für ausländischen Weizen sind unter Anmerkung 22 im Anhang zum Konzernabschluss aufgeführt. Am Bilanzstichtag nicht realisierte Gewinne werden nicht berücksichtigt, die möglichen Verluste hingegen zurückgestellt.

2.0 Allgemeine Erläuterungen zur konsolidierten Jahresrechnung 2018

2.1 GENEHMIGUNG DER KONSOLIDIER- TEN JAHRESRECHNUNG

Die konsolidierte Jahresrechnung wurde für die Publikation vom Verwaltungsrat am 18. März 2019 genehmigt.

2.2 VERÄNDERUNGEN DES KONSOLIDIERUNGSKREISES

Ende 2016 hat die Groupe Minoteries SA ihre Beteiligung an der verbundenen Gesellschaft Céréalis SA von 33.3% auf 50% erhöht. Diese Gesellschaft ist seit dem 16. Mai 2017 in Liquidation.

Anhang zur Konzernrechnung

(in tausend Schweizer Franken)

Anmerkung 1 – Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2018	2017
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen vor Wertberichtigung	12'783	14'603
Wertberichtigung	-67	-27
Nettowert der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12'716	14'576
Anmerkung 2 – Sonstige Forderungen		
Steuerforderungen	872	1'181
Andere Forderungen gegenüber Dritten	691	335
Nettowert der sonstigen Forderungen	1'563	1'516
Anmerkung 3 – Vorräte		
Rohstoffe	18'956	14'465
Fertigerzeugnisse für die menschliche Ernährung	6'477	5'498
Verpackung, Treibstoffe und Hilfsstoffe	1'508	1'403
Wertberichtigung	-155	-29
Nettowert der Vorräte	26'786	21'337

(in tausend Schweizer Franken)

Anmerkung 4 – Sachanlagen	Kapitalanlage-Immobilien*	Industriegebäude	Maschinen und Geräte	Sonstige Anlagen	Im Bau befindlich	Insgesamt 2017
Nettowert am 1. Januar 2017	11'366	37'950	20'457	5'774	79	75'626
Bruttowert am 1. Januar 2017	11'366	71'403	73'968	23'185	79	180'001
Umklassierungen		45	8	22	-75	-
Anschaffungen		14'758	331	1'516	3'521	20'126
Abgänge		-28'465	-8'010	-5'760		-42'235
Bruttowert am 31. Dezember 2017	11'366	57'741	66'297	18'963	3'525	157'892
Kumulierte Abschreibungen am 1. Januar 2017	-	-33'453	-53'511	-17'411	-	-104'375
Planmässige Abschreibung		-1'671	-2'023	-1'733		-5'427
Abgänge		17'608	8'003	5'703		31'314
Kumulierte Abschreibungen am 31. Dezember 2017	-	-17'516	-47'531	-13'441	-	-78'488
Nettowert am 31. Dezember 2017	11'366	40'225	18'766	5'522	3'525	79'404

Anmerkung 4 – Sachanlagen	Kapitalanlage-Immobilien*	Industriegebäude	Maschinen und Geräte	Sonstige Anlagen	Im Bau befindlich	Insgesamt 2018
Nettowert am 1. Januar 2018	11'366	40'225	18'766	5'522	3'525	79'404
Bruttowert am 1. Januar 2018	11'366	57'741	66'297	18'963	3'525	157'892
Umklassierungen		2'390	393	72	-2'855	-
Anschaffungen		5'033	787	1'866	1'346	9'032
Abgänge		-22	-69	-1'435		-1'526
Neubewertung	1'640					1'640
Bruttowert am 31. Dezember 2018	13'006	65'142	67'408	19'466	2'016	167'038
Kumulierte Abschreibungen am 1. Januar 2018	-	-17'516	-47'531	-13'441	-	-78'488
Planmässige Abschreibung		-1'795	-1'992	-1'687		-5'474
Abgänge			61	1'385		1'446
Kumulierte Abschreibungen am 31. Dezember 2018	-	-19'311	-49'462	-13'743	-	-82'516
Nettowert am 31. Dezember 2018	13'006	45'831	17'946	5'723	2'016	84'522

*Die Erfassung von Sachanlagen, die ausschliesslich zu Renditezwecken gehalten werden, erfolgt zum Marktwert. Die Bewertung wird auf der Grundlage einer Analyse der zu erwartenden Erträge, welche mit dem Renditesatz des einzelnen Gebäudes aktualisiert ist, geprüft. Die Renditesätze schwanken zwischen 4.93% und 6.90%.

(in tausend Schweizer Franken)

Dazu wird alle 3 bis 5 Jahre turnusmässig von einem Dritten eine Expertise eingeholt.
Die letzte Expertise wurde im Jahre 2018 erstellt.
Der Anschaffungswert der Kapitalanlage-Immobilien ist TCHF 8'947.

Per 1. Juni 2017 wurden die Immobilien am Standort Cossonay/Penthalaz verkauft.
Ende 2017 hat die Groupe Minoteries SA den Silo Schwarzenbach (Wil/SG) akquiriert.

Anmerkung 5 – Immaterielle Anlagen	Aktivierter Goodwill	Marken und Kundschaft	Insgesamt 2017
Nettowert am 1. Januar 2017	837	–	837
Bruttowert am 1. Januar 2017	10'715	4'671	15'386
Umklassierungen			–
Abgänge			–
Bruttowert am 31. Dezember 2017	10'715	4'671	15'386
Kumulierte Abschreibungen am 1. Januar 2017	-9'878	-4'671	-14'549
Abgänge			–
Umklassierungen			–
Planmässige Abschreibung	-837	–	-837
Kumulierte Abschreibungen am 31. Dezember 2017	-10'715	-4'671	-15'386
Nettowert am 31. Dezember 2017	–	–	–

Anmerkung 5 – Immaterielle Anlagen	Aktivierter Goodwill	Marken und Kundschaft	Insgesamt 2018
Nettowert am 1. Januar 2018	–	–	–
Bruttowert am 1. Januar 2018	10'715	4'671	15'386
Umklassierungen			–
Abgänge			–
Bruttowert am 31. Dezember 2018	10'715	4'671	15'386
Kumulierte Abschreibungen am 1. Januar 2018	-10'715	-4'671	-15'386
Abgänge			–
Umklassierungen			–
Planmässige Abschreibung			–
Kumulierte Abschreibungen am 31. Dezember 2018	-10'715	-4'671	-15'386
Nettowert am 31. Dezember 2018	–	–	–

(in tausend Schweizer Franken)

Mit dem Eigenkapital verrechneter Goodwill

Ab dem Geschäftsjahr 2012 wird der Goodwill direkt mit dem Eigenkapital verrechnet. Wäre der Goodwill aktiviert und während 5 Jahren abgeschrieben worden, hätte sich die Auswirkung auf die Jahresrechnung wie folgt präsentiert:

	2018	2017
Nettowert am 1. Januar	603	3'391
Bruttowert am 1. Januar	10'126	11'041
Ausgang vom Konsolidierungskreis	–	-915
Bruttowert am 31. Dezember	10'126	10'126
Kumulierte Abschreibungen am 1. Januar	-9'523	-7'650
Planmässige Abschreibung	-377	-1'873
Kumulierte Abschreibungen am 31. Dezember	-9'900	-9'523
Nettowert am 31. Dezember	226	603
Ausgewiesenes Jahresergebnis Anteil Aktionäre Groupe Minoteries SA	5'962	5'770
Planmässige Abschreibung des Goodwills über 5 Jahre	-377	-1'873
Jahresergebnis Anteil Aktionäre Groupe Minoteries SA bei Erfassung des Goodwills am 31. Dezember	5'585	3'897
Ausgewiesenes Eigenkapital am 31. Dezember	98'708	95'042
Auswirkung der Erfassung des Goodwills in der Bilanz am 1. Januar	603	3'391
Auswirkung der Erfassung des Goodwills in der Bilanz, Ausgang vom Konsolidierungskreis	–	-915
Auswirkung der Erfassung des Goodwills in der Erfolgsrechnung	-377	-1'873
Eigenkapital bei Erfassung des Goodwills am 31. Dezember	98'934	95'645

(in tausend Schweizer Franken)

Anmerkung 6 – Finanzanlagen	2018	2017
Darlehen an Kunden	2'312	2'862
Wertberichtigung	-595	-639
Darlehen an Kunden, netto	1'717	2'223
Eigenkapitalanteil assoziierte Gesellschaft	686	676
Andere Darlehen an Dritte	26	5
Andere Finanzanlagen	344	344
Finanzanlagen insgesamt	2'773	3'248

Anmerkung 7 – Kurzfristige Finanzschulden		
Feste Finanzschulden von 1 bis 12 Monaten	2'000	3'500
Kurzfristige Finanzschulden insgesamt	2'000	3'500

Die jährlichen Zinssätze für diese Schulden sind wie folgt:
- für feste Finanzschulden von 1 bis 12 Monaten: von 0.80% bis 0.85%

Anmerkung 8 – Andere kurzfristige Verbindlichkeiten		
Laufende Steuern	1'255	2'114
Übrige Gläubiger	4'068	3'569
Kunden Vorauszahlungen	540	514
Andere kurzfristige Verbindlichkeiten insgesamt	5'863	6'197

Anmerkung 9 – Rückstellungen für Umstrukturierung		
Buchwert per 1. Januar	-	861
Bildung	-	-
Verwendung	-	-861
Auflösung	-	-
Buchwert per 31. Dezember	-	-

Die Produktion am Standort Penthalaz wurde im Laufe des Jahres 2016 nach Granges-près-Marnand verlagert, was Kosten für den Sozialplan (Verlust von Arbeitsstellen) und zusätzliche Aufwendungen für den Rückbau des Maschinenparkes verursacht hat. Die Rückstellung 2017 wurde für diese Kosten verwendet.

Anmerkung 10 – Langfristige Finanzschulden		
Feste Finanzschulden von 1 bis 5 Jahren	3'000	-
Langfristige Finanzschulden insgesamt	3'000	-

Die jährlichen Zinssätze für diese Schulden sind wie folgt:
- für feste Finanzschulden von 1 bis 5 Jahren: 0.85%

(in tausend Schweizer Franken)

Anmerkung 11 – Passive latente Ertragssteuern	2018	2017
Passive latente Ertragssteuern am Anfang des Jahres	10'442	14'506
Bildung passive latente Ertragssteuern	506	9
Auflösung passive latente Ertragssteuern	-267	-4'073
Passive latente Ertragssteuern am Ende des Jahres	10'681	10'442

Keine aktiven latenten Ertragssteuern im Jahre 2017 und 2018.	–	–
Durchschnittlicher Zinssatz	16.9%	16.7%

Im Jahre 2017 verminderte sich der durchschnittliche Zinssatz entsprechend der Steuerreform im Kanton Waadt.

Anmerkung 12 – Vorsorgeeinrichtungen	*Über- und Unterdeckung 31.12.2018	Wirtschaftlicher Anteil der Gesellschaft		Veränderung	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge 2018
		31.12.2018	31.12.2017		
Wirtschaftlicher Nutzen/wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand					
Vorsorgepläne ohne Überdeckung	–	–	–	–	2'874
Insgesamt	–	–	–	–	2'874

*Swiss GAAP FER 26

	2018	2017
Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	1'624	1'634
Insgesamt	1'624	1'634

Vorausbezahlte Vorsorgebeiträge	Nominalwert 31.12.2018	Bilanz 31.12.2018	Bilanz 31.12.2017	Ergebnis aus Arbeitgeberbeitragsreserve im Personalaufwand	
				2018	2017
Vorsorgeeinrichtungen	–	–	–	–	–
Insgesamt	–	–	–	–	–

Der verwendete technische Zinssatz beträgt 2.25% für das Jahr 2018 (2017: 2.25%).
Die zur Anwendung gekommene Sterbetafel für 2018 und 2017 ist LPP2015 P16.

(in tausend Schweizer Franken)

Anmerkung 13 – Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und Garantie	2018	2017
Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	2'275	2'275
Bankgarantie	1'610	1'610
Anmerkung 14 – Sonstige betriebliche Erträge		
Erträge aus Betriebsanlagen	2'228	2'889
Gewinne aus der Veräusserung von Anlagen	910	1'224
Erträge aus Kapitalanlage-Immobilien	698	698
Auflösung von Rückstellungen	49	10
Erträge von verbundenen Unternehmen	–	57
Sonstige betriebliche Erträge insgesamt	3'885	4'878
Anmerkung 15 – Personalaufwendungen		
Lohnvergütungen	17'395	18'107
Sozialleistungen	3'578	3'947
Andere Personalaufwendungen	1'205	1'229
Personalaufwendungen insgesamt	22'178	23'283
Anmerkung 16 – Betriebliche Aufwendungen		
Betriebliche Aufwendungen, davon:		
– Aufwendungen für Kapitalanlage-Immobilien	173	189
– Buchprüfungshonorare	180	180
Anmerkung 17 – Transaktionen mit nahestehenden Personen		
Bezahlte Honorare an die Kanzlei Python & Richard, Genève für Rechtsberatungen	–	35
Anmerkung 18 – Finanzerträge		
Dividenden auf sonstigen Beteiligungen	5	6
Zinsen auf Kundendarlehen	99	115
Sonstige Finanzerträge	7	1
Finanzerträge insgesamt	111	122

(in tausend Schweizer Franken)

Anmerkung 19 – Finanzaufwendungen	2018	2017
Finanzkommissionen, Zinsen und Finanzaufwendungen	113	315
Finanzaufwendungen insgesamt	113	315

Anmerkung 20 – Betriebsfremde Erträge		
Buchhalterische Neubewertung von Sachanlagen	1'640	–
Betriebsfremde Erträge insgesamt	1'640	–

Anmerkung 21 – Steuern		
Ertragssteuern – laufendes Jahr	1'416	2'935
Änderung passive latente Ertragssteuern	239	-1'650
Einfluss latente Steuersatzänderung	–	-2'414
Steuern insgesamt	1'655	-1'129

Anmerkung 22 – Terminkaufverträge für ausländischen Weizen	Vertragswert		Marktwert		Nicht erfasste unrealisierte Gewinne	
	2018	2017	2018	2017	2018	2017
Terminkaufverträge für ausländischen Weizen	2'962	9'770	3'018	10'202	56	432

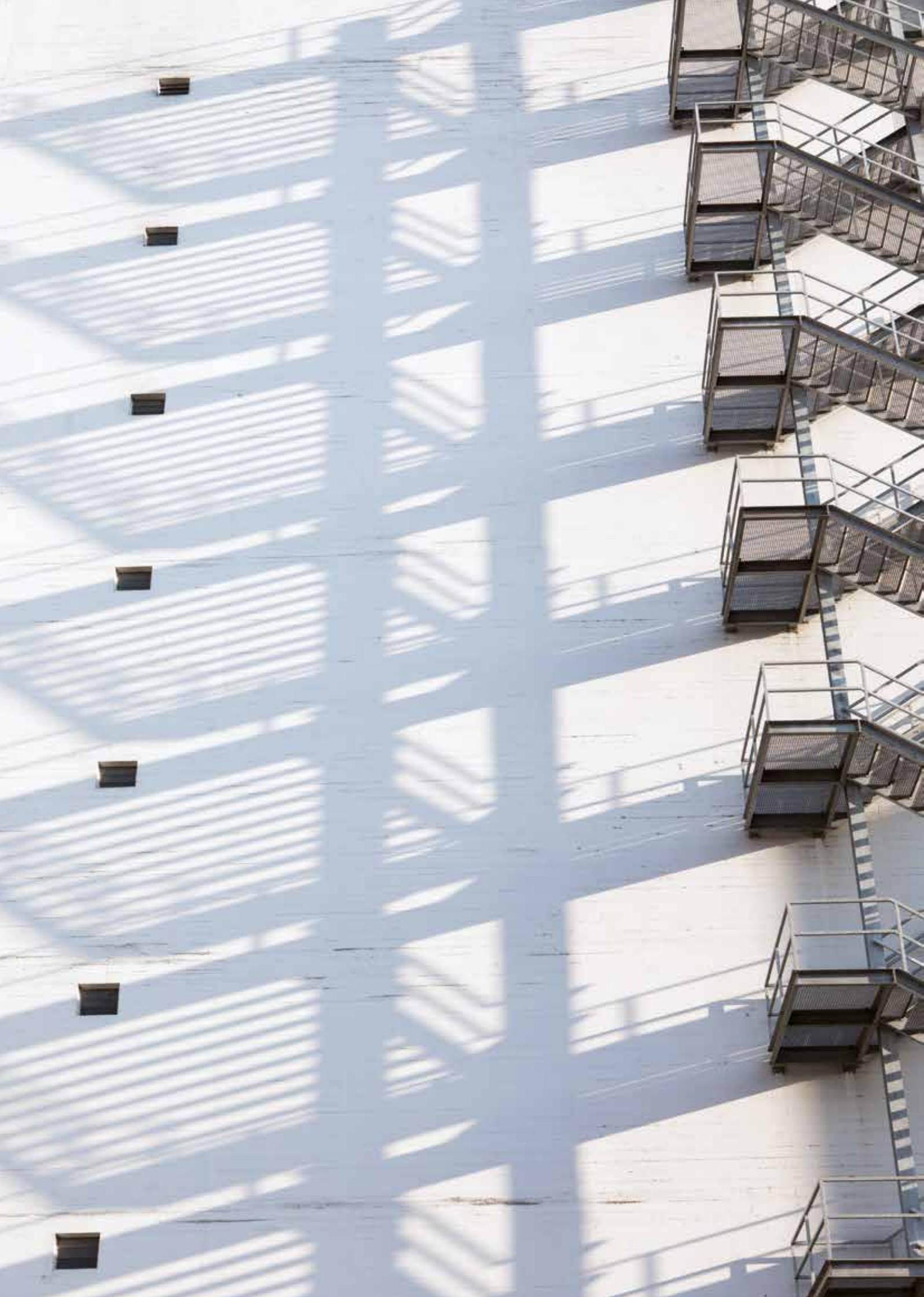
Anmerkung 23 – Änderung Konsolidierungskreis

Ende 2016 hat die Groupe Minoteries SA ihre Beteiligung an der Firma Céréalis SA von 33.3% auf 50% erhöht. Diese Firma ist nach der Proportionalmethode berücksichtigt und seit 2017 befindet sich diese Gesellschaft in Liquidation. Im Jahre 2017 – wie auch 2018 – gab es keine Änderung im Konsolidierungskreis.

Anmerkung 24 – Ergebnis pro Aktie	2018	2017
Nettoergebnis Anteil Aktionäre Groupe Minoteries SA	5'962	5'770
Durchschnittliche Anzahl Aktien im Umlauf	330'000	330'000
Nettoergebnis Anteil Aktionäre Groupe Minoteries SA pro Aktie	18.07	17.48
Verwässerter Gewinn Anteil Aktionäre Groupe Minoteries SA pro Aktie	18.07	17.48

Das Aktienkapital setzt sich aus 330'000 Namenaktion und mit jeder Aktie ist ein Recht auf Dividende verbunden. Es gibt kein Vorzugsstimmrecht. Jede Aktie hat eine Stimme.





Bericht zur Konzernrechnung

Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung der Groupe Minoteries SA, Valbroye (VD)

Bericht zur Prüfung der Konzernrechnung

Prüfungsurteil

Wir haben die Konzernrechnung der Groupe Minoteries SA und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018, der Konzernerfolgsrechnung, dem Konzerneigenkapitalnachweis und der Konzerngeldflussrechnung für das dann endende Jahr sowie dem Konzernanhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung vermittelt die Konzernrechnung (Seiten 60 bis 78) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2018 sowie dessen Ertragslage und Cashflows für das dann endende Jahr in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem schweizerischen Gesetz.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards (PS) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten

nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Konzernrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den

Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unser Prüfungsansatz

Überblick	Gesamtwesentlichkeit: CHF 1'000'000
	<p>Wir haben bei drei Konzerngesellschaften eine Prüfung («full scope audit») durchgeführt.</p> <p>Unsere Prüfungen decken 71% der Umsatzerlöse des Konzerns sowie 80% der Total Aktiven des Konzerns ab.</p> <p>Bei drei weiteren Konzerngesellschaften wurden eigens definierte Prüfungshandlungen durchgeführt, die weitere 27% der Umsatzerlöse des Konzerns und 7% der Total Aktiven des Konzerns abdecken.</p> <p>Als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt haben wir das folgende Thema identifiziert: Bewertung der Kapitalanlage-Immobilien</p>

Kontext unserer Prüfung 2018

Im Berichtsjahr traten keine wesentlichen Ereignisse mit Auswirkungen auf unsere Prüfung ein. Aus diesem Grund haben wir keinen neuen besonders wichtigen Prüfungssachverhalt in unseren Bericht aufgenommen.

Wesentlichkeit

Der Umfang unserer Prüfung ist durch die Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit beeinflusst. Unser Prüfungsurteil zielt darauf ab, hinreichende Sicherheit da-

rüber zu geben, dass die Konzernrechnung keine wesentlichen falschen Darstellungen enthält. Falsche Darstellungen können beabsichtigt oder unbeabsichtigt entstehen und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Konzernrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen können.

Auf der Basis unseres pflichtgemässen Ermessens haben wir quantitative Wesent-

lichkeitsgrenzen festgelegt, so auch die Wesentlichkeit für die Konzernrechnung als Ganzes, wie nachstehend aufgeführt. Die Wesentlichkeitsgrenzen, unter Berücksichtigung qualitativer Erwägungen, erlauben es uns, den Umfang der Prüfung, die Art, die zeitliche Einteilung und das Ausmass unserer Prüfungshandlungen festzulegen sowie den Einfluss wesentlicher falscher Darstellungen, einzeln und insgesamt, auf die Konzernrechnung als Ganzes zu beurteilen.

Gesamtwesentlichkeit Konzernrechnung	CHF 1'000'000
Herleitung	0.75% des konsolidierten Nettoumsatzes
Begründung für die Bezugsgrösse zur Bestimmung der Wesentlichkeit	Als Bezugsgrösse zur Bestimmung der Wesentlichkeit wählten wir den konsolidierten Nettoumsatz, da dies aus unserer Sicht diejenige Grösse ist, an der die Erfolge des Konzerns üblicherweise gemessen werden. Zudem stellt der konsolidierte Nettoumsatz eine allgemein anerkannte Bezugsgrösse für Wesentlichkeitsüberlegungen dar.

Wir haben mit dem Verwaltungsrat vereinbart, diesem im Rahmen unserer Prüfung festgestellte, falsche Darstellungen über CHF 100'000 mitzuteilen; ebenso alle falschen Darstellungen unterhalb dieses Betrags, die aus unserer Sicht jedoch aus qualitativen Überlegungen eine Berichterstattung nahelegen.

Umfang der Prüfung

Zur Durchführung angemessener Prüfungshandlungen haben wir den Prüfungsumfang so ausgestaltet, dass wir ein Prüfungsurteil zur Konzernrechnung als Ganzes abgeben können, unter Berücksichtigung der Konzernorganisation, der internen Kontrollen und Prozesse im Bereich der Rechnungslegung sowie der Branche, in welcher der Konzern tätig ist.

Der Umsatz wird ausschliesslich in der Schweiz generiert. Aufgrund unserer Bewertung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Konzernrechnung haben wir sechs Gesellschaften ausgewählt, die die wichtigsten operativen Gesellschaften des Konzerns darstellen. Davon unterzogen wir drei Gesellschaften einer Prüfung und bei

den drei anderen wurden eigens definierte Prüfungshandlungen durchgeführt. Der Umfang dieser eigens definierten Handlungen wurde aufgrund des für diese Gesellschaften identifizierten Risikos wesentlicher falscher Darstellungen sowie aufgrund derer Wichtigkeit innerhalb des Konzerns festgelegt. Bei denjenigen Gesellschaften, die nicht Teil unserer Prüfung waren, haben wir anhand von geeigneten Verfahren Sicherheit darüber erlangt, dass bei diesen Gesellschaften kein Risiko wesentlicher falscher Darstellungen in Bezug auf die Konzernrechnung bestand. Alle Prüfungshandlungen wurden durch den Konzernprüfer durchgeführt.

Unsere Prüfungen sowie unsere eigens definierten Prüfungshandlungen decken 98%

der Umsatzerlöse des Konzerns sowie 87% der Total Aktiven des Konzerns ab.

Berichterstattung über besonders wichtige Prüfungssachverhalte aufgrund Rundschreiben 1/2015 der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemässen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung der Konzernrechnung des aktuellen Zeitraums waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung der Konzernrechnung als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Bewertung der Kapitalanlage-Immobilien

Besonders wichtiger Prüfungssachverhalt	Unser Prüfungsvorgehen
Wie unter Punkt 1.9 des Anhangs zur Konzernrechnung beschrieben, werden die ausschliesslich zu Renditezwecken gehaltenen Sachanlagen zum Marktwert erfasst. Der Wert wird basierend auf einer Rendite für jedes Gebäude bestimmt und die Wertberichtigungen werden im betriebsfremden Jahresergebnis erfasst. Zum 31. Dezember 2018 werden die Kapitalanlage-Immobilien in der Bilanz unter der Position «Sachanlagen» mit TCHF 13'006 ausgewiesen.	Wir haben die Gutachten erhalten und haben uns versichert, dass ihre Schlussfolgerungen korrekt in der Bewertung der Kapitalanlage-Immobilien im Jahr des Gutachtens berücksichtigt wurden. Bei diesen Prüfungshandlungen haben wir uns zudem auf die Fähigkeit der von der Geschäftsleitung ernannten Gutachter in Bezug auf die Ausübung ihrer Befugnisse, ihre Eignung und ihre Objektivität konzentriert. Wir haben die möglichen Auswirkungen beurteilt, die Verzerrungen auf das professionelle Urteil der erwähnten Gutachter oder ihre Techniken, die sie nutzen, haben könnten.

Besonders wichtiger Prüfungssachverhalt	Unser Prüfungsvorgehen
<p>Wir richteten unsere Aufmerksamkeit auf diesen Bereich aufgrund der Wesentlichkeit der aktivierten Positionen und angesichts der von der Geschäftsleitung verwendeten Modelle, Annahmen und Schätzungen, um deren Werthaltigkeit zu beurteilen.</p>	<p>In Bezug auf die in der Zwischenzeit jährlich von der Geschäftsleitung durchgeführten Werthaltigkeitsüberprüfungen haben wir das verwendete Berechnungsmodell erhalten und haben für jedes Gebäude:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Angemessenheit der verwendeten Methodologie validiert – die Komponenten der Diskontierungssätze beurteilt, indem wir sie mit jenen des Immobilienmarkts verglichen haben – die verwendeten Immobilienrenditen mit den geprüften Jahresabschlüssen nachvollzogen – die Berechnungen überprüft
<p>Die Werte der Kapitalanlage-Immobilien werden basierend auf alle drei bis fünf Jahre erhaltenen Gutachten bestimmt. In der Zwischenzeit führt die Geschäftsleitung jährlich eine Werthaltigkeitsüberprüfung für jede Kapitalanlage-Immobilie durch.</p>	<p>Wir haben Sensitivitätsanalysen durchgeführt in Bezug auf die Komponenten der in den Bewertungsmodellen verwendeten Diskontierungssätze, um zu beurteilen, ob eine allfällige Änderung einer oder mehrerer dieser Komponenten zu einer Wertberichtigung der Kapitalanlage-Immobilien in der Bilanz der Gesellschaften führen könnte.</p>
<p>Der Wert der Immobilien, berechnet mit der Ertragswert-Methode, wird mit dem Buchwert verglichen, um festzulegen, ob eine Wertberichtigung notwendig ist.</p>	<p>Auf der Grundlage der durchgeführten Kontrollen erklären wir uns mit der angewandten Bilanzierungsmethode einverstanden und erachten die im Anhang dargelegten Informationen als ausreichend.</p>

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrates für die Konzernrechnung

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Aufstellung einer Konzernrechnung, die in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt, und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Konzernrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung der Konzernrechnung ist der Verwaltungsrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Verwaltungsrat beabsichtigt, entweder den Konzern zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Konzernrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Konzernrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem

schweizerischen Gesetz sowie den PS durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Konzernrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz sowie den PS üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Konzernrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungs-methoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Verwaltungsrat sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Konzernrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können

jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Konzernrechnung einschliesslich der Angaben im Anhang sowie, ob die Konzernrechnung die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass eine sachgerechte Gesamtdarstellung erreicht wird.
- erlangen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zur Konzernrechnung abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der

Prüfung der Konzernrechnung.
Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Wir tauschen uns mit dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss aus, unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Wir geben dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben und uns mit ihnen über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte austauschen, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass

sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern zutreffend – damit zusammenhängende Schutzmassnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Verwaltungsrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung der Konzernrechnung des aktuellen Zeitraums waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bericht, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schliessen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äusserst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bericht mitgeteilt werden soll, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

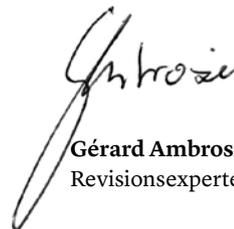
In Übereinstimmung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Konzernrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Konzernrechnung zu genehmigen.

Lausanne, 18. März 2019
PricewaterhouseCoopers SA



Philippe Tzaud
Revisionsexperte, Leitender Revisor



Gérard Ambrosio
Revisionsexperte



VERTEILER
2

UNTERES
ROHR

R

- 491
- 492
- 493
- 494
- 495
- 496
- 497
- 498
- 499
- 500
- 501
- 502
- 503
- 504
- 505
- 506
- 507
- 508
- 509
- 510
- 511
- 512
- 513
- 514
- 515
- 516
- 517
- 518
- 519
- 520
- 521
- 522
- 523
- 524
- 525
- 526
- 527
- 528
- 529
- 530
- 531
- 532
- 533
- 534
- 535
- 536
- 537
- 538
- 539
- 540
- 541
- 542
- 543
- 544
- 545
- 546
- 547
- 548
- 549
- 550
- 551
- 552
- 553
- 554
- 555
- 556
- 557
- 558
- 559
- 560
- 561
- 562
- 563
- 564
- 565
- 566
- 567
- 568
- 569
- 570
- 571
- 572
- 573
- 574
- 575
- 576
- 577
- 578
- 579
- 580
- 581
- 582
- 583
- 584
- 585
- 586
- 587
- 588
- 589
- 590
- 591
- 592
- 593
- 594
- 595
- 596
- 597
- 598
- 599
- 600

OBERES
ROHR

L

- 591
- 592
- 593
- 594
- 595
- 596
- 597
- 598
- 599
- 600
- 601
- 602
- 603
- 604
- 605
- 606
- 607
- 608
- 609
- 610
- 611
- 612
- 613
- 614
- 615
- 616
- 617
- 618
- 619
- 620
- 621
- 622
- 623
- 624
- 625
- 626
- 627
- 628
- 629
- 630
- 631
- 632
- 633
- 634
- 635
- 636
- 637
- 638
- 639
- 640
- 641
- 642
- 643
- 644
- 645
- 646
- 647
- 648
- 649
- 650
- 651
- 652
- 653
- 654
- 655
- 656
- 657
- 658
- 659
- 660
- 661
- 662
- 663
- 664
- 665
- 666
- 667
- 668
- 669
- 670
- 671
- 672
- 673
- 674
- 675
- 676
- 677
- 678
- 679
- 680
- 681
- 682
- 683
- 684
- 685
- 686
- 687
- 688
- 689
- 690
- 691
- 692
- 693
- 694
- 695
- 696
- 697
- 698
- 699
- 700

VERTEILER
2

UNTERES
ROHR

R

- 101
- 102
- 103
- 104
- 105
- 106
- 107
- 108
- 109
- 110
- 111
- 112
- 113
- 114
- 115
- 116
- 117
- 118
- 119
- 120
- 121
- 122
- 123
- 124
- 125
- 126
- 127
- 128
- 129
- 130
- 131
- 132
- 133
- 134
- 135
- 136
- 137
- 138
- 139
- 140
- 141
- 142
- 143
- 144
- 145
- 146
- 147
- 148
- 149
- 150
- 151
- 152
- 153
- 154
- 155
- 156
- 157
- 158
- 159
- 160
- 161
- 162
- 163
- 164
- 165
- 166
- 167
- 168
- 169
- 170
- 171
- 172
- 173
- 174
- 175
- 176
- 177
- 178
- 179
- 180
- 181
- 182
- 183
- 184
- 185
- 186
- 187
- 188
- 189
- 190
- 191
- 192
- 193
- 194
- 195
- 196
- 197
- 198
- 199
- 200



Groupe Minoteries SA

CORPORATE GOVERNANCE

Geschäftsjahr 2018



1.0 Konzernstruktur und Aktionäre

1.1 STRUKTUR DES KONZERNS

1.1.1 Beschreibung der betrieblichen Struktur des Konzerns

Die Groupe Minoteries SA (GMSA) ist eine Mühlengruppe, die durch den Zusammenschluss von zwei marktanteilmässig vergleichbaren Unternehmen im Jahre 2002 in dieser Form und diesem Namen auftritt. Seit Anfang 2011 konzentriert sich die Firma ausschliesslich auf den Bereich der menschlichen Ernährung, was durch die rückwirkende Veräusserung der Biomill SA (pet food) auf den 01.01.2011 und der auf das gleiche Datum erfolgten Akquisition der Steiner Mühle AG unterstrichen wurde.

An den Hauptproduktionsstandorten Granges-près-Marnand/VD (Moulins de Granges SA), Goldach/SG (Bruggmühle Goldach AG) wird das Gros unserer Produktpalette an Weichweizenmehlen hergestellt. Die Rolle der zentralen Logistikdrehscheibe zwischen West und Ost mit gleichzeitig dezentralem Marktauftritt kommt der Intermill AG, Schöftland/Safenwil/AG, zu. Die Steiner Mühle AG, Zollbrück/BE als Bio/Demeter-Vollsortimenter aller bekannten Getreidearten und einzige namhafte Mühle in der Schweiz, die ausschliesslich Biorohstoffe verarbeitet, bildet das Kompetenzzentrum für Produkte aus biologischem und biologisch-dynamischen Anbau.

Das operative Geschäft der Getreidesammelstellen von Penthalez/Orbe, wie auch sämtliche Immobilien/Grundstücke/Silos in Penthalez wurden anfangs Juni 2017 – im Sinne der Fokussierung auf das Kerngeschäft – veräussert, was allerdings die bereits seit 2016 in Granges-près-Marnand (Gemeinde Valbroye) domizilierte «Grands Moulins de Cossonay» als Marke in keiner Weise tangiert.

Der administrative und juristische Hauptsitz der Muttergesellschaft befindet sich in Granges-près-Marnand, Gemeinde Valbroye/VD, wo auch die zentralen Dienste der Gruppe zusammengefasst sind.

Entsprechend den unterschiedlichen Kundenbedürfnissen wird der Verkauf von Weichweizenmehl an die Industrie und an das Gewerbe von zwei Geschäftseinheiten – die jedoch keine eigenständigen Rechtsper-

sönlichkeiten sind – wahrgenommen. In der lateinischen Schweiz erfolgt der Verkauf und das Marketing von Weichweizenmehl an die gewerblichen Kunden unter den Marken «Mino-Farine» respektive «Grands Moulins de Cossonay». Der regionale Marktauftritt im Gewerbesegment erfolgt in der Deutschschweiz unter Anwendung des jeweiligen Mühlennamens (Bruggmühle Goldach AG und Intermill AG). Das Industriesegment ist standortübergreifend und national orientiert, weshalb die Muttergesellschaft (GMSA) im Vordergrund steht. Die Steiner Mühle AG tritt weiterhin als eigenständige Marke/juristische Person auf dem Markt auf, ist aber in die Prozessorganisation der Muttergesellschaft integriert.

Anfang 2012 wurden 100% des Aktienkapitals der Firma Bonvita AG, Stein am Rhein/SH, welche Paniermehl im klassischen Produktionsverfahren herstellt – im Sinne einer weiteren Abrundung des Sortimentes – erworben. Diese Firma, welche als selbständige juristische Person auf dem Markt auftritt, ist selbstverständlich ebenfalls in die Prozessorganisation der Muttergesellschaft integriert.

Um die Wirtschaftlichkeit der beiden im Kanton Waadt domizilierten Mühlen zu verbessern – was wiederum in einem engen Zusammenhang mit der Kapazitätsauslastung der Produktionsanlagen respektive den hohen Strukturkosten jedes einzelnen Produktionsstandortes steht – wurde die Produktion der GMC Sàrl, à Penthalez Mitte 2016 in die Moulins de Granges SA verlagert. Diese Massnahme hat den inmitten des Hauptanbaugesbietes für Getreide befindlichen Produktionsstandort weiter gestärkt.

Die Grands Moulins de Cossonay SA, à Valbroye operiert heute in gleicher Weise wie «Mino-Farine».

Die Moulins de Sion SA – eine 100%ige Tochtergesellschaft der Groupe Minoteries SA – welche sich seit Jahren fast ausschliesslich auf die Produktion von Spezialmehlen aus Brotgetreide (Weizen/Roggen/Dinkel) für die anderen Mühlen der GMSA fokussiert – verlagerte ihre Produktion im Verlaufe des Jahres 2015 zur Gebr. Augsburg AG, Rhonemühle Naters (GARN). Im Gegenzug öffnete sich die seit 2005 von der Augsburg Immobilien AG abgekoppelte Betriebsgesellschaft GARN für eine 30% Aktienkapitalbeteiligung durch die GMSA.

Das Aktionariat der GARN hat der GMSA im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen die Option eingeräumt, Ende 2019 die

Beteiligung am Aktienkapital von 30% auf 100% aufzustocken.

Ende 2017 hat die GMSA respektive die Bruggmühle Goldach AG den Silo Schwarzenbach (Wil/SG), welcher seit 2002 von der Muttergesellschaft gemietet wurde und seit diesem Zeitpunkt auch in völliger Autonomie betrieben wird, käuflich erworben. Der Silo Schwarzenbach ist ein anfangs der 80er Jahre errichteter Betonsilo mit einem Fassungsvermögen von 26'000 t der sich in unmittelbarer Nähe eines Autobahnanschlusses befindet und zudem mit einem Industriegeleise mit der SBB-Linie Wil – St.Gallen verbunden ist.

Das Unternehmen Geferina AG ist eine Immobiliengesellschaft im Kanton Aargau und beinhaltet im Wesentlichen eine Gewerbe-/Industriegesellschaft in Safenwil. Die Sopafi, Société de Participations Financières, Industrielles et Immobilières SA in Sion, ist eine Gesellschaft, die auf Gruppenebene sämtliche Funktionen im Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit (Darlehen) für die Kunden, wahrnimmt.

Bis Mitte 2017 hat die GMSA eine Beteiligung von 50% an der Firma Céréalis SA mit Sitz in Granges-près-Marnand (Gemeinde Valbroye), die sich mit der Entwicklung und der Produktion von Vormischungen und Mischungen auf der Basis von Weichweizenmehl und Saaten beschäftigt hat, gehalten. Aufgrund der schwindenden Bedeutung dieses Absatzsegmentes und in vollumfänglichem Einvernehmen des Miteigentümers, ist das Aktionariat übereingekommen diese juristische Person aufzulösen.

Unsere Organisationsstruktur ist grafisch im Organigramm Seite 8 dargestellt.

1.1.2 Zum Konsolidierungskreis gehörende, an der Börse kotierte Unternehmen

Die GMSA mit juristischem Firmensitz in Valbroye/VD ist an der Schweizer Börse unter dem Segment «Swiss Reporting Standard» kotiert (SIX Swiss Exchange). Valorennummer 1.294.946, ISIN-Code: CH0012949464, Börsenkürzel GMI. Die Börsenkapitalisierung, basiert auf dem Steuerwert der Aktien per 31.12.2018 (CHF 388.– pro Aktie), beträgt CHF 128'040'000. Keines der Unternehmen im Konsolidierungskreis ist an der Börse kotiert. Die Sopafi, Société de Participations Financières, Industrielles et Immobilières SA besitzt am 31.12.2018 keine Aktien der Muttergesellschaft.

1.1.3

Nicht an der Börse kotierte Unternehmen im Konsolidierungskreis

Die folgenden nicht an der Börse kotierten Unternehmen gehören am 31.12.2018 zum Konsolidierungskreis der GMSA:

Name und Rechtsform	Sitz	Aktienkapital/ CHF	Beteiligung %
Bonvita AG	Stein am Rhein/SH	300'000.–	100.00
Bruggmühle Goldach AG	Goldach/SG	1'200'000.–	99.34
Céréalis SA en liquidation*	Valbroye/VD	150'000.–	50.00
Gebr. Augsburg AG, Rhonemühle Naters	Naters/VS	210'000.–	30.00
Geferina AG	Brugg/AG	1'000'000.–	100.00
Grands Moulins de Cossonay SA, à Valbroye	Valbroye/VD	100'000.–	100.00
Intermill AG	Schöftland/AG	100'000.–	100.00
Moulins de Granges SA	Valbroye/VD	1'200'000.–	100.00
Moulins de Sion SA	Sion/VS	100'000.–	100.00
Sopafi SA	Sion/VS	250'000.–	100.00
Steiner Mühle AG	Lauperswil/BE	100'000.–	100.00

*gemäss Handelsregister (Moudon)

1.2

WICHTIGE AKTIONÄRE

Die Übersicht der Hauptaktionäre der Gesellschaft präsentiert sich wie folgt:

	31.12.2018		31.12.2017	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Groupe Mutuel Holding SA*	33'471	10.14%	0	0.00%

*Holding, Eigentümer der nachfolgenden Aktionäre: Mutuel Assurances SA, Mutuel Assurance Maladie SA, Avenir Assurance Maladie SA, Easy Sana Assurance Maladie SA und Philos Assurance Maladie SA

	31.12.2018		31.12.2017	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Familie Amaudruz	31'237	9.47%	31'213	9.46%
LLB Swiss Investment AG	25'008	7.58%	25'338	7.68%
Herr Sturzenegger Ernst	21'790	6.60%	21'790	6.60%
Mutuel Assurances SA	17'750	5.38%	17'750	5.38%
Herr Séquin Max	14'500	4.39%	14'500	4.39%
Frau Bühler-Amaudruz Monique	12'248	3.71%	12'248	3.71%
Total	122'533	37.13%	122'839	37.22%

Unter folgendem Link finden Sie alle im Jahre 2018 publizierten Anzeigen:
www.six-exchange-regulation.com/de/home/publications/significant-shareholders.html

1.3

KREUZBETEILIGUNGEN

Es gibt keine wechselseitigen Beteiligungen zwischen der GMSA und anderen Aktiengesellschaften.

2.0**Kapitalstruktur**

2.1

KAPITAL

Das Kapital der GMSA beträgt CHF 1'650'000 (330'000 Namenaktien mit einem Nominalwert von CHF 5.00).

2.2

SPEZIFISCHE ANGABEN ZUM GENEHMIGTEN UND BEDINGTEN KAPITAL

Per 31.12.2018 besteht kein genehmigtes und bedingtes Kapital.

2.3

KAPITALVERÄNDERUNGEN

Die in den beiden letzten Geschäftsjahren eingetretenen Veränderungen des Aktienkapitals, der Reserven und des Bilanzgewinns sind in der konsolidierten Eigenmittelflussrechnung einschliesslich Minderheitsbeteiligungen auf Seite 64 dieses Berichtes aufgeführt.

Für das Geschäftsjahr 2016 wird auf Seite 68 des Geschäftsberichtes 2017 verwiesen.

2.4

AKTIEN UND PARTIZIPATIONSSCHEINE

Das Aktienkapital setzt sich aus 330'000 Namenaktien mit einem Nominalwert von CHF 5.00 zusammen. Mit jeder Aktie ist ein Recht auf Dividende verbunden. Es gibt kein Vorzugsstimmrecht. Jede Aktie hat eine Stimme (Prinzip «one share, one vote»). Darüber hinaus hat jeder Aktionär Anspruch auf einen Teil des Bilanzgewinns und des Liquidationsergebnisses entsprechend dem

Nominalwert der Aktien, die er hält. Es gibt keine Partizipationsscheine.

2.5

GENUSSSCHEINE

Es gibt keine Genussscheine.

2.6

ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND EINTRAGUNG VON «NOMINEES»

Die Übertragung von Namenaktien ist in Artikel 7 der Statuten der GMSA geregelt.

2.6.1

Übertragungsbeschränkungen

Artikel 7 der Statuten, Zitat:

«Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namensaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus».

Unter folgendem Link können Sie den Auszug konsultieren:

www.minoteries.ch/fileadmin/documents/pdf/Notre_Groupe/StatutsGMSA.pdf

2.6.2

Gründe für Ausnahmeregelungen während des Geschäftsjahres

Während des Geschäftsjahres wurden keine Ausnahmeregelungen bewilligt.

2.6.3

Eintragung von «Nominees»

Wurden im Prinzip die Aktien treuhänderisch erworben, so kann der Erwerber ein Gesuch um Anerkennung als Aktionär und den Eintrag ins Aktienbuch stellen. Es steht der Gesellschaft jedoch frei, dem Erwerber die Anerkennung und den Eintrag ohne Angabe von Gründen zu verweigern, wenn der Erwerber auf ihr Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat. Dabei gilt das Verfahren gemäss Artikel 685f und 685g OR.

2.6.4

Verfahren für die Aufhebung der Beschränkungen

Es gibt kein Verfahren für die Aufhebung der in 2.6.1 erwähnten Übertragungsbeschränkung.

2.7

WANDELANLEIHEN UND OPTIONEN

Während des Geschäftsjahres wurden keine Wandelanleihen und Optionen ausgegeben.

3.0

Verwaltungsrat

3.1 UND 3.2

BIOGRAFIEN

Alle Verwaltungsratsmitglieder sind vom Management unabhängig und nehmen im Konzern keine operativen Führungsaufgaben wahr. Sie stehen mit dem Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten auch in keinen wesentlichen geschäftlichen Beziehungen.

— PIERRE-MARCEL REVAZ

Präsident

Nicht exekutives

Verwaltungsratsmitglied

Mitglied Vergütungsausschuss

Seit 2000 gewählt

Schweizer Bürger, 1953

Handelsmatura

Lizenziat in Wirtschaftswissenschaften

Geboren in Martigny, Kanton Wallis. Von 1977 bis 1981 ist er in verschiedenen verantwortungsvollen Positionen in der Automobilbranche tätig, zunächst bei Peugeot Suisse SA und später bei General Motors Suisse SA. 1981 tritt er als Direktionsassistent bei der *Mutuelle Valaisanne* ein und wird 1993 deren Direktor. 1994 wird er zum Generaldirektor der *Groupe Mutuel Association d'assureurs* ernannt – einer neuen Organisation, die acht Krankenversicherer und die *Mutuelle Valaisanne* vereint. Im Jahre 2000 wurde er auch deren Präsident. 2008 wurde er zum geschäftsführenden Präsidenten ernannt. Seit September 2014 ist er im Ruhestand.

— DOMINIQUE

AMAUDRUZ GUIRAMAND

Vize-Präsidentin

Nicht exekutives

Verwaltungsratsmitglied

Seit 2013 gewählt

Schweizer Bürgerin, 1954

Lizenziat der Rechtswissenschaften

an der Universität Genève (1975)

Anwaltspatent bei der Anwaltskammer

Genève (1978)

International Trust Management

STEP (2009)

Seit 1978 ist sie als Anwältin Mitglied der Genfer Anwaltskammer. Sie war zwischen 1990 und 2016 eine der Teilhaberinnen der Anwaltskanzlei Poncet Turretini in Genève. Zudem ist sie Mitglied des Genfer Anwaltsverbandes, des Schweizerischen Anwaltsverbandes, der *Union Internationale*

des Avocats, der *Association suisse de l'Arbitrage*, der *Society of Trust and Estate Practitioners* und der *AMPA Monaco*. Sie ist vor allem in den Bereichen Bankenrecht, Wirtschaftsrecht – im weitesten Sinne – und Immobilienrecht tätig. In Monaco eröffnete sie hierzu ein Büro für Verwaltungsangelegenheiten von Gesellschaften und internationalen Gruppierungen.

— MICHEL AMAUDRUZ

Verwaltungsrat

Nicht exekutives

Verwaltungsratsmitglied

Mitglied Schuldnerausschuss

Mitglied Vergütungsausschuss

Seit 1970 gewählt

Schweizer Bürger, 1939

Lizenziat in Rechtswissenschaften

an der Universität Lausanne (1964)

Doktorat in Rechtswissenschaften

(1968)

Anwaltspatent bei der Anwaltskammer

Genève (1970)

1968 wurde er mit dem Bipert-Preis ausgezeichnet. Er ist Autor verschiedener Publikationen und seit 1970 bis Ende 2016 war er Teilhaber der Anwaltskanzlei Poncet Turretini in Genève. Ausserdem ist er Mitglied der *International Bar Association*, der *Union Internationale des Avocats*, des Schweizerischen Anwaltsverbandes, des Genfer Anwaltsverbandes, der *Association suisse de l'Arbitrage* und fungiert als Präsident der *Suntrust Investment Company* sowie verschiedener Firmen mit wirtschaftlicher Ausrichtung. Er ist aktiv im Bereich des Bankenrechts, des Versicherungsrechts sowie des Handelsrechts im weitesten Sinne. Zurzeit arbeitet er für die Anwaltskanzlei Python & Richard (of Counsel) in Genève.

— RÉMY BERSIER

Verwaltungsrat

Nicht exekutives

Verwaltungsratsmitglied

Mitglied Schuldnerausschuss

Seit 1995 gewählt

Schweizer Bürger, 1956

EFZ Kaufmann

Diplom der höheren Handelsschule,

Lausanne (1976)

Diplom der «International Banking

School», New York, USA (1988)

Diplom der Universität Stanford,

USA (1998)

Seine Karriere beginnt 1978 bei Credit Suisse in der Schweiz und führt ihn für zwei Jahre nach New York (1987-1989), wo er in der Division Private Banking tätig ist.

1991 wird er zum Managing Director befördert und 2003 wurde er zum Mitglied der Geschäftsleitung ernannt. Im Jahr darauf (1994) erfolgten verschiedensten Ausbildungen an der IMD, Lausanne. Zwischen 1993 und 2006 leitete er verschiedene Private Banking Divisionen für einen lokalen aber auch internationalen Kundenkreis. 2006 wechselt er als CEO Private Banking für den frankophonen Kundenkreis zur Bank Julius Baer & Cie SA, wo er auch für die Koordinierung der unabhängigen Vermögensverwalter der Bank verantwortlich ist. Im Juli 2011 wird er zum Mitglied der Geschäftsleitung und zum CEO Private Banking der Region SEMEA ernannt (Mittlerer Osten, Frankreich, Belgien, Monaco, Afrika), wobei er weiterhin als Koordinator der unabhängigen Vermögensverwalter fungiert. Seit September 2016 arbeitet er in Dubai als Geschäftsleitungsmitglied der Bank Julius Baer & Cie SA und ist für die Schwellenmärkte zuständig (Mittlerer Osten, Türkei & Afrika, India Onshore, Indian Subcontinent [ISC] and Non-Resident Indians [NRI], Russland, Mittel- und Osteuropa [RCEE] und Monaco) sowie die UHNWI. Er ist ausserdem Verwaltungsratsmitglied der Bank Julius Baer (Monaco) SAM und Präsident von Julius Baer Wealth Management (Monaco) SAM.

— PIERRE-ALAIN GRICHTING

Verwaltungsrat

Nicht exekutives

Verwaltungsratsmitglied

Seit 2018 gewählt

Schweizer Bürger, 1967

EFZ Kaufmännischer Angestellter

Nach Abschluss der kaufmännischen Grundausbildung Mitte der 80er Jahre absolvierte er berufsbegleitend verschiedenste Zusatzausbildungen im Bereich Finanzwesen, HR, Unternehmensführung, das «Advanced Executive Program» (AEP) am Swiss Finance Institute wie auch an der Swiss Board School für Verwaltungsräte. Zwischen 2000-2006 war er im Detailhandel als Verkaufsdirektor eines Grossverteilers für die Kantone Bern, Wallis und Freiburg tätig. Zwischen 2006 bis 2013 wurde er in die Direktion der UBS berufen. Während zwei Jahren amtierte er auch als Präsident der Walliser Bankenvereinigung. Zwischen 2013 bis Ende 2018 war er VR-Präsident der Provis Cooperative. Er ist Mitinhaber und VR-Präsident der V. + A. Zwissig SA, Inhaber der PAG Consulting Sàrl, PAG Holding SA/PAG Immobilien AG und seit Mai 2018 auch Präsident des VR der Walliser Kantonalbank. Abgesehen davon nimmt er Verwaltungsratsmandate in verschiedensten

Gesellschaften mit unterschiedlicher Ausrichtung – so besonders im Kommunikations- und Nahrungsmittelsektor – war.

— EMMANUEL SÉQUIN

Verwaltungsrat

Nicht exekutives

Verwaltungsratsmitglied

Mitglied Vergütungsausschuss

Seit 2005 gewählt

Schweizer Bürger, 1956

Lizenziat in Wirtschaftswissenschaften an der Universität Genève

MBA – American Graduate School

of International Management,

Phoenix (AZ)

Die ersten 10 Jahre seiner beruflichen Laufbahn verbringt er bei der Citibank NA in Zürich, bevor er die Funktion des Finanzdirektors bei Dow Jones Telerate (Schweiz), einem Unternehmen, welches sich mit der Beschaffung und Verbreitung von internationalen Finanzinformationen beschäftigt, übernimmt. Im Anschluss an eine Beförderung auf Ebene von CFO Europe verbringt er zwei Jahre in London, bevor er aus diesem Unternehmen – nach dem Verkauf an einen Konkurrenten – ausscheidet. Eine kurze Präsenz bei der Groupe Minoteries SA als Finanzdirektor ad interim im Rahmen der Fusion mit der Bruggmühle Goldach AG hat ihm einen ersten Kontakt mit der Lebensmittelindustrie ermöglicht. Zurzeit übt er die Funktion eines Direktors in einem Family Office in Zürich aus.

— FRANÇOIS SUNIER

Verwaltungsrat

Nicht exekutives

Verwaltungsratsmitglied

Seit 2006 gewählt

Schweizer Bürger, 1965

Lizenziat in Politikwissenschaften

Nach einem Praktikum während des Studiums und einer Ausbildung in Vermögensverwaltung bei der UBS in Genève arbeitet er für UBS Phillips & Drew in London als stellvertretender Direktor (Obligationenmarkt) und als Mitverantwortlicher für Zinssatzprodukte für die Schweiz. Anschliessend arbeitet er während vier Jahren als Direktor, Mitverantwortlicher für die Zinssatzprodukte Schweizer Kunden, bei Goldman Sachs (London). 1998 kehrt er in die Schweiz zurück und stösst zur Vermögensverwaltungsgesellschaft Suntrust Investment Company SA. 2002 wird er deren CEO. Er ist ebenfalls Verwaltungsratsmitglied der Primatruster SA in Genève, der Prisminvest SA in Morges sowie einigen in-

ternational tätigen privaten Unternehmen. Ende 2013 wird er in den *Conseil de Surveillance* von Mirabaud SCA gewählt.

— PIERRE-FRANÇOIS VEILLON

Verwaltungsrat

Nicht exekutives

Verwaltungsratsmitglied

Seit 2006 gewählt

Schweizer Bürger, 1950

Diplom als Ingenieur-Agronom der ETH Zürich (1977)

Nach dem Studium an der ETH eröffnet er zusammen mit einem Studienfreund ein Managementbüro in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (die Spezialgebiete des Büros sind Buchhaltung, Steuerwesen, bäuerliches Bodenrecht und Agrarpolitik). Auf beruflicher Ebene ist er ebenfalls Präsident des Verwaltungsrates der Saline de Bex SA und der Port-franc et Entrepôts de Lausanne-Chavornay SA (PESA). Er repräsentiert den Kanton Waadt in den Schweizer Salinen AG. Zwischen 1991 und 1996 war er als Regierungsrat im Kanton Waadt zuständig für die Abteilung Finanzen. Von 2003 bis 30.11.2015 war er Nationalrat. Im Rahmen dieses Mandates, präsierte er verschiedene parlamentarische Kommissionen und hat sich ganz besonders in der Geschäftsprüfungskommission engagiert.

3.3

ANZAHL DER ZULÄSSIGEN TÄTIGKEITEN

Auszug von Artikel 26, Absatz a, der Statuten: *«Mitglieder des Verwaltungsrates ist es nicht erlaubt mehr als 5 weitere Mandate in börsenkotierten Gesellschaften und 15 zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften von besonderer Bedeutung auszuüben.»*

Unter folgendem Link können Sie den Auszug konsultieren:
www.minoteries.ch/fileadmin/documents/pdf/Notre_Groupe/StatutsGMSA.pdf

3.4

WAHL UND DAUER DES MANDATS

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates einzeln mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt ein Jahr und endet mit der ordentlichen Generalversammlung, die auf das Ende des Mandats folgt. Die Verwaltungsratsmitglieder sind wieder wählbar.

3.4.1

Ernennung des Präsidenten

Artikel 25 der Statuten. Unter folgendem

Link können Sie den Auszug konsultieren:
www.minoteries.ch/fileadmin/documents/pdf/Notre_Groupe/StatutsGMSA.pdf

3.4.2

Ernennung der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Artikel 35 der Statuten. Unter folgendem Link können Sie den Auszug konsultieren:
www.minoteries.ch/fileadmin/documents/pdf/Notre_Groupe/StatutsGMSA.pdf

3.4.3

Ernennung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Artikel 19 der Statuten. Unter folgendem Link können Sie den Auszug konsultieren:
www.minoteries.ch/fileadmin/documents/pdf/Notre_Groupe/StatutsGMSA.pdf

3.5

INTERNE ORGANISATION

3.5.1

Aufgabenteilung im Verwaltungsrat

Den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrates werden keine besonderen Aufgaben zugewiesen, mit Ausnahme der beiden bestehenden Ausschüsse, nämlich des Schuldnerausschusses und des Vergütungsausschusses, die mit jeweils zwei bis drei Mitgliedern des Verwaltungsrates besetzt sind.

3.5.2

Personelle Zusammensetzung sämtlicher Verwaltungsausschüsse, deren Aufgaben und Kompetenzabgrenzung

A.

Allgemeine Kompetenzen

(Art. 716 OR, Art. 30 der Statuten)

Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse über sämtliche Angelegenheiten fassen, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Statuten zugewiesen werden.

Er führt die Geschäfte der GMSA soweit er diese nicht an die Geschäftsleitung delegiert hat.

B.

Unübertragbare und unentziehbare Aufgaben

(Art. 716a al. 1 OR, Art. 30 der Statuten)

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die oberste Führung der Gesellschaft, einschliesslich der Festlegung der wirtschaftlichen Ausrichtung sowie die Erteilung der nötigen Direktiven
2. Die Festlegung der Organisation
3. Die Festlegung der Richtlinien für die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanz-

planung, sofern diese für die Führung der GMSA notwendig sind

4. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsleitung und der Repräsentation der Gesellschaft betrauten Personen
5. Die oberste Aufsicht über die mit der Geschäftsleitung betrauten Organe, namentlich auch hinsichtlich der Einhaltung der Gesetze, Statuten, Reglemente und der Respektierung von erteilten Weisungen
6. Die Vorbereitung des Jahresberichtes (Zwischenberichtes), der Generalversammlung und die Umsetzung der Beschlüsse des obersten Organs
7. Die Vorbereitung des Vergütungsberichtes
8. Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

C.

Andere Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus die folgenden Aufgaben:

1. Die Ernennung der Mitglieder der Geschäftsleitung und die Erteilung der Prokura respektive von Handlungsbevollmächtigten
2. Die Festlegung des Organigramms für die Sicherstellung des operativen Betriebes der GMSA
3. Die Festlegung der Aufgaben/Verantwortungsbereiche der verschiedenen Funktionen der Geschäftsleitung, sofern diese innerhalb der Bestimmungen der Corporate Governance nicht bereits festgelegt sind
4. Die Zustimmung zu den in Artikel 3.5.3, Punkt b, aufgeführten Angelegenheiten

D.

Übertragung der Geschäftsleitung

(Art. 716b OR, Art. 31 der Statuten)

Vorbehaltlich seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben (Punkte b und c) können die Statuten den Verwaltungsrat ermächtigen, die Geschäftsleitung der GMSA ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates oder an Mitglieder der Geschäftsleitung zu übertragen.

3.5.3

Arbeitsweise des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse

Der Verwaltungsrat tagt mindestens sechs Mal im Jahr, in der Regel in Anwesenheit des Generaldirektors und des Finanzdirektors. Die Verwaltungsratsmitglieder werden über den Umsatzverlauf, die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche, die Liquidität einschliesslich der Debitorenrisiken, die Verschuldung, die Investitionen, die Höhe der gewährten Darlehen

an Kunden, die Forderungen bei Kunden/Gläubigern, die mengen- und frankenmässigen Vorräte pro Produktionsstandort, wie auch über die wichtigsten Kennzahlen («tableau de bord») informiert. Anlässlich der Sitzung im Dezember entscheidet der Verwaltungsrat über die Betriebs- und Investitionsbudgets sowie über die mittelfristige Planung. In der Frühjahressitzung genehmigt er die Jahresrechnungen der Muttergesellschaft und des Konzerns sowie den Geschäftsbericht.

Darüber hinaus treffen sich die Verwaltungsratsmitglieder grundsätzlich einmal jährlich, um zusammen mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung (neun obere Kader) die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken der einzelnen Prozesse zu ermitteln und die strategischen Hauptzielsetzungen festzulegen.

A.

Schuldnerausschuss

Er befasst sich einmal pro Quartal mit dem detaillierten Bericht, der unter der Verantwortung der Geschäftsleitung verfasst und kommentiert wird. Bei der Feststellung bedeutender Risiken definiert der Ausschuss mit den für die Schuldnerüberwachung zuständigen Personen die entsprechenden Massnahmen. Im Anschluss werden sämtliche Verwaltungsratsmitglieder über die geplanten Schritte informiert.

B.

Vergütungsausschuss

Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen (Art. 36 der Statuten)

Der Vergütungsausschuss hat die folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Der Vergütungsausschuss legt dem Verwaltungsrat die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zur Genehmigung vor.
2. Der Vergütungsausschuss legt dem Verwaltungsrat den für die Generalversammlung bestimmten Vorschlag zur Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vor.
3. Der Vergütungsausschuss legt dem Verwaltungsrat den Entwurf des Vergütungsberichtes zur Genehmigung vor.

3.6

BEFUGNISSE

Der Verwaltungsrat hat dem Generaldirektor nachstehende finanzielle Befugnisse übertragen:

- Nicht budgetierte Investitionsausgaben bis CHF 300'000 pro Ereignis
- Gewährung von Darlehen

- bis CHF 300'000 pro Kunde
- Beschaffung der für die Produktion notwendigen Rohstoffe im Rahmen des «courant normal» des operativen Geschäftes

3.7

INFORMATIONEN- UND KONTROLL-INSTRUMENTE GEGENÜBER DER GESCHÄFTSLEITUNG

Der Verwaltungsrat beaufsichtigt das Management und überwacht die erzielten Leistungen der Prozesse anhand von Berichten, durchgeführten Kontrollen und Bewertungen. Diese werden regelmässig alle zwei Monate zuhänden des Verwaltungsrates vorgelegt und enthalten Informationen über die Finanzen, die Risiken und die Entwicklung der wichtigsten Märkte sowie über weitere wichtige Ereignisse. Die wichtigsten Ausstände gegenüber Kunden (Darlehen und Warenforderungen über CHF 100'000) und deren Entwicklung werden regelmässig anlässlich der Verwaltungsratssitzungen präsentiert und kommentiert.

Die GMSA verfügt zudem über ein integriertes Managementsystem (IMS) als Führungshilfe für das Qualitätsmanagement, die Arbeitssicherheit, Arbeitsgesundheit, die Umwelt- und die Lebensmittelsicherheit.

4.0 Generaldirektion

ZUSAMMENSETZUNG, AUFGABEN UND BESCHLUSSFASSUNG DER DIREKTION

4.0.1

Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Generaldirektor und weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung.

4.0.2

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung (DG)

Marc Müller, Generaldirektor, Leiter des Führungsprozesses

4.0.3

Die Geschäftsleitung

- Bernhard Augsburg, Präsident und Geschäftsführer der Gebr. Augsburg AG, Rhonemühle Naters
- Jean-Michel Blaser, Leiter Logistik-Prozess
- José Dorthe, Leiter Beschaffungsprozess ab dem 01.04.2018
- Roland Dürring, Leiter Prozess

Verkauf/Marketing Industrie und Steiner Mühle AG

- Jürg Häfeli, Leiter Produktionsprozess
- Blaise Simon, Leiter Prozess Finanzen/Unterstützungsdienste
- Marcel Wächter, Leiter Prozess Verkauf/Marketing Deutschschweiz und Bonvita AG
- Jacques Yerly, Leiter Prozess Verkauf/Marketing lateinische Schweiz
- *André Betschart, Leiter Beschaffungsprozess bis zum 31.03.2018*

4.0.4

Stabs-Funktionen

- Valérie Vincent, Leiterin Entwicklung/Qualitätskontrolle
- Murielle Jatou und Marianne Hasler, Leiterinnen RH

4.0.5

Beschlussfassung

Die Mitglieder der Geschäftsleitung, wie auch die zwei Verantwortlichen der Stabs-Funktionen treffen sich so oft wie nötig, jedoch mindestens 10 Mal pro Jahr.

Die Geschäftsleitung trifft seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder, vorausgesetzt, dass die Mehrheit aller Mitglieder der Geschäftsleitung anwesend ist.

Über die Diskussionen und Beschlüsse der Geschäftsleitung wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Generaldirektor der Sitzung und vom Sekretär unterzeichnet (Vorsitzender der Geschäftsleitung und Leiterin der Personalabteilung). Im Protokoll sind die anwesenden Mitglieder zu erwähnen. Eine Kopie des Protokolls wird an den Präsidenten des Verwaltungsrates zugestellt.

4.0.6

Kompetenzen

Die Geschäftsleitung ist für die Führung der Gesellschaft in all denen Bereichen zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat gemäss den Bestimmungen der Corporate Governance zugeordnet sind. Die Geschäftsleitung unterstützt den Verwaltungsrat in den diesem Organ zugewiesenen Aufgaben.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung treffen sämtliche Massnahmen, um die operativen Geschäfte der GMSA weiter zu entwickeln. Den einzelnen Mitgliedern der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anwendung/Durchsetzung der vom Verwaltungsrat definierten Strategie

2. Ausführung der Weisungen und Entscheidungen des Verwaltungsrates
3. Vorbereitung und Vorlage des Jahresbudgets zuhänden des Verwaltungsrates
4. Ausarbeitung des Jahresberichtes zuhänden der Generalversammlung welcher vorgängig durch den Verwaltungsrat zu genehmigen ist
5. Bewertung/Einschätzung der Hauptrisiken der GMSA und gegebenenfalls Analyse der Möglichkeiten zur Reduzierung, Übertragung und Beseitigung der Risiken

Darüber hinaus (siehe Artikel 3.5.2, Punkt c, Ziffer 3) legt der Verwaltungsrat die verschiedenen Aufgaben/Funktionen der einzelnen Geschäftsleitungsbereiche (Prozesse) fest.

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung hat insbesondere folgende finanziellen Kompetenzen:

1. Nicht budgetierte Investitionsausgaben bis CHF 300'000 pro Ereignis
2. Gewährung von Darlehen bis CHF 300'000 pro Kunde
3. Beschaffung der für die Produktion notwendigen Rohstoffe im Rahmen des «courant normal» des operativen Geschäftes

4.0.7

Zustimmung des Verwaltungsrates

In den folgenden Fällen bedarf die Geschäftsleitung der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:

1. Ausgaben oder Entscheidungen über Verpflichtungen welche den einzelnen Betrag von CHF 300'000 übersteigen (Ausnahme: Rohstoffbeschaffung im Rahmen des «courant normal»)
2. Die Möglichkeit Eventualverbindlichkeiten einzugehen (z.B. Anleihen, Bürgschaften, Verpfändungen zugunsten Dritter)
3. Der Erwerb und die Veräusserung von dinglichen Rechten an Immobilien und die Errichtung von Grundpfandrechten
4. Der Erwerb von eigenen Aktien
5. Der Erwerb, die Veräusserung, Erhöhung oder Verringerung von Beteiligungen an Unternehmen
6. Das Engagement/die Übernahme von neuen Unternehmensbereichen oder die Aufgabe von bestehenden operativen Bereichen, sowie die Gründung und Liquidierung von Tochtergesellschaften und Niederlassungen
7. Der Abschluss sämtlicher Verträge mit Dritten (mit Ausnahme von Kontrakten für die Rohstoffbeschaffung), die für die GMSA von besonderer Bedeutung

sind (Kooperationsverträge, Gesellschaftsverträge, etc.)

- Der Umgang mit Streitfällen die von besonderer Bedeutung für die GMSA sind (Verfahren, Schadensersatzforderungen, Vergleiche, Nachlassverträge) und die Ernennung eines möglichen Rechtsberaters

4.0.8

Bericht an den Verwaltungsrat

Die Geschäftsleitung informiert den Verwaltungsrat (mündlich und schriftlich) über den Geschäftsgang.

Die Geschäftsleitung informiert den Verwaltungsrat bei jeder Sitzung über die Entwicklung des Umsatzes, die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche, die Situation der Liquidität, die Verschuldung, Investitionen, die Höhe der Darlehen an Kunden, das Niveau der Lagerbestände pro Produktionsstandort, die offenen Forderungen bei Kunden/Gläubigern und die grundsätzlichen Kennzahlen. An der Sitzung im Dezember entscheidet der Verwaltungsrat über die Betriebs- und Investitionsbudgets sowie die mittelfristigen Aussichten. Anlässlich der Frühjahressitzung genehmigt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss der Muttergesellschaft, des Konzerns und den Geschäftsbericht.

Die Geschäftsleitung ist ebenfalls dazu verpflichtet den Verwaltungsrat unverzüglich über besondere Ereignisse einschliesslich der getroffenen Massnahmen zu informieren, die in ihren entsprechenden Zuständigkeitsbereich fallen.

4.1 UND 4.2

BIOGRAFIEN

— MARC MÜLLER

Directeur général*
Membre de la Direction*
Leiter Führungsprozess
Schweizer Bürger, 1956
Handelsmaturität (1975)

Zwischen Mitte 1975 und Ende 1979 absolvierte er zwei Jahre Militärdienst, studierte fünf Semester Ökonomie in St.Gallen und Zürich und machte während eines Jahres eine erste Berufserfahrung bei der Getreidehandelsfirma Firma André & Cie SA, Lausanne. Von 1979-1982 arbeitete er in unterschiedlichsten Funktionen als «Management Trainee» in verschiedenen ausländischen (GB/F) Mühlen und Getreidehandelsfirmen. 1983 erfolgte die Anstellung in der Bruggmühle Goldach AG wo er 1991 zum Direktor und 1993 zum Delegierten des VR ernannt wurde. Mitte 2005 wurden

ihm die Aufgaben des Generaldirektors der Groupe Minoteries SA übertragen. 2006 erfolgte die Ernennung zum Vize-Präsidenten des Dachverbandes Schweizerischer Müller (DSM) und 2008 wurde er in den Vorstand der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fi)al gewählt. (Keine politischen Ämter oder externe Verwaltungsratsmandate).

— BERNHARD AUGSBURGER

Membre de la Direction*
Präsident und Geschäftsführer
der Gebr. Augsburg AG,
Rhonemühle Naters**
Schweizer Bürger, 1956
Maturität Typus B
Lizenziat in Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in der Universität von Bern
Diplom als Müllereitechniker der Schweizerischen Müllereifachschule St.Gallen

Nach einem Sprachaufenthalt in Berkeley/USA (1983) und einem jährigen Aufenthalt an der *Ecole nationale Supérieure de Meunerie et des Industries Céréalières* in Paris (1984) amtet er seit 1985 als Direktor und Präsident des Verwaltungsrates der Gebr. Augsburg AG, Rhonemühle Naters. Im Jahre 1997 wurde er zum ersten Präsidenten der Vereinigung Walliser Roggenbrot gewählt und gestaltet noch heute als Vorstandsmitglied die Politik dieser Interessenvertretung mit. Als stellvertretendes Vorstandsmitglied des Dachverbandes Schweizerischer Müller von 1999-2017 nahm er Einsitz in die paritätische Müller/Bäckerkommission sowie den Vorstand von «www.schweizerbrot.ch». In diesen Gremien nimmt er noch heute die Interessen der Müllerei wahr. Ab 2005 übernahm er auch die Direktion sowie das Präsidium des Verwaltungsrates der Augsburg AG Immobilien AG. Seit 2006 ist er Vize-Präsident der *SMSR (Société des Meuniers de la Suisse Romande)*. Er hat keine politischen Ämter.

— JEAN-MICHEL BLASER

Membre de la Direction*
Leiter Logistikprozess
Schweizer Bürger, 1966
EFZ Mechaniker

Nach einem zweijährigen Auslandsaufenthalt in Lateinamerika wird er 1990 von der Minoteries de Plainpalais SA engagiert. Im Jahr 1992 meldet er sich beim IKRK für einen humanitären Einsatz von zwei Jahren in Bosnien und in Angola. Im Jahre 1995 kehrt er in die Minoteries de Plainpalais SA zurück und ist für die Logistik verantwortlich. 1999 wird er in die Geschäftsleitung berufen. Von

2000 bis 2003 betraut man ihn zudem mit der Leitung einer industriellen Bäckerei und zweier Produktionseinheiten. Während dieser Zeit absolviert er ein Nachdiplomstudium im Bereich Logistik. Nach der Übernahme verschiedener Betriebe durch die Groupe Minoteries SA ist er zwischen 2002 und 2016 für die Integration der Logistik verantwortlich. Seit Mitte 2016 ist er Mitglied des Gemeinderates von Valbroye.

— JOSÉ DORTHE

Membre de la Direction*
Leiter Beschaffungsprozess
ab dem 01.04.2018
Schweizer Bürger, 1976
Diplom als Müllereitechniker
Diplom als Agro-Kaufmann HF
Diplom als Betriebswirt FH
Zertifikat Leiter Integrierte Managementsysteme

Ab 1996 arbeitet er in verschiedenen Futtermühlen der Romandie. 1999 wurde ihm die Gelegenheit geboten, in Hamilton (Neuseeland) eine Berufserfahrung in der angewandten landwirtschaftlichen Forschung zu sammeln. Im Jahre 2002 wurde er in der Genossenschaft fenaco Leiter einer LANDI-Gruppe, dann Geschäftsleiter und schliesslich Delegierter des Verwaltungsrates verschiedener Landi SA. In dieser Funktion führte er rund 180 Mitarbeitende, um diese Unternehmen in den Segmenten des Detailhandels, der agrarischen Produktionsmittel und der Übernahme von regionalen landwirtschaftlichen Produkten (Getreide und Kartoffeln) weiter zu entwickeln. Im Frühling 2017 nahm er seine Arbeit bei der Groupe Minoteries SA in der Stellung als Stellvertreter des Leiters Beschaffungsprozess und des integrierten Managementsystems (IMS) auf. Am 01.04.2018 wurde ihm die Funktion - und die Verantwortung - als Leiter des entsprechenden Prozesses einschliesslich des Integrierten Managementsystems (IMS) übertragen.

— ROLAND DÜRRING

Membre de la Direction*
Leiter Prozess Verkauf/Marketing
Industrie
Leiter Steiner Mühle AG
Schweizer Bürger, 1966
EFZ Müller
Diplom als Müllereitechniker

Zwischen 1985 und 1990 wirkte er als Produktionsleiter der Kunz Kunath AG, Burgdorf. Von 1990 bis 1995 war er Betriebsleiter der Amrein AG, Sempach-Station. Während acht Jahren (1995-2003) hatte er die

Funktion als Verkaufsleiter der Kentaur AG, Lützelflüh inne. Bevor ihm die Geschäftsführung der Steiner Mühle AG, Zollbrück im April 2012 übertragen wurde, arbeitete er ab 2003 als stv. Geschäftsführer, Trader und Key Account Manager der Karl Muggli AG, Hergiswil, was auch mit verschiedensten Auslandsaufenthalten in den weltweit wichtigsten Getreideproduzentenländern verbunden war. Er absolvierte zudem verschiedenste berufsbegleitende Ausbildungen (Betriebswirtschaftslehre/Key-Account Manager/Unternehmensführung). Parallel mit der im ersten Semester 2013 erfolgten Integration der Steiner Mühle AG in die Prozessorganisation der Groupe Minoteries SA, wurde ihm die Verantwortung für den Verkauf an die Industriekunden auf Niveau Gruppe übertragen.

— JÜRIG HÄFELI

Membre de la Direction*
Leiter Produktionsprozess
Schweizer Bürger, 1955
 Diplom als Müllereitechniker

1978 trat er nach der Ausbildung zum Mühlenbauer und nach verschiedenen Auslandsaufenthalten bei der Bühler AG, Uzwil, in die Bruggmühle Goldach AG ein. Als Obermüller und Betriebsleiter war er neben der Produktion für den Neubau der Mehlsiloanlage, die Leistungserhöhung der Mühle, Steuerungsumbauten und die Einführung der Managementsysteme ISO 9001, HACCP und BRC zuständig. Seit 2002 ist er zudem für die Koordination/Zentralisierung der verschiedenen Produktionsstandorte verantwortlich. Ab Juli 2005 wurde ihm die Gesamtverantwortung für die Produktion, den Unterhalt und die technischen Projekte der Groupe Minoteries SA übertragen.

— BLAISE SIMON

Membre de la Direction*
Leiter Prozess Finanzen/
Unterstützungsdienste
Schweizer Bürger, 1970
 Handelsdiplom
 Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis

Während zwei Jahren war er Kundenberater für natürliche und juristische Personen bei der Basler Versicherungsgesellschaft, Buchhalter, danach Chefbuchhalter in einer Glaserei/Spiegelglaserei und anschliessend während drei Jahren in einer Firma, welche im Baugewerbe, Rückbau sowie Hoch- und Tiefbau tätig ist. Von 1997 bis 2002 Buchhalter bei Nestec SA und insbesondere im

Nestlé-Forschungszentrum in Vers-chez-les-Blancs. Später ist er Verantwortlicher einer Support Gruppe beim CHUV (*Centre Hospitalier Universitaire Vaudois*) und besuchte alle Abendkurse, die für die Erlangung des Rechnungslegungs-und-Controlling-Diploms notwendig sind. Seit Mitte 2004 angestellt bei der Groupe Minoteries SA als Leiter Finanzen und Buchhaltung, wo er ab März 2008 zum Finanzdirektor befördert wird. Seit 2008 ist er zudem Leiter Informatik und seit 2011 Verantwortlicher GwG.

— MARCEL WÄCHTER

Membre de la Direction*
Leiter Prozess Verkauf/Marketing
Deutschschweiz
Leiter Bonvita AG
Schweizer Bürger, 1969
 EFZ Müller
 Diplom als Müllereitechniker
 Diplom als Marketingleiter (SAWI)

Nach einer technischen Grundausbildung als Mühlenbauer folgte eine Müllerlehre. Anschliessend leitete er als Verantwortlicher Umbauten von Mühlenanlagen und schloss berufsbegleitend eine kaufmännische Ausbildung ab. 1994/1995 absolvierte er die Müllereifachschule in St.Gallen. 1997 begann er im Verkauf der Intermill AG, Schöftland zu arbeiten, wo er nach einer berufsbegleitenden Ausbildung im Marketing die Verkaufsleitung übernahm. Im Jahre 2004 wurde ihm die Aufgabe als Geschäftsführer der Intermill AG und im Juli 2005 die Verantwortung für den Geschäftsbereich Verkauf/Marketing in der Deutschschweiz übertragen. Mitte 2012 übernahm er zusätzlich die Verkaufsleitung der Bonvita AG.

— JACQUES YERLY

Membre de la Direction*
Leiter Prozess Verkauf/Marketing
lateinische Schweiz
Schweizer Bürger, 1959
 EFZ Bäcker-Konditor
 Eidg. Diplom als Vertreter und Handelsreisender

Nach der Lehre absolviert er eine Verkaufsschulung bei der Firma Suter Viandes SA in Villeneuve. 1989 wird er Verkaufsberater und später Verkaufsleiter bei den Minoteries de Plainpalais SA in Genève. Im Juni 2006 Ernennung zum Direktor der Geschäftseinheit Mino-Farine für die lateinische Schweiz. Als er in Treyvaux wohnte, war er als Gemeinderat tätig. Ausserdem ist er Sekretär/Kassierer der SMSR (*Soci-*

été des Meuniers de la Suisse Romande) und Vize-Präsident der Freiburger Sektion von F.A.I.R. (*Fédération des Agents Indépendants et Représentants*).

— ANDRÉ BETSCHART

Membre de la Direction*
Leiter Beschaffungsprozess
bis zum 31.03.2018
Schweizer Bürger, 1952
 Diplom als Müllereitechniker
 Diplom als Qualitätstechniker III
 Eidg. Diplom Einkäufer

1976 wird er im Auftrag der Firma Bühler AG als Müllereitechniker nach Malmö, Schweden, und 1981 nach Minneapolis, USA, entsandt. 1983 kehrt er für die Bühler AG zurück nach Malmö, wo er als Müllerei- und Verkaufstechniker für den Geschäftsbereich Müllerei in Skandinavien tätig ist. 1989 wird er Betriebsleiter bei der Moulins de Granges SA und seit 1993 ist er für die Umsetzung der Qualitätssicherung der gesamten Minoteries de Plainpalais SA verantwortlich. Zu diesem Zeitpunkt ist er in seiner Funktion als Leiter Beschaffung und integriertes Managementsystem ausserdem Mitglied der Geschäftsleitung. Nach der Übernahme verschiedener Betriebe koordiniert er ab 2002 den Einkauf/Beschaffung der verschiedenen Produktionsstandorte. Am 01.04.2018 ist er in den Ruhestand getreten.

4.3

ANZAHL DER ZULÄSSIGEN TÄTIGKEITEN

Auszug von Artikel 26, Absatz b den Statuten:
 «Den Mitgliedern der Geschäftsleitung ist es nicht erlaubt zusätzliche Mandate in börsenkotierten Gesellschaften und mehr als 7 zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften von besonderer Bedeutung auszuüben.»

Unter folgendem Link können Sie den Auszug konsultieren:
www.minoteries.ch/fileadmin/documents/pdf/Notre_Groupe/StatutsGMSA.pdf

4.4

MANAGEMENTVERTRÄGE

Die GMSA hat während des Geschäftsjahres keine Managementverantwortung an Dritte übertragen.

*gemäss Handelsregister (Moudon)

**gemäss Handelsregister (Brig-Glis)



Geschäftsleitung

Im Rahmen einer internen Schulung von Ende November in Basel, haben die Mitglieder des Kaders wie auch der Geschäftsleitung der Groupe Minoteries SA (siehe Foto) den Mitte 2018 in Betrieb genommenen «Silo 777» der fenaco Genossenschaft, welche in der schweizerischen Agrarwirtschaft eine zentrale Rolle einnimmt, besichtigt. Dieser hochmoderne 40'000 t Silo im Auhafen von Muttenz, der am Standort eines ehemaligen Sandsilos hervorgegangen ist, wurde als Logistik-und Umschlagsplattform, aber auch als Sammelstelle für die Region konzipiert und ist an alle die im Getreidesektor relevanten Verkehrsträger (Schiene, Strasse, Rheinschiffahrt) angebunden.

Von links nach rechts:

BLAISE SIMON

MARC MÜLLER

JEAN-MICHEL BLASER

ROLAND DÜRRING

JOSÉ DORTHE

JÜRIG HÄFELI

JACQUES YERLY

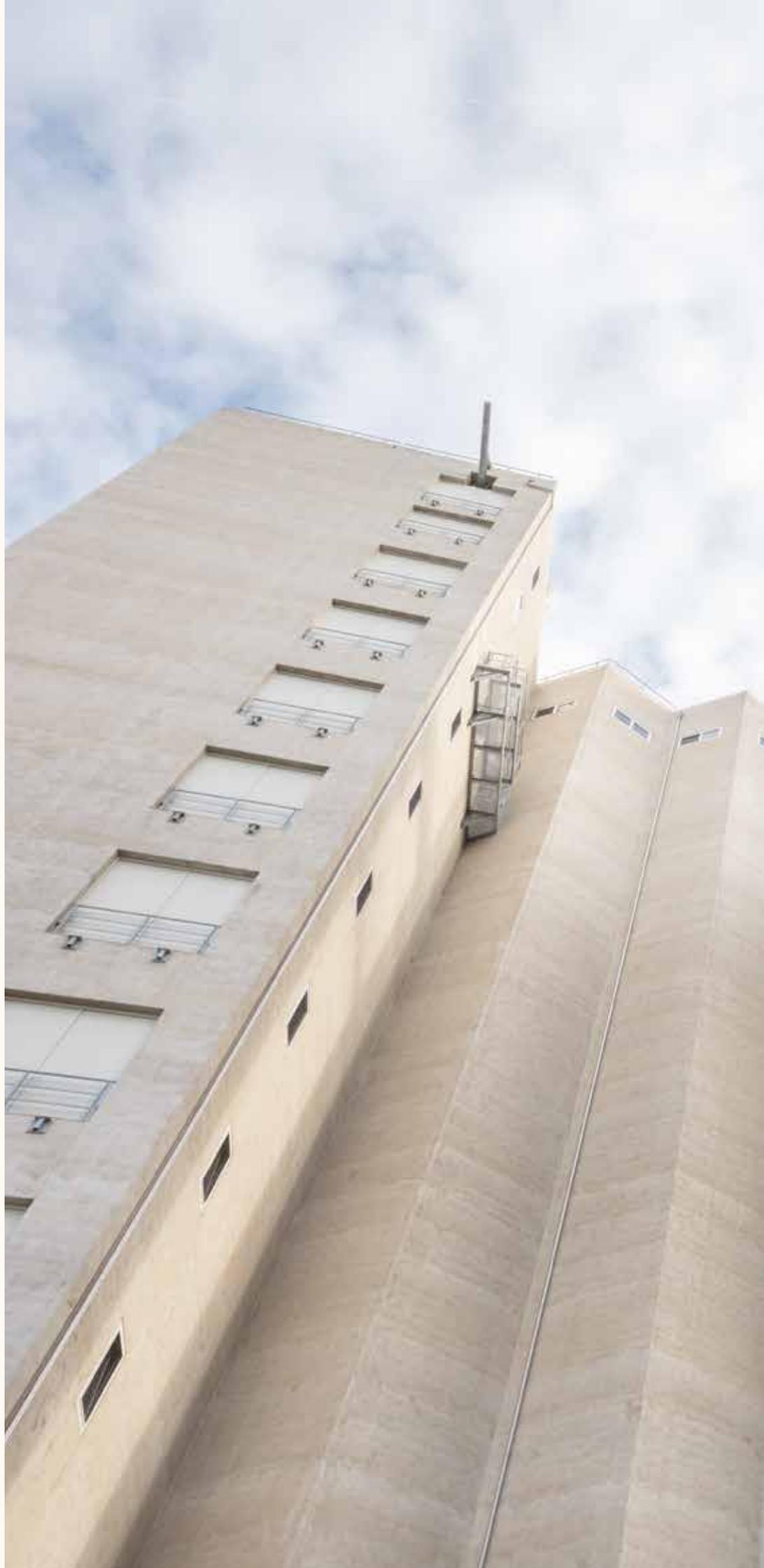
VALÉRIE VINCENT (Stabs-Funktion)

MARCEL WÄCHTER

MURIELLE JATON (Stabs-Funktion)

Abwesend:

BERNHARD AUGSBURGER





5.0 Vergütungen, Beteiligungen und Darlehen

5.1 INHALT UND FESTSETZUNGSVERFAHREN DER ENTSCHÄDIGUNGEN UND DER BETEILIGUNGSPROGRAMME

Dieser Punkt ist ausschliesslich im Vergütungsbericht behandelt (Seiten 102-104). Unter folgendem Link können Sie den Bericht konsultieren:

www.minoteries.ch/fileadmin/2019/rg/04/24/de/verguetungsbericht_2018.pdf

5.2.1 Erfolgsabhängige Vergütungen

Artikel 34 der Statuten. Unter folgendem Link können Sie den Auszug konsultieren: www.minoteries.ch/fileadmin/documents/pdf/Notre_Groupe/StatutsGMSA.pdf

5.2.2 Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Es sind keine Darlehen, Kredite oder Vorsorgeleistungen an nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung gewährt worden.

5.2.3 Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen

Artikel 11 der Statuten. Unter folgendem Link können Sie den Auszug konsultieren: www.minoteries.ch/fileadmin/documents/pdf/Notre_Groupe/StatutsGMSA.pdf

6.0 Beteiligungsrechte der Aktionäre

6.1 STIMMRECHTSBESCHRÄNKUNG UND -VERTRETUNG

6.1.1, 6.1.3 und 6.1.4 Einschränkung der Stimmrechte und Stimmrechtsvertretung
Siehe Punkt 2.6 der Corporate Governance.

6.1.5 Statutarische Regeln zur Teilnahme an der Generalversammlung
Keine Abweichung von Art. 689 Abs. 2 OR.

Artikel 19 Abs. 1 der Statuten. Unter folgendem link können Sie den Anzug konsultieren:

www.minoteries.ch/fileadmin/documents/pdf/Notre_Groupe/StatutsGMSA.pdf

6.1.6 Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter und elektronische Abstimmung

Es gibt keine Bestimmungen in den Statuten betreffend der Erteilung von Anweisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter und was die Abstimmung auf elektronischem Wege anbetrifft.

6.2 STATUTARISCHE QUORUMS
Identisch mit Artikeln 703 und 704 OR. Keine statutarische bedingte Abweichung.

6.3 EINLADUNG ZUR GENERALVERSAMMLUNG
Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt entsprechend den Statuten mindestens zwanzig Tage vor dem Termin durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Zudem ist sämtlichen im Aktienbuch der Gesellschaft eingetragenen Aktionären und Nutzniessern mindestens zwanzig Tage vor dem Termin ein einfaches Einladungsschreiben zuzustellen. Ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, können ebenfalls die Einberufung der Generalversammlung verlangen. In diesem Fall ist eine Anfrage per Einschreiben unter Angabe des Grundes der Einberufung und aller entsprechenden Traktanden erforderlich. Der Verwaltungsrat hat daraufhin innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der Anfrage die Generalversammlung einzuberufen.

6.4 TRAKTANDIERUNG
In der Einladung werden die Traktanden und die Anträge des Verwaltungsrates oder der Aktionäre bekannt gegeben, welche die Einberufung der Generalversammlung oder die Behandlung eines Traktandums gemäss Art. 15 Abs. 2 und 3 der Statuten beantragt haben. Aktionäre, die gemeinsam mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten oder deren Aktien gemeinsam einen Nennwert von einer Million Franken besitzen, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes für die ordentliche Generalversammlung verlangen. Zu diesem Zweck muss dem Verwaltungsrat unter Angabe der zu traktandierenden Punkte per Einschreiben eine Anfrage für Ende März des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet, zugestellt werden.

6.5 EINTRAGUNGEN IM AKTIENBUCH
Es werden nur die Eintragungen im Aktienbuch berücksichtigt, die bis zu 14 Tagen vor der Generalversammlung vorgenommen wurden. Nach Ablauf dieser Frist können Ausnahmen auf schriftlichen Antrag an das Aktienbuch der GMSA genehmigt werden. Dieser Antrag wird dann dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt.

7.0 Übernahmen und Schutzmechanismen

7.1 PFLICHT ZUR ABGABE EINES ÜBERNAHMEANGEBOTS
Artikel 32 BEHG (Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel) schreibt vor, dass ein Aktionär ein Übernahmeangebot abgeben muss, sobald dieser durch Aktienerwerb mehr als 33⅓% der Stimmrechte hält.

In den Statuten ist weder eine Erhöhung dieses Schwellenwertes («Opting-up») noch eine Aufhebung der Angebotspflicht («Opting-out») vorgesehen.

7.2 ÜBERNAHMEKLAUSELN
Die Unternehmensleitung hat keine speziellen Verträge abgeschlossen, um sich gegen eine feindliche Übernahme zu schützen.

8.0 Revisionsstelle

8.1 DAUER DES MANDATS UND AMTS-DAUER DES LEITENDEN REVISORS
Die Revisionsstelle wird an der Generalversammlung für ein Jahr gewählt und der leitende Revisor ist für maximal sieben Jahre für das laufende Revisionsmandat verantwortlich.

8.1.1 Beginn des laufenden Revisionsmandats
PricewaterhouseCoopers SA ist seit 1996 die verantwortliche Revisionsstelle der GMSA. Die Eintragung der Revisionsstelle des Konzerns ins Handelsregister fand am 10. Oktober 1995 (SHAB 214, Seite 5588) statt. PricewaterhouseCoopers SA ist auch die zuständige Revisionsstelle der wichtigsten Konzerngesellschaften der Gruppe.

8.1.2**Amtsantritt des für das laufende Revisionsmandat verantwortlichen Revisors**

Seit 2017 ist Herr Philippe Tzaud für das laufende Revisionsmandat verantwortlich.

8.2**REVISIONSHONORARE**

Die Revisionshonorare zugunsten von PricewaterhouseCoopers SA betragen im Geschäftsjahr 2018 insgesamt CHF 175'000 exklusive MwSt.

8.3**ZUSÄTZLICHE HONORARE**

Es gibt keine zusätzlichen Honorare zugunsten von PricewaterhouseCoopers SA für das Geschäftsjahr 2018.

8.4**INSTRUMENTE ZUR INFORMATION ÜBER DIE EXTERNE REVISIONSSTELLE**

Die Beurteilung der externen Buchprüfer obliegt dem Verwaltungsrat. Anlässlich der zweiten Sitzung im Jahr wird der Verwaltungsrat unter Teilnahme der externen Buchprüfung über den Umfang der durchgeführten Tätigkeiten sowie über die ausgegebenen Prüfungsfeststellungen in Kenntnis gesetzt. Weiter enthält die Berichterstattung die Empfehlungen der Revisionsstelle, die Beurteilung des Risikomanagementsystems und die Beurteilung des SCI (internes Kontrollsystem).

Der Verwaltungsrat überprüft die Unabhängigkeit und die Leistung der Revisionsstelle, damit er den Aktionären an der Generalversammlung im Hinblick auf die Erneuerung des Revisionsmandats Empfehlungen unterbreiten kann.

9.0**Informationspolitik****9.1****FINANZBERICHTE**

Zu den regelmässigen, für die Aktionäre bestimmten Publikationen gehören der im April veröffentlichte Geschäftsbericht per 31. Dezember und der im September veröffentlichte Zwischenbericht per 30. Juni. Beide werden auf Deutsch und Französisch publiziert und an alle Aktionäre und an verschiedene Partner versandt. Sie sind jeweils Gegenstand einer Pressemitteilung. Diese Pressemitteilungen sind auf der Internetseite des Unternehmens (www.minoteries.ch) unter der Rubrik «Aktuelles» einsehbar.

9.2**AD HOC PUBLIZITÄT**

Die GMSA informiert so oft wie nötig mit Pressemitteilungen über besondere Ereignisse, die einen bedeutsamen Einfluss auf das Firmengeschehen und den Geschäftsgang haben. In Übereinstimmung mit dem Kotierungsreglement der SIX Swiss Exchange können sich Interessierte auch auf der Website des Unternehmens einschreiben (www.minoteries.ch/de/aktuelles/pressemitteilungen/anmeldung.html), um laufend per E-Mail die veröffentlichten Informationen zu erhalten («Push & Pull»-System).

Für Anleger bestimmte Informationen werden ebenfalls unter der vorgenannten Internetadresse unter den Rubriken «Investor Relations» und «Aktionäre» bereitgestellt. Weitere Angaben wie Schlüsselzahlen, Vision, Strategie, Leitbild und Corporate Governance des Unternehmens sind auf der Website der GMSA unter der Rubrik «Unsere Gruppe» aufgeführt.

9.3**ORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG**

Die Gruppe informiert ihre Aktionäre zudem über Folgendes:

- Der Termin der Generalversammlung wird zu Beginn des laufenden Jahres auf der Website des Unternehmens bekannt gegeben.
- Die Traktanden und die Anträge des Verwaltungsrates oder der Aktionäre werden mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht und jedem Aktionär zusammen mit dem Geschäftsbericht zugestellt.

9.4**INVESTOR RELATIONS**

Herr Marc Müller
Tel.: +41 (0)58 944 81 00
E-Mail: marc.mueller@minoteries.ch

9.5**FINANZKALENDER****April 2019**

Veröffentlichung des Geschäftsberichtes 2018
Pressemitteilung zu den Geschäftsergebnissen 2018

07. Juni 2019

Ordentliche Generalversammlung in Genève

14. Juni 2019

Dividendenausschüttung
(wird der GV zur Zustimmung vorgelegt)

September 2019

Veröffentlichung des Zwischenberichtes per 30. Juni 2019
Pressemitteilung zu den Geschäftsergebnissen per 30. Juni 2019

9.6**HAUPTSITZ**

Groupe Minoteries SA
Route des Moulins 31
Case postale 68
1523 Granges-près-Marnand
(Gemeinde Valbroye)

Vergütungsbericht 2018

Der Verwaltungsrat basiert den Vergütungsbericht auf der Grundlage der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (Art. 13ff VegüV), Art. 663bbis des OR, sowie den SIX Swiss Exchange Vorschriften und dem Swiss Code of Good Practice erlassen.

A. Einführung

Der Erfolg der GMSA basiert auf den folgenden Grundwerten:

- Mehrwert für unsere Kunden, Mitarbeiter und Lieferanten
- Innovation
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit bei der Suche nach gemeinsamen Lösungen
- Qualitätsprodukte und entsprechende Dienstleistungen
- Langfristige Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit
- Ökologisches und soziales Engagement

Einschliesslich der nachstehenden Schlüssel-Werte im Humanbereich:

- Primat dem Kunden
- Kommunikation
- Teamgeist
- Das Engagement, die Motivation
- Vertrauen und gegenseitiger Respekt
- Faire, vergleichbare Arbeitsbedingungen für sämtliche Mitarbeiter
- Die soziale Verantwortung

Die Vergütungspolitik der GMSA verfolgt das Ziel, die besten Mitarbeiter zu rekrutieren,

diese zu motivieren und an die Unternehmung zu binden. Das Prinzip dieses Ansatzes ist es, die Mitarbeiter auf der Grundlage der Leistung des Einzelnen – aber auch nach Massgabe des Ergebnisses des Konzerns – zu vergüten.

B. Governance und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat trägt die Gesamtverantwortung für die Festlegung der innerhalb der GMSA angewendeten Vergütungsgrundsätze, die wie folgt lauten:

- Die Generalversammlung stimmt jährlich über die direkten oder indirekten von den GMSA bezogenen Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung ab.
- Nach Art. 12 der Statuten der GMSA stimmt die Generalversammlung separat über die dem Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung gewährten Gesamtbeträge ab. Die Abstimmung der Generalversammlung ist verbindlich.

Die Abstimmungsmodalitäten sind wie folgt:

- Die Generalversammlung entscheidet zukunftsorientiert für den laufenden Zeitraum bis zum Zeitpunkt der nächsten Generalversammlung über die maximalen festen Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, sowie über die variablen Vergütungen der Geschäftsleitung. Die Generalversammlung stimmt separat über die maximalen festen Vergütungen und den Betrag der variablen Vergütungen ab.
- Wenn der von der Generalversammlung für die Vergütung der Geschäftsleitung beschlossene Gesamtbetrag nicht ausreicht, um die Vergütung eines oder mehrerer neu ernannter Mitglieder der Geschäftsleitung nach der Abstimmung über die Vergütungen auszurichten, kann ein zusätzlicher Betrag in der Höhe von 30% des beschlossenen Gesamtbetrages durch den Verwaltungsrat für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt der nächsten Generalversammlung aufgewendet werden.
- Die Generalversammlung hat die Befugnis, eine zusätzliche variable Vergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu entscheiden.

C. Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus dem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Gemäss den Artikeln 11 Ziff. 3 und 35 der Statuten wird jedes Mitglied einzeln unter den Mitgliedern des Verwaltungsrates von der Generalversammlung gewählt. Ihre Amtszeit dauert bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich.

Dem Vergütungsausschuss obliegen die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Der Vergütungsausschuss legt dem

Verwaltungsrat zu dessen Genehmigung die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vor.

- Der Vergütungsausschuss legt dem Verwaltungsrat den für die Generalversammlung bestimmten Vorschlag für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vor.
- Der Vergütungsausschuss legt dem Verwaltungsrat den vorliegenden Vergütungsbericht zur Genehmigung vor.

Am 31.12.2018 setzte sich der Vergütungsausschuss aus Pierre-Marcel Revaz, Michel Amaudruz und Emmanuel Sequin zusammen.

D. Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates

1.0

Zum bestehenden Vergütungssystem

Die Vergütungen des Verwaltungsrates werden vom Vergütungsausschuss einmal jährlich ermittelt. Sie bestehen aus einer festen Vergütung und den entstandenen Kosten aufgrund der Teilnahme an den Sitzungen.

2.0

DIE AN DIE MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATES GEWÄHRTEN VERGÜTUNGEN IM JAHRE 2018 (in tausend Schweizer Franken)

Mitglieder	Netto	Kosten	2018	2017
Revaz Pierre-Marcel, Präsident	38	11	49	43
Amaudruz Guiramand Dominique, Vize-Präsidentin	23	7	30	27
Amaudruz Michel	45	10	55	63
Bersier Rémy	20	5	25	25
Grichting Pierre-Alain	10	3	13	-
Séquin Emmanuel	20	6	26	26
Sunier François	20	6	26	25
Veillon Pierre-François	20	7	27	27
Total	196	55	251	236

Zusätzlich zu den vorgenannten Beträgen bezahlte das Unternehmen Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV) in der Höhe von TCHF 14 (2017: TCHF 14)

Andere Leistungen an nahestehende Personen	2018	2017
Bezahlte Honorare an die Kanzlei Python & Richard, Genève	-	35

3.0

BETEILIGUNGEN VON NICHT EXEKUTIVEN MITGLIEDERN DES VERWALTUNGSRATES UND IHR NAHESTEHENDE PERSONEN AM 31.12.2018

* bis 14.06.2018

** ab 14.06.2018

Mitglieder	Aktien	2018 in %	Aktien	2017 in %
Amaudruz Michel und Familie, Präsident*	31'237	9.47	31'213	9.46
Bersier Rémy	5'228	1.58	5'228	1.58
Grichting Pierre-Alain	1	0.00	-	-
Revaz Pierre-Marcel, Präsident**	73	0.02	73	0.02
Séquin Emmanuel und Familie	8'030	2.43	8'030	2.43
Sunier François	250	0.08	250	0.08
Veillon Pierre-François	20	0.01	20	0.01
Total	44'839	13.59	44'814	13.58

4.0

DARLEHEN

Es bestehen keine Darlehen, die an nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates gewährt worden sind.

E. Vergütungsgrundsätze für die Mitglieder der Geschäftsleitung

1.0 GRUNDSÄTZE

Die Vergütung der Geschäftsleitung wird jährlich durch den Vergütungsausschuss festgesetzt. Obwohl der Vorsitzende der Geschäftsleitung (DG) und der Finanzdirektor an den Sitzungen des Verwaltungsrates – zumindest grundsätzlich – teilnehmen, sind diese bei der Abstimmung über ihre eigene Vergütung abwesend.

Variable Vergütung

Die Vergütung der Geschäftsleitung besteht aus dem Grundgehalt und einer variablen Vergütung in bar. Im Prinzip kann die variable Vergütung zwischen 0 und 60% des Grundgehalts variieren. Im abgelaufenen Geschäftsjahr beträgt der Anteil der variablen Vergütung am Grundgehalt 56.17%.

Der Umfang der variablen Vergütung für die Geschäftsleitung wird im Februar vom Vergütungsausschuss festgesetzt. Sie beruht auf der Gesamtleistung unter Berücksichtigung des Betriebsgewinns vor Abschreibungen und Wertverminderungen (EBITDA), des Betriebsgewinns (EBIT) und des Nettogewinns des Konzerns. Andere

Kriterien wie das wirtschaftliche Umfeld, die Rahmenbedingungen der Branche, der Marktanteil und die Stellung der GMSA im Kontext der schweizerischen Müllerei, werden durch den Vergütungsausschuss analysiert, welcher eine zusätzliche variable Vergütung zuweisen kann.

Sofern die GMSA keinen positiven Betriebsgewinn (EBIT) erzielen sollte, fällt – zumindest grundsätzlich – keine variable Vergütung an. Der Vergütungsausschuss behält sich jedoch das Recht vor, eine zusätzliche variable Vergütung zuzuweisen.

Weitere Vergütungen/Leistungen

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung (DG) erhält für seine Verwaltungsratsmandate in den verschiedenen Tochtergesellschaften der GMSA eine feste Vergütung und eine Kostenentschädigung von TCHF 13 pro Jahr.

Die GMSA stellt den Mitgliedern der Geschäftsleitung ein Fahrzeug zu Verfügung. Die Finanzierung, Versicherung, wie auch der Unterhalt, geht zu Lasten der Firma. Die GMSA gewährt keine Darlehen und hat kein Beteiligungsprogramm.

2.0 VERGÜTUNGSBESTANDTEILE DER MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG

Die Gesamtvergütung besteht aus den drei folgenden Komponenten:

- Jahresgrundgehalt
- Variable Vergütung (ein Teil gebunden an das Konzernergebnis und/oder ein Teil als variable Vergütung)
- Jubiläumsboni alle 5 Jahre

3.0 ARBEITSVERTRÄGE UND VERGÜTUNG BEI ENTLASSUNGEN

Die Mitglieder der Geschäftsleitung (Ausnahme Generaldirektor) unterliegen einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

Während dieser Zeit haben sie weiterhin Anspruch auf das Jahresgrundgehalt und die variable Vergütung vorausgesetzt dass das Mitglied der Geschäftsleitung bis 31. Dezember unter Vertrag ist. Es gibt keine Bestimmung, welche eine Vergütung bei Entlassung oder im Falle einer Übernahme durch eine andere Gesellschaft vorsieht («Goldener Fallschirm»).

4.0 BENCHMARKING

Entsprechend dem Umfeld des Tätigkeitsbereiches.

5.0 DIE AN DIE MITGLIEDER DER GESCHÄFTSLEITUNG IM JAHRE 2018 GEWÄHRTEN VERGÜTUNGEN

Die Gesamtbezüge welche im Jahr 2018 an die Mitglieder der Geschäftsleitung ausgerichtet wurden betragen KCHF 2'356.

Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung (in tausend Schweizer Franken)

Mitglieder	Brutto	Bonus brutto	Kosten	Bonus %	2018	2017
Total	1'728	582	46	24.70	2'356	2'476

Zusätzlich zu den vorgenannten Beträgen bezahlte das Unternehmen Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV) in der Höhe von TCHF 634 (2017: TCHF 637)

6.0 DIE HÖCHSTE VON EINEM MITGLIED DER GESCHÄFTSLEITUNG BEZOGENE GESAMTVERGÜTUNG

Mitglied	Brutto	Bonus brutto	Kosten	Bonus %	2018	2017
Marc Müller, DG	397	223	13	35.23	633	736

Zusätzlich zu den vorgenannten Beträgen bezahlte das Unternehmen Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV) in der Höhe von TCHF 170 (2017: TCHF 177)

7.0 BETEILIGUNGEN VON MITGLIEDERN DER GESCHÄFTSLEITUNG UND IHR NAHESTEHENDE PERSONEN

Mitglieder	Aktien	2018 in %	Aktien	2017 in %
Betschart André* und Familie	60	0.02	60	0.02
Blaser Jean-Michel	2	0.00	2	0.00
Dorthe José**	10	0.00	–	–
Häfeli Jürg und Familie	172	0.05	172	0.05
Müller Marc und Familie	62	0.02	262	0.08
Yerly Jacques	40	0.01	40	0.01
Total	346	0.10	536	0.16

- * Pensionierung per 31.03.2018
- ** Mitglied der Geschäftsleitung ab 01.04.2018

8.0 DARLEHEN

Es bestehen keine Darlehen, die an Mitglieder der Geschäftsleitung gewährt worden sind.

Bericht zum Vergütungsbericht

Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung der Groupe Minoteries SA, Valbroye (VD)

Wir haben den Vergütungsbericht der Groupe Minoteries SA für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Die Prüfung beschränkte sich dabei auf die in den Abschnitten D und E auf den Seiten 103 bis 104 des Vergütungsberichts enthaltenen Angaben nach Art. 14 bis 16 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV).

Verantwortung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat ist für die Erstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) verantwortlich. Zudem obliegt ihm die Verantwortung für die Ausgestaltung der Vergütungsgrundsätze und die Festlegung der einzelnen Vergütungen.

Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zum beigegeführten Vergütungsbericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards durchgeführt. Nach diesen Standards haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Vergütungsbericht dem Gesetz und den Art. 14 bis 16 der VegüV entspricht.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Vergütungsbericht enthaltenen Angaben zu den Vergütungen, Darlehen und Krediten gemäss Art. 14 bis 16 VegüV zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst die

Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Vergütungsbericht ein. Diese Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden von Vergütungselementen sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Vergütungsberichts.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht der Vergütungsbericht der Groupe Minoteries SA für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Gesetz und den Art. 14 bis 16 der VegüV.

